

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 1502/1999 der Kommission vom 9. Juli 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
Verordnung (EG) Nr. 1503/1999 der Kommission vom 9. Juli 1999 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren A2 im Sektor Obst und Gemüse	3
Verordnung (EG) Nr. 1504/1999 der Kommission vom 9. Juli 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1304/1999 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse	5
Verordnung (EG) Nr. 1505/1999 der Kommission vom 9. Juli 1999 betreffend die Erteilung von Einfuhrlicenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch	6
* Verordnung (EG) Nr. 1506/1999 der Kommission vom 9. Juli 1999 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	7
Verordnung (EG) Nr. 1507/1999 der Kommission vom 9. Juli 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1667/98 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der schwedischen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 439 595 Tonnen	23
Verordnung (EG) Nr. 1508/1999 der Kommission vom 9. Juli 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1123/98 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlichem Roggen aus Ernten von vor 1997 auf 567 036 Tonnen	25
Verordnung (EG) Nr. 1509/1999 der Kommission vom 9. Juli 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1232/1999 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlichem Brotweichweizen auf 350 185 Tonnen	27

Preis: 19,50 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.
Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EG) Nr. 1510/1999 der Kommission vom 9. Juli 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2198/98 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 1 600 325 Tonnen	29
★ Verordnung (EG) Nr. 1511/1999 der Kommission vom 9. Juli 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1261/96 mit der Bedarfsvorausschätzung für die Kanarischen Inseln für Weinbauerzeugnisse, die unter die Sonderregelung gemäß den Artikeln 2 bis 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates fallen	31
★ Verordnung (EG) Nr. 1512/1999 der Kommission vom 9. Juli 1999 betreffend die Erteilung von Lizenzen zur Einfuhr von Bananen im Rahmen der Zollkontingente und der traditionellen AKP-Bananen im dritten Quartal 1999 (zweiter Zeitraum) ⁽¹⁾	34
★ Verordnung (EG) Nr. 1513/1999 der Kommission vom 9. Juli 1999 zur Festsetzung des im Wirtschaftsjahr 1999/2000 für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten geltenden Mindestpreises uund Beihilfebetrags	35
★ Verordnung (EG) Nr. 1514/1999 der Kommission vom 9. Juli 1999 zur Festsetzung des den Erzeugern für getrocknete Pflaumen zu zahlenden Mindestpreises und der Produktionsbeihilfe für Trockenpflaumen für das Wirtschaftsjahr 1999/2000	38
★ Richtlinie 1999/64/EG der Kommission vom 23. Juni 1999 zur Änderung der Richtlinie 90/388/EWG im Hinblick auf die Organisation ein- und demselben Betreiber gehörender Telekommunikations- und Kabelfernsehnetze in rechtlich getrennten Einheiten ⁽¹⁾	39
★ Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge	43

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat und Kommission

1999/445/EG EGKS:

★ Beschluß des Rates und der Kommission vom 29. April 1999 über den Abschluß des Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung von Kanada über die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts	49
Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung von Kanada über die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts	50
Unterrichtung über die Anwendung des Übereinkommens über internationale humane Fangnormen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, Kanada und der Russischen Föderation im Verhältnis zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada	61
Unterrichtung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Interregionalen Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Mercado Común del Sur und seinen Teilnehmerstaaten andererseits	62



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

Kommission

1999/446/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 14. Juni 1999 zur Änderung der Entscheidung 98/131/EG zur Genehmigung des mehrjährigen Ausrichtungsprogramms für die Fischereiflotte Schwedens für die Zeit vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 2001** (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1531) 63

1999/447/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 14. Juni 1999 zur Änderung der Entscheidung 98/122/EG zur Genehmigung des mehrjährigen Ausrichtungsprogramms für die Fischereiflotte Deutschlands für die Zeit vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 2001** (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1533) 66

1999/448/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 14. Juni 1999 zur Änderung der Entscheidung 98/130/EG zur Genehmigung des mehrjährigen Ausrichtungsprogramms für die Fischereiflotte Finnlands für die Zeit vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 2001** (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1534) 68

1999/449/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 9. Juli 1999 über Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Dioxinkontamination bestimmter Nahrungs- und Futtermittel tierischen Ursprungs ⁽¹⁾** (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 2110) 70

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Richtlinie 98/82/EG der Kommission vom 27. Oktober 1998 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse** (ABl. L 290 vom 29.10.1998) 83



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1502/1999 DER KOMMISSION**vom 9. Juli 1999****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Juli 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 9. Juli 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis	
0707 00 05	052	61,9	
	628	130,8	
	999	96,4	
0709 90 70	052	53,6	
	999	53,6	
0805 30 10	382	54,2	
	388	67,4	
	524	44,8	
	528	61,8	
	999	57,1	
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	84,0	
	400	79,1	
	508	78,4	
	512	72,3	
	524	58,7	
	528	74,2	
	804	101,0	
	999	78,2	
	0808 20 50	388	89,7
		512	48,2
528		68,3	
999		68,7	
0809 10 00	052	132,01	
	064	74,6	
	999	103,4	
0809 20 95	052	194,4	
	064	96,9	
	066	120,3	
	068	90,6	
	400	176,7	
	616	186,2	
	999	144,2	
0809 40 05	624	258,0	
	999	258,0	

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (Abl. L 321 vom 22.11.1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1503/1999 DER KOMMISSION**vom 9. Juli 1999****zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren A2 im Sektor Obst und Gemüse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1303/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die indikativen Erstattungssätze und die Richtmengen, die für die außerhalb der Nahrungsmittelhilfe nach dem Verfahren A2 zu erteilenden Ausfuhrlicenzen vorgesehen werden, sind durch die Verordnung (EG) Nr. 1304/1999 der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/1999 ⁽⁴⁾, festgelegt.
- (2) Angesichts der Lage, die bei den im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1304/1999 angegebenen Bestimmungsgruppen jeweils zu berücksichtigen ist, und der Angaben, die den Anträgen auf Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren A2 zu entnehmen sind, sind für Apfelsinen, Zitronen, Äpfel, die für die geographische Zone F02 bestimmt sind, und Tafeltrauben die Erstattungen endgültig so festzusetzen, daß sie sich von den indikativen Erstattungssätzen unterscheiden, ohne jedoch diese Sätze um mehr als 50 % zu überschreiten. Es sind außerdem die auf die beantragten Mengen anzuwendenden Zuteilungssätze festzusetzen

- (3) Bei Äpfeln, die für die geographische Zone F01 bestimmt sind, sollten die Erstattungssätze angesichts der Lage in diesem Gebiet die indikativen Sätze nicht übersteigen.
- (4) In Anwendung von Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 gelten Anträge, die höhere Sätze als die entsprechenden endgültigen Sätze betreffen, als ungültig —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Für die gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1304/1999 nach dem Verfahren A2 beantragten Ausfuhrlicenzen gilt als tatsächlicher Tag der Antragstellung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der 12. Juli 1999.
- (2) Die im vorstehenden Absatz genannten Lizenzen werden erteilt zu den im Anhang genannten endgültigen Erstattungssätzen und Anteilen an den beantragten Mengen.
- (3) Gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 sind die in Absatz 1 genannten Anträge ungültig, wenn sie höhere Sätze betreffen als die entsprechenden, im Anhang angegebenen Sätze.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Juli 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1999

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
 Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 12.⁽²⁾ ABl. L 155 vom 22.6.1999, S. 29.⁽³⁾ ABl. L 155 vom 22.6.1999, S. 30.⁽⁴⁾ ABl. L 162 vom 26.6.1999, S. 62.

ANHANG

Erzeugnis	Bestimmung oder Bestimmungsgruppe ⁽¹⁾	Endgültiger Erstattungssatz (EUR/t netto)	Zuteilungssatz (in % der beantragten Menge)
Tomaten/Paradeiser (*)	A01	20	100 %
Orangen	F01, F02, F05	75	100 %
Zitronen	A01	40	100 %
Tafeltrauben	A01	20	83 %
Äpfel	F01	40	—
	F02	60	100 %
Pfirsiche und Nektarinen	A21	27	100 %

(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

⁽¹⁾ Die Bestimmungscodes bedeuten:

A01: Alle Bestimmungen.

A21: Alle Bestimmungen mit Ausnahme der Schweiz.

F01: Norwegen, Island, Grönland, Färöer, Polen, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Albanien, Estland, Lettland, Litauen, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien, ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, die Föderative Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und Malta, Schweiz, Tschechische Republik, Slowakische Republik und Japan.

F02: Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldau, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Ukraine, Bestimmungen gemäß Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission.

F05: Schweiz, Tschechische Republik, Slowakische Republik und Japan.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1504/1999 DER KOMMISSION
vom 9. Juli 1999
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1304/1999 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für
Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 857/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 35 Absatz 11,

in Erwägung nachstehender Gründe

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1303/1999 ⁽⁴⁾, enthält Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1304/1999 der Kommission ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/1999 ⁽⁶⁾, werden die Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse festgesetzt.

(3) Der Markt für Pfirsiche und Nektarinen ist derzeit durch ein Überangebot gekennzeichnet. Zur Entlastung des Marktes sollten daher die Erstattungen für diese Erzeugnisse heraufgesetzt werden.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1304/1999 wird in der Zeile für Pfirsiche und Nektarinen, die Richtmenge von 6 572 t für das System B durch die Richtmenge von 26 572 t ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Juli 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 108 vom 27.4.1999, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 155 vom 22.6.1999, S. 29.

⁽⁵⁾ ABl. L 155 vom 22.6.1999, S. 30.

⁽⁶⁾ ABl. L 162 vom 26.6.1999, S. 62.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1505/1999 DER KOMMISSION**vom 9. Juli 1999****betreffend die Erteilung von Einfuhrlicenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 936/97 der Kommission vom 27. Mai 1997 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffel Fleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 134/1999 ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 sieht in den Artikeln 4 und 5 die Bedingungen für Anträge auf und die Erteilung von Einfuhrlicenzen für das in Artikel 2 Buchstabe f) genannte Fleisch vor.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 hat in Artikel 2 Buchstabe f) die Menge frischen, gekühlten oder gefrorenen hochwertigen Rindfleischs mit Ursprung in und Herkunft aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, die im Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis zum 30. Juni 2000 unter besonderen Bedingungen eingeführt werden kann, auf 11 500 t festgesetzt.

- (3) Es ist darauf hinzuweisen, daß die in dieser Verordnung vorgesehenen Lizenzen während ihrer gesamten Gültigkeitsdauer nur unter Berücksichtigung der tierseuchenrechtlichen Regelungen verwendet werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Jedem vom 1. bis 5. Juli 1999 eingereichten Einfuhrlicenzantrag für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch gemäß Artikel 2 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 936/97 wird vollständig stattgegeben.
- (2) Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 936/97 in den ersten fünf Tagen des Monats August 1999 für 1 532,167 t gestellt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Juli 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 137 vom 28.5.1997, S. 10.⁽²⁾ ABl. L 17 vom 22.1.1999, S. 22.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1506/1999 DER KOMMISSION**vom 9. Juli 1999****zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1372/1999 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Rahmen der Uruguay-Runde wurde für bestimmte pharmazeutische Stoffe eine Zollbefreiung ausgehandelt. Die Vereinbarungen über diese Erzeugnisse sind nunmehr im Rahmen der Welthandelsorganisation zum zweiten Mal geprüft worden.
- (2) Daher ist in der Verordnung (EWG) Nr. 1110/1999 des Rates⁽³⁾, eine Zollbefreiung für bestimmte wirksame Bestandteile, die eine freie internationale Kurzbezeichnung der Weltgesundheitsorganisation tragen, und bestimmte für die Herstellung pharmazeutischer Fertigerzeugnisse verwendeter Zwischenerzeugnisse Zollfreiheit vorgesehen.
- (3) Diese Änderungen sind in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 einzubeziehen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Der Abschnitt C „Pharmazeutische Erzeugnisse“ in Anhang I Titel 1 Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 2261/98 der Kommission⁽⁴⁾ erhält die Fassung des Anhangs A dieser Verordnung.*Artikel 2*

Anhang I Teil 3 Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 2261/98 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. Die Erzeugnisse des Anhangs B dieser Verordnung werden dem Anhang 3 angefügt (INN);
2. die Erzeugnisse des Anhangs C dieser Verordnung werden dem Anhang 4 angefügt (Präfixe und Suffixe);
3. die Erzeugnisse des Anhangs D dieser Verordnung werden dem Anhang 6 angefügt (pharmazeutische Zwischenprodukte).

*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1999

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 162 vom 26.6.1999, S. 46.
⁽³⁾ ABl. L 135 vom 29.5.1999, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 292 vom 30.10.1998, S. 1.

ANHANG A

„C. Pharmazeutische Erzeugnisse

1. Die pharmazeutischen Erzeugnisse der nachstehenden Kategorien werden von den Zöllen befreit:
 - i) Pharmazeutische Substanzen, die sowohl durch die CAS RN (Chemical Abstracts Service Registry Numbers) identifiziert, als auch durch die INN (Internationalen Freinamen) aufgelistet im Anhang 3, erfaßt werden.
 - ii) Salze, Ester und Hydrate von INN, deren Bezeichnungen sich aus der Kombination eines INN des Anhangs 3 mit Präfixen oder Suffixen des Anhangs 4 ergeben, sofern diese Erzeugnisse in dieselbe sechsstellige HS-Position wie die entsprechenden INN einzureihen sind.
 - iii) Salze, Ester und Hydrate von INN, die in Anhang 5 aufgeführt sind und nicht in dieselbe sechsstellige HS-Position wie die entsprechenden INN einzureihen sind.
 - iv) Pharmazeutische Zwischenprodukte des Anhangs 6, die durch eine chemische Bezeichnung und eine CAS RN identifiziert sind, die bei der Herstellung pharmazeutischer Fertigerzeugnisse verwendet werden.
 2. Sonderfälle:
 - i) Die INN umfassen nur solche Substanzen, die in der Liste der von der WHO vorgeschlagenen und empfohlenen INN erfaßt sind. Wenn die Anzahl der von der INN umfaßten Substanzen geringer ist, als die von der CAS RN identifizierten, dann gilt die Zollfreiheit nur für die von der INN erfaßten Substanzen.
 - ii) Wird ein Erzeugnis der Anhänge 3 oder 6 durch eine CAS RN bezeichnet, die einem spezifischen Isomer entspricht, so gilt nur für dieses Isomer Zollfreiheit.
 - iii) Die Doppelderivate (Salze, Ester und Hydrate) von INN, deren Bezeichnung sich aus der Kombination einer INN des Anhangs 3 mit Präfixen oder Suffixen des Anhangs 4 ergeben, sind zollfrei, sofern sie in dieselbe sechsstellige HS-Position wie die entsprechenden INN einzureihen sind.
Beispiel: Alaninmethylester, Hydrochlorid
 - iv) Ist ein INN des Anhangs 3 ein Salz (oder ein Ester), so gilt die Zollfreiheit nur für dieses genannte Salz (oder Ester). Für alle anderen Salze (oder Ester) der zugehörigen Säure, die dem jeweiligen INN entspricht, gilt keine Zollfreiheit.
Beispiel: Oxpreonatrium (INN): zollfrei,
Oxpreonatrium: nicht zollfrei.“
-

ANHANG B

LISTE DER INTERNATIONALEN FREINAMEN (INN), DIE DER LISTE DER PHARMAZEUTISCHEN STOFFE, FÜR DIE ZOLLFREIHEIT GILT, IN ANHANG 3 DER VERORDNUNG (EG) Nr. 2261/98 DER KOMMISSION HINZUZUFÜGEN SIND

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung	KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
2844 40 30	74855-17-7	Iocanlidinsäure (123 I)	2930 90 16	13189-98-5	Fudostein
	155798-07-5	Ioflupan (123 I)	2930 90 70	159138-80-4	Cariporid
	136794-86-0	Iometopan (123 I)		129453-61-8	Fulvestrant
	94153-50-1	Mespiperon (11 C)		137109-78-5	Orazipon
	154427-83-5	Samarium (153 Sm) lexicidronam	2932 19 00	142996-66-5	Furomin
	178959-14-3	Technetium (99m Tc) apcitid	2932 29 80	107724-20-9	Eplerenon
	165942-79-0	Technetium (99m Tc) nofetumomab merpentan	2932 99 70	61136-12-7	Almurtid
	157476-76-1	Technetium (99m Tc) pin-tumomab		135038-57-2	Fasidotril
2906 19 00	131918-61-1	Paricalcitol	2932 99 80	169758-66-1	Robalzotan
	134404-52-7	Seocalcitol	2933 19 90	142155-43-9	Cizolirtin
2914 40 90	38398-32-2	Ganaxolon	2933 21 00	177563-40-5	Carafiban
2918 30 00	69956-77-0	Pelubiprofen	2933 29 90	40077-57-4	Aviptadil
2922 19 90	82186-77-4	Lumefantrin		170851-70-4	Ipamorelin
	129612-87-9	Miproxifen		173997-05-2	Nepicastat
	173324-94-2	Temiverin	2933 39 95	183552-38-7	Abarelix
2922 49 70	148553-50-8	Pregabalin		154229-19-3	Abirateron
2922 50 00	141993-70-6	Eldacimib		154541-72-7	Alinastin
	34391-04-3	Levosalbutamol		125602-71-3	Bepotastin
	134865-33-1	Meluadrin		159997-94-1	Biricodar
2924 10 00	146919-78-0	Opratoniumiodid		171655-91-7	Brasofensin
	138531-07-4	Sinapultid		145599-86-6	Cerivastatin
2924 21 90	159910-86-8	Droxinavir		166432-28-6	Clevidipin
2924 29 90	138112-76-2	Agomelatin		120958-90-9	Dalcotidin
	891-60-1	Declopramid		120014-06-4	Donepezil
	175385-62-3	Lasinavir		83799-24-0	Fexofenadin
	105816-04-4	Nateglinid		145216-43-9	Forasartan
	78281-72-8	Nepafenac		170566-84-4	Lanepitant
	172820-23-4	Pexiganan		159776-68-8	Linetastin
	150812-12-7	Retigabin		145414-12-6	Lirexaprid
	123441-03-2	Rivastigmin		171049-14-2	Lotrafiban
2925 19 80	162706-37-8	Elinafid		141725-10-2	Milacainid
	129688-50-2	Minalrestat		139886-32-1	Milamelin
2925 20 00	146978-48-5	Moxilubant		155418-06-7	Nolpitantiumbesilat
	17035-90-4	Targinin		160492-56-8	Osanetant
	160677-67-8	Tresperimus		157716-52-4	Perifosin
	149820-74-6	Xemilofiban		103922-33-4	Pibutidin
2926 90 99	123548-56-1	Acreeozast		156137-99-4	Rapacuroniumbromid
2928 00 90	141184-34-1	Filaminast		149926-91-0	Revatropat
	95268-62-5	Upenazim		162401-32-3	Roflumilast
				158876-82-5	Rupatadin
				159912-53-5	Sabcomelin

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung	KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
	142001-63-6	Saredutant	2933 90 95	157182-32-6	Alatrofloxacin
	172927-65-0	Sibrafiban		153205-46-0	Asimadolin
	140944-31-6	Silperison		123018-47-3	Atiprimod
	149979-74-8	Terbogrel		135779-82-7	Bamachimast
	154413-61-3	Ticolubant		121104-96-9	Celgosivir
	135354-02-8	Xaliproden		159776-69-9	Cemadotin
2933 40 10	151096-09-2	Moxifloxacin		153438-49-4	Dapitant
	154612-39-2	Palinavir		140661-97-8	Deltibant
	127254-12-0	Sitafoxacin		162301-05-5	Ecenofloxacin
2933 40 90	139314-01-5	Chilostigmin		143322-58-1	Eletriptan
	143664-11-3	Elacridar		158747-02-5	Frovatriptan
	159989-64-7	Nelfinavir		153436-22-7	Gavestinel
2933 59 70	136470-78-5	Abacavir		157476-77-2	Lagatid
	135637-46-6	Atizoram		153504-81-5	Licostinel
	156862-51-0	Belaperidon		159776-70-2	Melagatran
	132810-10-7	Blonanserin		127657-42-5	Minodroninsäure
	59989-18-3	Eniluracil		145375-43-5	Mitiglinid
	164150-99-6	Fandofloxacin		122332-18-7	Mivobulin
	167933-07-5	Flibanserin		156601-79-5	Nepaprazol
	160738-57-8	Gatifloxacin		114856-44-9	Oberadilol
	150378-17-9	Indinavir		158364-59-1	Pumaprazol
	141549-75-9	Indiseton		144034-80-0	Rizatriptan
	130018-77-8	Levocetirizin		169312-27-0	Talviralin
	130636-43-0	Nifekalant	2934 10 00	94948-59-1	Tasonermin
	147149-76-6	Nolatrexed		153242-02-5	Aseripid
	152939-42-9	Opanixil		136468-36-5	Foropafant
	133432-71-0	Peldesin		136381-85-6	Lintitript
	137281-23-3	Pemetrexed	2934 30 90	155213-67-5	Ritonavir
	130800-90-7	Sipatrigin	2934 90 96	122320-73-4	Rosiglitazon
	148408-65-5	Sunepitron		135003-30-4	Apadolin
	103300-74-9	Taltirelin		122384-88-7	Amlintid
	175865-60-8	Valganciclovir		108912-17-0	Atliprofen
	116308-55-5	Vatanidipin		154355-76-7	Atreleuton
2933 79 00	129722-12-9	Aripiprazol		135928-30-2	Beloxepin
	164656-23-9	Dutasterid		153507-46-1	Bibapcitid
	156001-18-2	Embusartan		107233-08-9	Cevimelin
	129300-27-2	Fabesetron		111974-69-7	Chetiapin
	110958-19-5	Fasoracetam		118976-38-8	Dabelotin
	134143-28-5	Glaspimod		143249-88-1	Dexefaroxan
	155974-00-8	Ivabradin		154598-52-4	Efavirenz
	149503-79-7	Lefradafiban		155773-59-4	Ensaculin
	163250-90-6	Orbofiban		165800-04-4	Eperezolid
	133737-32-3	Pagoclon		148031-34-9	Eptifibatid
	135729-56-5	Palonosetron		136087-85-9	Fidarestat
2933 90 60	150408-73-4	Pranazepid		144245-52-3	Fomivirsen
	137332-54-8	Tivirapin		68134-81-6	Gacyclidin
				145508-78-7	Icopezil
				117279-73-9	Israpafant
				163252-36-6	Klevudin

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung	KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
	133242-30-5	Landiolol	2938 90 90	150332-35-7	Pamachesid
	113457-05-9	Ledoxantron	2939 50 00	136145-07-8	Arofyllin
	165800-03-3	Linezolid	2939 90 90	149882-10-0	Lurtotecan
	110143-10-7	Lodenosin		162652-95-1	Vinflunin
	164178-54-5	Mazokalim	2940 00 90	132682-98-5	Glufosamid
	148564-47-0	Milfasartan	2941 10 90	151287-22-8	Tobicillin
	121032-29-9	Nelzarabin	2941 90 00	129639-79-8	Abafungin
	183747-35-5	Nepadutant		135821-54-4	Ceftizoxim Alapivoxil
	167305-00-2	Omapatrilat		129791-92-0	Rifalazil
	176894-09-0	Omiloxetin		101312-92-9	Valnemulin
	153168-05-9	Pleconaril		121584-18-7	Valspodar
	151126-32-8	Pramlintid		118390-30-0	Interferon alfacon-1
	179474-81-8	Prucaloprid	3002 10	154361-48-5	Arcitumomab
	112887-68-0	Raltitrexed	3002 10 91	179045-86-4	Basiliximab
	135459-90-4	Ranelinsäure		158318-63-9	Bectumomab
	170902-47-3	Roxifiban		156586-90-2	Cedelizumab
	145574-90-9	Scopinast		182912-58-9	Clenoliximab
	143248-63-9	Sinitrodil		156586-89-9	Edrecolomab
	130403-08-6	Soretolid		169802-84-0	Enlimomab Pegol
	131987-54-7	Tazomelin		167816-91-3	Faralimomab
	110221-53-9	Temocaprilat		167747-20-8	Felvizumab
	147650-57-5	Tererstigmin		171656-50-1	Igovomab
	159098-79-0	Tilnoprofenarbabel		170277-31-3	Infliximab
	131094-16-1	Trafermin		174722-30-6	Keliximab
	148998-94-1	Trecovirsen		166089-32-3	Lintuzumab
	141575-50-0	Vedaclidin		162774-06-3	Nerelimomab
	107452-89-1	Ziconotid		174722-31-7	Rituximab
	139264-17-8	Zolmitriptan		167747-19-5	Sulesomab
2935 00 90	154323-57-6	Almotriptan		180288-69-1	Trastuzumab
	151140-96-4	Avitriptan		161753-30-6	Daniplestim
	138890-62-7	Brinzolamid		142298-00-8	Emoctakin
	30236-32-9	Dexsotalol		142261-03-8	Hemoglobin crosfumaryl
	141626-36-0	Dronedaron	3002 10 95	154248-96-1	Iropact
	159634-47-6	Ibutamoren		137463-76-4	Milodistim
	138384-68-6	Metesind		166089-33-4	Nagrestipen
	140695-21-2	Osutidin		113478-33-4	Nonacog alfa
	129981-36-8	Sampatrilat		145941-26-0	Oprelvekin
	139755-83-2	Sildenafil		112721-39-8	Pifonakin
	127373-66-4	Sivelestat		148883-56-1	Tifacogin
2937 10 00	177073-44-8	Choriogonadotropin alfa		123760-07-6	Zinostatinstimalamer
	150490-84-9	Follitropin beta		151912-42-4	Pamiteplase
2937 22 00	123013-22-9	Amelometason	3003 20 00	99821-47-3	Urokinase alfa
2937 29 00	76675-97-3	Resocortol	3507 90 90	186638-10-8	Pegmusirudin
2937 99 00	140703-49-7	Avorelin		182815-43-6	Colesevelam
	182212-66-4	Avotermin		52757-95-6	Sevelamer
	165101-51-9	Becaplermin		83513-48-8	Danaparoidnatrium
	157238-32-9	Cetermin			
	116094-23-6	Insulin aspart	3907 20 99		
	160337-95-1	Insulin glargin	3911 90 99		
	158861-67-7	Pralmorelin			
	146706-68-5	Rismorelin	3913 90 80		

ANHANG C

Liste der Präfixe und Suffixe, die in Kombination mit den INN des Anhangs 3 die Salze, Ester oder Hydrate dieser INN bezeichnen und Anhang 4 der Verordnung (EG) Nr. 2261/98 der Kommission hinzuzufügen sind

BENZOAT
DIFUMARAT
DIPIVOXIL
MONOBENZOAT
TETRAISOPROPYL

ANHANG D

LISTE DER PHARMAZEUTISCHEN ZWISCHENERZEUGNISSE, D. H. DER VERBINDUNGEN, DIE BEI DER HERSTELLUNG PHARMAZEUTISCHER FETIGERZEUGNISSE VERWENDET WERDEN UND DIE DER LISTE DES ANHANGS 6 DER VERORDNUNG (EG) Nr. 2261/98 DER KOMMISSION, FÜR DIE ZOLLBEFREIUNG GILT, HINZUZUFÜGEN SIND

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
2844 40 30	82407-94-1	1-[4-(2-Dimethylaminoethoxy)[14C]phenyl]-1,2-diphenylbutan-1-ol
2903 59 90	7051-34-5	Brommethylcyclopropan
2904 90 85	4714-32-3	1-Nitro-4-(1,2,2,2-tetrachlorethyl)benzol
2905 22 90	1113-21-9	(6E,10E,14E)-3,7,11,15-Tetramethylhexadeca-1,6,10,14-tetraen-3-ol
	7212-44-4	3,7,11-Trimethyldodeca-1,6,10-trien-3-ol
2905 29 90	2914-69-4	(S)-But-3-yn-2-ol
2905 49 10	1947-62-2	(2R,3R)-1,4-Bis(mesyloxy)butan-2,3-diol
2905 50 20	148043-73-6	4,4,5,5,5-Pentafluorpentan-1-ol
	75-89-8	2,2,2-Trifluorethanol
2905 50 99	57090-45-6	(R)-3-Chlorpropan-1,2-diol
2907 19 00	27673-48-9	5,8-Dihydro-1-naphthol
2909 30 90	3383-72-0	(2-Chlorethyl)(4-nitrophenyl)ether
2910 30 00	51594-55-9	(R)-1-Chlor-2,3-epoxypropan
2910 90 00	129940-50-7	(S)-[(Trityloxy)methyl]oxiran
2912 49 00	1620-98-0	3,5-Di-tert-butyl-4-hydroxybenzaldehyd
	2144-08-3	2,3,4-Trihydroxybenzaldehyd
2914 50 00	28315-93-7	5-Hydroxy-1,2,3,4-tetrahydro-1-naphthon
	104-20-1	4-(4-Methoxyphenyl)butan-2-on
	1078-19-9	6-Methoxy-1,2,3,4-tetrahydro-1-naphthon
2914 70 90	150587-07-8	21-Benzyloxy-9-alpha-fluor-11-beta,17-alpha-dihydroxy-16-alpha-methylpregna-1,4-dien-3,20-dion
	153977-22-1	trans-2-Chlor-3-[4-(4-chlorphenyl)cyclohexyl]-1,4-naphthochinon
	151265-34-8	21-Chlor-16-alpha-methylpregna-1,4,9(11)-trien-3,20-dion
	534-07-6	1,3-Dichloracetone
2915 39 90	24085-06-1	2-Acetoxy-5-acetylbenzylacetat
	37413-91-5	3,20-Dioxopregna-1,4,9(11),16-tetraen-21-ylacetat
	7753-60-8	17-alpha-Hydroxy-3,20-dioxopregna-4,9(11)-dien-21-ylacetat
2915 90 80	18997-19-8	Chlormethylpivalat
2916 20 00	3721-95-7	Cyclobutancarbonsäure
2916 31 00	132294-17-8	(1S,2S,3S)-2,3-Bis(benzoyloxymethyl)cyclobutanol
	132294-16-7	(2S,3S)-2,3-Bis(benzoyloxymethyl)cyclobutanon
2916 39 00	141109-25-3	2-Brom-2-(2-chlorphenyl)essigsäure
	119916-27-7	4,6-Dibrom-3-fluor-o-toluylsäure
	55332-37-1	(S)-2-(4-Fluorphenyl)-3-methylbuttersäure
	2417-72-3	Methyl-4-(brommethyl)benzoat
	4276-85-1	2-(2,4,6-Triisopropylphenyl)essigsäure
2917 19 90	6065-63-0	Diethyldipropylmalonat
	28868-76-0	Dimethylchlormalonat
2918 19 99	36394-75-9	(S)-alpha-Chlorformylethylacetat
	157604-22-3	Dinatrium-(2S,3R)-2-hydroxy-3-isobutylsuccinat
	90315-82-5	Ethyl-(R)-2-hydroxy-4-phenylbutyrat

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung	
2918 29 90	168899-58-9	3-Acetoxy-o-toluylsäure	
	3943-89-3	Ethyl-3,4-dihydroxybenzoat	
2918 30 00	302-97-6	3-Oxoandrost-4-en-17-beta-carbonsäure	
2918 90 90	157283-68-6	Isopropyl-(Z)-7-[(1R,2R,3R,5S)-3,5-dihydroxy-2-[(E)-(3R)-3-hydroxy-4-[3-(trifluormethyl)phenoxy]but-1-enyl]cyclopentyl]hept-5-enoat	
	70264-94-7	Methyl 4-(brommethyl)-m-anisat	
	33924-48-0	Methyl 5-chlor-o-anisat	
2920 90 10	208338-09-4	(4R,5R)-4,5-Bis(mesyloxymethyl)-1,3,2-dioxathiolan-2,2-dioxid	
	35180-01-9	Chlormethylisopropylcarbonat	
	16606-55-6	(R)-Propylencarbonat	
2921 19 80	5407-04-5	3-Chlorpropyldimethylammoniumchlorid	
2921 29 00	100-36-7	2-Aminoethyl-diethylamin	
	156886-85-0	N,N'-bis[3-(ethylamino)propyl]propan-1,3-diamintetrahydrochlorid	
2921 30 10	167944-94-7	Cyclohexylammonium-1-[(S)-2-(tert-butoxycarbonyl)-3-(2-methoxyethoxy)propyl]-cyclopentancarboxylat	
2921 43 00	393-11-3	alpha,alpha,alpha-Trifluor-4-nitro-m-toluidin	
2921 49 10	328-93-8	alpha,alpha,alpha,alpha',alpha',alpha'-Hexafluor-2,5-xylidin	
2921 49 90	132173-07-0	(Z)-N-[3-(3-Chlor-4-cyclohexylphenyl)prop-2-enyl]-N-ethylcyclohexylaminhydrochlorid	
	69385-30-4	2,6-Difluorbenzylamin	
	129140-12-1	1-Ethyl-1,4-diphenylbut-3-enylamin	
	166943-39-1	Methyl(4'-nitrophenethyl)aminhydrochlorid	
	81972-27-2	3-(Trichlorvinyl)anilinhydrochlorid	
	33881-72-0	Triethylanilin	
	2922 19 90	154598-58-0	(S)-2-(2-Amino-5-chlorphenyl)-4-cyclopropyl-1,1,1-trifluorbut-3-yn-2-ol
		151851-75-1	(R)-2-Amino-2-ethylhexan-1-ol
534-03-2		2-Aminopropan-1,3-diol	
54527-65-0		2-[Benzyl(methyl)amino]ethylacetoacetat	
151807-53-3		(1RS,2RS,3SR)2,3-Bis(benzoyloxymethyl)cyclobutylamin	
2922 30 00	83647-29-4	3-[(Z)-1-[4-(2-Dimethylaminoethoxy)phenyl]-2-phenylbut-1-enyl]phenol	
	1159-03-1	5-(3-Dimethylaminopropyl)-10,11-dihydrodibenzo[a,d]cyclohepten-5-ol	
	2958-36-3	2-Amino-2',5-dichlorbenzophenon	
2922 49 70	128013-69-4	3-(Aminomethyl)-5-methylhexansäure	
	35453-19-1	5-Amino-2,4,6-triiodisophthalsäure	
	67299-45-0	cis-4-(Benzyloxycarbonyl)cyclohexylammoniumtosylat	
	1118-89-4	Diethyl-L-glutamathydrochlorid	
	154772-45-9	Ethyl-(S)-3-aminopent-4-inoathydrochlorid	
	961-69-3	Kalium-(R)-N-(3-ethoxy-1-methyl-3-oxoprop-1-enyl)-2-phenylglycin	
	119916-05-1	Methyl-3-amino-4,6-dibrom-o-toluat	
2922 50 00	35205-50-6	4'-Benzyloxy-2-[(1-methyl-2-phenoxyethyl)amino]propiofenonhydrochlorid	
	121524-09-2	Ethyl-((7S)-7-[(2R)-2-(3-chlorphenyl)-2-hydroxyethyl]amino)-5,6,7,8-tetrahydro-2-naphthoxy)acetat-hydrochlorid	
	16589-24-5	4-[1-Hydroxy-2-(methylamino)ethyl]phenol--L-Weinsäure (2:1)	
	59338-84-0	Methyl-4-amino-5-nitro-o-anisat	
2924 10 00	90303-36-9	N-[N-(tert-Butoxycarbonyl)-L-alanyl]-L-alaninhydrat	
	116833-20-6	2-(Ethylmethylamino)acetamid	

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung	
2924 29 90	112522-64-2	4-Acetamido-2'-aminobenzanilid	
	24201-13-6	4-Acetamido-5-chlor-o-anissäure	
	27313-65-1	N-Acetyl-3-(3,4-dimethoxyphenyl)-DL-alanin	
	40187-51-7	5-Acetylsalicylamid	
	148051-08-5	5-Amino-N,N'-bis[2-acetoxy-1-(acetoxymethyl)ethyl]-2,4,6-triiodisophthalamid	
	76801-93-9	5-Amino-N,N'-bis(2,3-dihydroxypropyl)-2,4,6-triiodisophthalamid	
	41526-21-0	2'-Benzoyl-2-brom-4'-chloracetanilid	
	91558-42-8	Benzyl-(1-carbamoyl-2-hydroxypropyl)carbammat	
	1584-62-9	2-Brom-4'-chlor-2'-(2-fluorbenzoyl)acetanilid	
	168960-18-7	tert-Butyl-(1R,4S)-4-(hydroxymethyl)cyclopent-2-enylcarbammat	
	50978-11-5	3,5-Diacetamido-2,4,6-triiodbenzoesäuredihydrat	
	166518-60-1	N-[(2,6-Diisopropylphenoxy)sulfonyl]-2-(2,4,6-triisopropylphenyl)acetamid	
	137246-21-0	N-(1-Ethyl-1,4-diphenylbut-3-enyl)cyclopropancarboxamid	
	52806-53-8	2-Hydroxy-2-methyl-4'-nitro-3'-(trifluormethyl)propionanilid	
	4093-29-2	Methyl-4-acetamido-o-anisat	
	176972-62-6	Methyl (1S,2S)-1-benzyl-3-chlor-2-hydroxypropylcarbammat	
	41844-71-7	Methyl-N-(methoxycarbonyl)-L-phenylalaninat	
	153441-77-1	Methyl-N-(phenoxy-carbonyl)-L-valinat	
	2925 19 80	1075-89-4	8-Azaspiro[4.5]decan-7,9-dion
		88784-33-2	1-Benzylhydrogen-(S)-4-phthalimidoglutarat
2925 20 00	149177-92-4	4'-Amidinosuccinanilsäurehydrochlorid	
2926 90 99	39186-58-8	4-Brom-2,2-diphenylbutannitril	
	186038-82-4	Diethyl-(1-cyan-3-methylbutyl)malonat	
	15760-35-7	3-Methylencyclobutanarbonitril	
2928 00 90	192802-28-1	(S)-O-Benzylaldehyd-N-(tert-butoxycarbonyl)hydrazon	
	84080-70-6	4-Chlor-2-[(Z)-(methoxycarbonyl)methoxyimino]-3-oxobuttersäure	
	53016-31-2	13-Ethyl-17-alpha-hydroxy-18,19-dinorpregn-4-en-20-yn-3-onoxim	
	130580-02-8	trans-2'-Fluor-4-hydroxychalkon O-[(Z)-2-(dimethylamino)ethyl]oxim--Fumarsäure (2:1)	
	55819-71-1	(RS)-Serinohydrazidhydrochlorid	
2929 90 00	139976-34-4	N'-alpha-(tert-Butoxycarbonyl)-N-methoxy-N-methyl-N'-omega-nitro-L-argininamid	
	2188-18-3	N'-alpha-(tert-Butoxycarbonyl)-N'-omega-nitro-L-arginin	
	92050-02-7	2,6-Diisopropylphenylsulfamat	
2930 90 16	105996-54-1	N,N'-Bis(trifluoracetyl)-DL-homocystin	
2930 90 70	157521-26-1	(S)-2-(Acetylthio)-3-phenylpropionsäure--Dicyclohexylamin (1:1)	
	148757-89-5	9-Bromnonyl-4,4,5,5,5-pentafluorpentylsulfid	
	6320-03-2	o-Chlorthiophenol	
	182149-25-3	N,N'-[Dithiobis(o-phenylencarbonyl)]bis-L-iso-leucin	
	33174-74-2	2,2'-Dithiodibenzonitril	
	87483-29-2	4-Fluorbenzyl-4-(methylthio)phenylketon	
	162515-68-6	2-[1-(Mercaptomethyl)cyclopropyl]jessigsäure	
	4274-38-8	2-Mercapto-5-(trifluormethyl)aniliniumchlorid	
	62140-67-4	Methyl-5-(ethylsulfonyl)-o-anisat	
	1134-94-7	2-(Phenylthio)anilin	

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
2931 00 95	17814-85-6	(4-Carboxybutyl)triphenylphosphoniumbromid
	31618-90-3	Diethyl-(tosyloxy)methylphosphonat
	1660-95-3	Tetraisopropylmethylendiphosphonat
2932 19 00	86087-23-2	(S)-Tetrahydrofuran-3-ol
2932 29 80	23363-33-9	4'-(Benzyloxycarbonyl)-4'-desmethylepipodophyllotoxin
	192704-56-6	11-alpha-Hydroxy-7-alpha-(methoxycarbonyl)-3-oxopregn-4-en-21,17-alpha-carbolacton
	73726-56-4	11-alpha-Hydroxy-3-oxopregna-4,6-dien-21,17-alpha-carbolacton
2932 99 70	170242-34-9	(S)-2-Amino-5-(1,3-dioxolan-4-yl)valeriansäure
	57999-49-2	2-(3-Bromphenoxy)tetrahydropyran
	157518-70-2	(2R)-2-[(S)-2,2-Dimethyl-5-oxo-1,3-dioxolan-4-yl]-4-methylvaleriansäure
	114870-03-0	Methyl-O-2-desoxy-6-O-sulfo-2-(sulfoamino)-alpha-D-glucopyranosyl-(1,4)-O-beta-D-glucopyranuronosyl-(1,4)-O-2-desoxy-3,6-di-O-sulfo-2-(sulfoamino)-alpha-D-glucopyranosyl-(1,4)-O-2-sulfo-alpha-L-idopyranuronosyl-(1,4)-2-desoxy-2-(sulfoamino)-6-(hydrogensulfat)-alpha-D-glucopyranoside, Decanatriumsalz
	88128-61-4	(3aS,9aS,9bR)-3a-Methyl-6-[2-(2,5,5-trimethyl-1,3-dioxan-2-yl)ethyl]-1,2,4,5,8,9,9a,9b-octahydro-3aH-cyclopenta[a]naphthalin-3,7-dion
2932 99 80	130525-62-1	(4S,5R,6R)-5-Acetamido-4-amino-6-[(1R,2R)-1,2,3-trihydroxypropyl]-5,6-dihydropyran-2-carbonsäure
	107188-37-4	2-(4-Aminophenoxymethyl)-2,5,7,8-tetramethyl-4-oxochroman-6-ylacetat
	69999-16-2	(2,3-Dihydrobenzofuran-5-yl)essigsäure
	107188-34-1	2,5,7,8-Tetramethyl-2-(4-nitrophenoxymethyl)-4-oxochroman-6-ylacetat
2933 19 90	139756-01-7	1-Methyl-4-nitro-3-propylpyrazol-5-carboxamid
	59194-35-3	N'1-Methyl-1H-pyrazol-1-carboxamidinhydrochlorid
	4023-02-3	Pyrazol-1-carboxamidinhydrochlorid
2933 29 90	151012-31-6	3-(4-Brombenzyl)-2-butyl-4-chlor-1H-imidazol-5-ylmethanol
	151257-01-1	2-Butyl-1,3-diazaspiro[4.4]non-1-en-4-onhydrochlorid
	152146-59-3	4-(2-Butyl-5-formylimidazol-1-ylmethyl)benzoesäure
	68282-49-5	2-Butylimidazol-5-carbaldehyd
	138401-24-8	4'-[(2-Butyl-4-oxo-1,3-diazaspiro[4.4]non-1-en-3-yl)methyl]biphenyl-2-carbonitril
2933 39 95	176381-97-8	(S)-N-[4-(4-Acetamido-4-phenyl-1-piperidyl)-2-(3,4-dichlorphenyl)butyl]-N-methylbenzamid-Fumarsäure (1:1)
	171764-07-1	(S)-2-Amino-3,3-dimethyl-N-2-pyridylbutyramid
	180250-77-5	(2S,3S)-3-Amino-2-ethoxy-N-nitropiperidin-1-carboxamidinhydrochlorid
	65326-33-2	2-Amino-3-pyridylmethylketon
	142034-92-2	(1S,3S,4S)-1-Azabicyclo[2.2.1]heptan-3-ol
	21472-89-9	(+)-1-Azabicyclo[2.2.1]heptan-3-on
	142034-97-7	(1R,4S)-1-Azabicyclo[2.2.1]heptan-3-on
	180050-34-4	(1S,4R)-1-Azabicyclo[2.2.1]heptan-3-on-O-[(Z)-(3-methoxyphenyl)ethynyl]oxim--Maleinsäure (1:1)
	173050-51-6	(R)-N-(1-{3-[1-benzoyl-3-(3,4-dichlorphenyl)-3-piperidyl]propyl}-4-phenyl-4-piperidyl)-N-methylacetamidhydrochlorid
	188591-61-9	1-(4-Benzyloxyphenyl)-2-(4-hydroxy-4-phenyl-1-piperidyl)propan-1-on
	22065-85-6	1-Benzylpiperidin-4-carbaldehyd
160588-45-4	10,10-Bis[(2-fluor-4-pyridyl)methyl]anthron	

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
	157688-46-5	2-[1-(tert-Butoxycarbonyl)-4-piperidyl]essigsäure
	2008-75-5	1-(2-Chlorethyl)piperidiniumchlorid
	5382-23-0	4-Chlor-1-methylpiperidinhydrochlorid
	5326-23-8	6-Chlornicotinsäure
	168273-06-1	5-(4-Chlorphenyl)-1-(2,4-dichlorphenyl)-4-methyl-N-piperidino-1H-pyrazol-3-carboxamid
	100643-71-8	8-Chlor-11-(4-piperidyliden)-5,6-dihydro-11H-benzo[5,6]cyclohepta[1,2-b]pyridin
	7379-35-3	4-Chlorpyridinhydrochlorid
	77145-61-0	1-(6-Chlor-2-pyridyl)-4-piperidylaminhydrochlorid
	56488-00-7	3-(Cyanoimino)-3-piperidinopropionitril
	193275-84-2	4-{4-[(11R)-3,10-Dibrom-8-chlor-5,6-dihydro-11H-benzo[5,6]cyclohepta[1,2-b]pyridin-11-yl]piperidinocarbonylmethyl}piperidin-1-carboxamid
	193275-85-3	4-{4-[(11S)-3,10-Dibrom-8-chlor-5,6-dihydro-11H-benzo[5,6]cyclohepta[1,2-b]pyridin-11-yl]piperidinocarbonylmethyl}piperidin-1-carboxamid
	875-35-4	2,6-Dichlor-4-methylnicotinonitril
	153050-21-6	(S)-1-{2-[3-(3,4-Dichlorphenyl)-1-(3-isopropoxyphenacyl)-3-piperidyl]ethyl}-4-phenyl-1-azoniabicyclo[2.2.2]octanchlorid
	35794-11-7	3,5-Dimethylpiperidin
	1452-94-4	Ethyl-2-chlornicotinat
	49608-01-7	Ethyl-6-chlornicotinat
	5223-06-3	2-(5-Ethyl-2-pyridyl)ethanol
	189894-57-3	1-[(1S,2S)-2-Hydroxy-2-(4-hydroxyphenyl)-1-methylethyl]-4-phenylpiperidin-4-olmethansulfonat-trihydrat
	5006-66-6	6-Hydroxynicotinsäure
	118175-10-3	[4-(3-Methoxypropoxy)-3-methyl-2-pyridyl]methanol
	179024-48-7	N-[(R)-9-methyl-4-oxo-1-phenyl-3,4,6,7-tetrahydro[1,4]diazepino[6,7,1-hi]indol-3-yl]isonicotinamid
	103577-66-8	3-Methyl-4-(2,2,2-trifluorethoxy)-2-pyridylmethanol
	5435-54-1	3-Nitro-4-pyridon
	4783-86-2	4-Phenoxy-pyridin
	40807-61-2	4-Phenylpiperidin-4-ol
	5005-36-7	2-Phenyl-2-pyridylacetoneitril
	6622-91-9	4-Pyridyllessigsäurehydrochlorid
	192329-80-9	4-(4-Pyridyloxy)benzolsulfonsäure
	192330-49-7	4-(4-Pyridyloxy)benzolsulfonylchloridhydrochlorid
2933 40 10	119916-34-6	7-Brom-1-cyclopropyl-6-fluor-5-methyl-4-oxo-1,4-dihydrochinolin-3-carbonsäure
	136465-98-0	N-(2-Chinolylcarbonyl)-L-asparagin
	170143-39-2	3-Methylhydrogen-7-chlor-1,4-dihydro-4-oxochinolin-2,3-dicarboxylat
2933 40 90	136522-17-3	(3S,4aS,8aS)-2-[(2R,3S)-3-Amino-2-hydroxy-4-phenylbutyl]-N-tert-butyldecahydroisochinolin-3-carboxamid
	149057-17-0	(S)-N-tert-Butyl-1,2,3,4-tetrahydroisochinolin-3-carboxamidhydrochlorid
	186537-30-4	(S)-N-tert-Butyl-1,2,3,4-tetrahydroisochinolin-3-carboxamidulfat
	146362-70-1	2-[[1-(7-Chlor-4-chinolyl)-5-(2,6-dimethoxyphenyl)-1H-pyrazol-3-yl]carbonylamino]adamantan-2-carbonsäure
	178680-13-2	Methyl-[(1S,2R)-1-benzyl-3-[(3S,4aS,8aS)-3-(tert-butylcarbonyl)decahydro-2-isochinolyl]-2-hydroxypropyl]carbammat
	181139-72-0	Methyl-2-[(S)-3-[(E)-3-[2-(7-chlor-2-chinolyl)viny]phenyl]-3-hydroxypropyl]benzoat
	149968-11-6	Methyl-2-(3-[(E)-3-[2-(7-chlor-2-chinolyl)viny]phenyl]-3-oxopropyl)benzoat
	74163-81-8	(S)-1,2,3,4-Tetrahydroisochinolin-3-carbonsäure

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung	
2933 59 70	13889-98-0	1-Acetylpiperazin	
	156126-53-3	(1R,2R,3S)-2-Amino-9-[2,3-bis(benzoyloxymethyl)cyclobutyl]-9H-purin-6-on	
	147149-89-1	2-Amino-5-brom-6-methylchinazolin-4(1H)-on	
	172015-79-1	[(1S,4R)-4-(2-amino-6-chlor-9H-purin-9-yl)cyclopent-2-enyl]methanolhydrochlorid	
	171887-03-9	N-(2-Amino-4,6-dichlorpyrimidin-5-yl)formamid	
	707-99-3	6-Amino-9H-purin-9-ylethanol	
	14047-28-0	(R)-2-(6-Amino-9H-purin-9-yl)-1-methylethanol	
	147127-20-6	(R)-[2-(6-Amino-9H-purin-9-yl)-1-methylethoxy]methylphosphonsäure	
	149950-60-7	6-Benzyl-1-(ethoxymethyl)-5-isopropylpyrimidin-2,4(1H,3H)-dion	
	156126-83-9	(1R,2R,3S)-9-[2,3-Bis(benzoyloxymethyl)cyclobutyl]-6-iod-9H-purin-2-ylamin	
	202138-50-9	Bis[(isopropylloxycarbonyloxy)methyl-[(R)-2-(6-amino-9H-purin-9-yl)-1-methylethoxy]methylphosphonat-Fumarsäure (1:1)	
	179688-29-0	6,7-Bis(2-methoxyethoxy)chinazolin-4(1H)-on	
	56-06-4	2,6-Diaminopyrimidin-4-ol	
	150728-13-5	4,6-Dichlor-5-(2-methoxyphenoxy)-2,2'-bipyrimidinyl	
	188416-34-4	(2RS,3SR)-2-(2,4-Difluorphenyl)-3-(5-fluorpyrimidin-4-yl)-1-(1H-1,2,4-triazol-1-yl)butan-2-ol--(1R,4S)-2-Oxobornan-10-sulfonsäure (1:1)	
	153537-73-6	(S)-2-(4-[[2,7-Dimethyl-4-oxo-1,4-dihydrochinazolin-6-yl)methyl](prop-2-ynyl)amino)-2-fluorbenzamido-4-(1H-tetrazol-5-yl)buttersäure	
	7280-37-7	Estropipat	
	183319-69-9	(3-Ethynylphenyl)[6,7-bis(2-methoxyethoxy)chinazolin-4-yl]aminhydrochlorid	
	112733-28-5	Ethyl-[3-(4-brom-2-fluorbenzyl)-7-chlor-2,4-dioxo-1,2,3,4-tetrahydrochinazolin-1-yl]acetat	
	137234-87-8	6-Ethyl-5-fluorpyrimidin-4(1H)-on	
	19690-23-4	6-Iod-1H-purin-2-ylamin	
	696-07-1	5-Ioduracil	
	20535-83-5	6-Methoxy-1H-purin-2-ylamin	
	65-71-4	5-Methyluracil	
	184177-81-9	Phenyl-{4-[4-(4-hydroxyphenyl)piperazin-1-yl]phenyl}carbamat	
	20980-22-7	2-(Piperazin-1-yl)pyrimidin	
	156126-48-6	Tetrabutylammonium-(6-iod-1H-purin-2-yl)amid	
	66-22-8	Uracil	
	2933 79 00	175873-08-2	4-[(S)-3-Amino-2-oxopyrrolidin-1-yl]benzonnitrilhydrochlorid
		61865-48-3	(+)-2-Azabicyclo[2.2.1]hept-5-en-3-on
		79200-56-9	(1R,4S)-2-Azabicyclo[2.2.1]hept-5-en-3-on
159593-17-6		4-tert-Butylbenzyl-2-((2R,3S)-3-[(R)-1-(tert-butyl)dimethylsilyloxy]ethyl)-2-[(1R,3S)-3-methoxy-2-oxocyclohexyl]-4-oxoazetidin-1-yl)-2-oxoacetat	
118289-55-7		6-Chlor-5-(2-chlorethyl)indol-2(3H)-on	
56341-37-8		6-Chlorindol-2(3H)-on	
175873-10-6		Ethyl-3-(3-[(S)-1-[4-(N'-2-hydroxyamidino)phenyl]-2-oxopyrrolidin-3-yl]ureido)propionat	
139122-76-2		4-(2-Methyl-2-phenylhydrazino)-5,6-dihydro-2-pyridon	
122852-75-9		5-Methyl-2,3,4,5-tetrahydro-1H-pyrido[4,3-b]indol-1-en	
90776-59-3		4-Nitrobenzyl-(4R,5R,6S)-3-(diphenoxyphosphoryloxy)-6-[(R)-1-hydroxyethyl]-4-methyl-7-oxo-1-azabicyclo[3.2.0]hept-2-en-2-carboxylat	

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung	
2933 90 50	179528-39-3	N-(Biphenyl-2-yl)-4-[(2-methyl-4,5-dihydro-1H-imidazo[4,5-d][1]benzazepin-6-yl)carbonyl]benzamid	
	139592-99-7	(Z)-1-[3-(3-Chlor-4-cyclohexylphenyl)prop-2-enyl]hexahydro-1H-azepinhydrochlorid	
2933 90 60	188978-02-1	(4R,5S,6S,7R)-1-[(3-Amino-1H-indazol-5-yl)methyl]-4,7-dibenzyl-3-butyl-5,6-dihydroxyhexahydro-2H-1,3-diazepin-2-on	
	70890-50-5	3-Amino-7-methyl-5-phenyl-1H-1,4-benzodiazepin-2(3H)-on	
	106928-72-7	tert-Butyl-(1S,9S)-6,10-dioxo-9-phthalimidooctahydropyridazo[1,2-a][1,2]diazepin-1-carboxylat	
	2886-65-9	7-Chlor-5-(2-fluorphenyl)-1H-1,4-benzodiazepin-2(3H)-on	
2933 90 95	177932-89-7	(4R,5S,7R)-4,7-Dibenzyl-1,3-bis(3-aminobenzyl)-5,6-dihydroxyhexahydro-2H-1,3-diazepin-2-ondimethansulfonat	
	64137-52-6	[3-(1H-Benzimidazol-2-yl)propyl]methylamin	
	120851-71-0	trans-1-Benzoyl-4-phenyl-L-prolin	
	151860-16-1	meso-3-Benzyl-6-nitro-3-azabicyclo[3.1.0]hexan	
	65632-62-4	(S)-1-(Benzoyloxycarbonyl)hexahydropyridazin-3-carbonsäure	
	143322-57-0	5-Brom-3-[(R)-1-methylpyrrolidin-2-ylmethyl]indol	
	31251-41-9	8-Chlor-5,6-dihydro-11H-benzo[5,6]cyclohepta[1,2-b]pyridin-11-on	
	7250-67-1	N-(2-Chlorethyl)pyrrolidinhydrochlorid	
	170142-29-7	7-Chlor-2-(4-methoxy-2-methylphenyl)-2,3-dihydro-5H-pyridazino[4,5-b]chinolin-1,4,10-trion, Natriumsalz	
	194602-25-0	Dibenzyl-1-(2,4-difluorphenyl)-2-(1H-1,2,4-triazol-1-yl)-1-(1H-1,2,4-triazol-1-ylmethyl)ethylphosphat	
	176161-55-0	(5,6-Dichlor-1H-benzimidazol-2-yl)isopropylamin	
	178619-89-1	6,7-Dichlor-2,3-dimethoxychinoxalin-5-ylamin	
	71208-55-4	Diethyl-(6-chlor-9H-carbazol-2-yl)methylmalonat	
	137733-33-6	N',N'-Diethyl-2-methyl-N-(6-phenyl-5-propylpyridazin-3-yl)propan-1,2-diamin--Fumarsäure (2:3)	
	194602-27-2	Diphenyl[(S)-pyrrolidin-3-yl]acetonitrilhydrobromid	
	153435-96-2	Ethyl-4,6-dichlor-3-formylindol-2-carboxylat	
	185453-89-8	7-Ethyl-3-[2-(trimethylsilyloxy)ethyl]indol	
	2380-94-1	4-Hydroxyindol	
	182073-77-4	N'-[N-Methoxycarbonyl-L-valyl]-N-[(S)-3,3,3-trifluor-1-isopropyl-2-oxopropyl]-L-prolinamid	
	155322-92-2	(3R)-3-[(S)-1-(Methylamino)ethyl]pyrrolidin	
	127105-49-1	Methyl-(S)-2-amino-4-(1H-tetrazol-5-yl)butyrat	
	132026-12-1	4-(2-Methyl-1H-imidazo[4,5-c]pyridin-1-yl)benzoesäure	
	85440-79-5	2-Methyl-1-nitrosoindolin	
	59032-27-8	Natrium-1,2,3-triazol-5-thiolat	
	190791-29-8	(5R,6S)-6-Phenyl-5-[4-(2-pyrrolidinoethoxy)phenyl]-5,6,7,8-tetrahydro-2-naphthol--(-)-Weinsäure (1:1)	
	143722-25-2	2-(2-Trityl-2H-tetrazol-5-yl)phenylboronsäure	
	2934 10 00	180144-61-0	3-[[4-(4-Amidinophenyl)thiazol-2-yl][1-(carboxymethyl)-4-piperidyl]amino}propionsäure
		174761-17-2	Benzhydryl-7-[(Z)-2-[2-(tert-butoxycarbonylamino)thiazol-4-yl]-4-(3-methylbut-2-enyloxycarbonyl)but-2-enamido]-3-cephem-4-carboxylat
		190841-79-3	Ethyl-3-[[4-[4-(N-ethoxycarbonylamidino)phenyl]thiazol-2-yl][1-(ethoxycarbonylmethyl)-4-piperidyl]amino}propionat
		556-90-1	2-Imino-1,3-thiazol-4-on
		105889-80-3	Pivaloyloxymethyl-7-[(Z)-2-[2-(tert-butoxycarbonylamino)thiazol-4-yl]pent-2-enamido]-3-(carbamyloxymethyl)-3-cephem-4-carboxylat
	2295-31-0	Thiazolidin-2,4-dion	

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
2934 20 80	89604-92-2	tert-Butyl-2-[[1-(2-aminothiazol-4-yl)-2-(benzisothiazol-2-ylthio)-2-oxoethyliden]aminooxy]-2-methylpropionat
	177785-47-6	(2S,3S)-3-Methyl-2-(3-oxo-2,3-dihydro-1,2-benzisothiazol-2-yl)valeriansäure
2934 90 96	160115-08-2	{(E)-3-[(6R,7R)-7-Amino-2-carboxylato-8-oxo-5-thia-1-azabicyclo[4.2.0]oct-2-en-3-yl]allyl}(carbamoylmethyl) (ethyl)methylammonium
	143491-57-0	(2R,5S)-4-Amino-5-fluor-1-[2-(hydroxymethyl)-1,3-oxathiolan-5-yl]pyrimidin-2(1H)-on
	80370-59-8	7-Amino-3-(2-furoylthiomethyl)-3-cephem-4-carbonsäure
	177575-17-6	(S)-N-[5-[2-(2-Amino-4-oxo-4,6,7,8-tetrahydro-1H-pyrimido[5,4-b] [1,4]thiazin-6-yl)ethyl]-2-thenoyl]-L-glutaminsäure
	186521-45-9	(6S)-5-[2-(2-Amino-4-oxo-4,6,7,8-tetrahydro-3H-pyrimido[5,4-b] [1,4]thiazin-6-yl)ethyl]thiophen-2-carbonsäure
	116833-10-4	(Z)-2-(5-Amino-1,2,4-thiadiazol-3-yl)-2-[(fluormethoxy)imino]essigsäure
	38313-48-3	3',5'-Anhydrothymidin
	3083-77-0	1-(beta-D-Arabinofuranosyl)pyrimidin-2,4(1H,3H)-dion
	108895-45-0	3'-Azido-2',3'-dideoxy-5-methylcytidinhydrochlorid
	77887-68-4	Benzhydryl-6-(4-methylbenzamido)penicillan-4-oxid
	157341-41-8	(2S)-N-[(R)-1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)butyl]-3,3-diethyl-2-[4-[(4-methylpiperazin-1-yl)carbonyl]phenoxy]-4-oxoazetidin-1-carboxamid
	122567-97-9	5'-Benzoyl-2',3'-didehydro-3'-desoxythymidin
	158512-24-4	(3aS,8aR)-3-[(2R,4S)-2-Benzyl-4,5-epoxyvaleryl]-2,2-dimethyl-3,3a,8,8a-tetrahydro-2H-indeno[1,2-d]oxazol
	168828-81-7	Benzyl-(3-fluor-4-morpholinophenyl)carbammat
	14282-76-9	2-Brom-3-methylthiophen
	184475-35-2	(3-Chlor-4-fluorphenyl)[7-methoxy-6-(3-morpholinopropoxy)chinazolin-4-yl]amin
	63-37-6	Cytidin-5'-(dihydrogenphosphat)
	145514-04-1	(2R,4R)-4-(2,6-Diamino-9H-purin-9-yl)-1,3-dioxolan-2-ylmethanol
	177575-19-8	Diethyl-N-[5-[2-((6S)-2-amino-4-oxo-4,6,7,8-tetrahydro-3H-pyrimido[5,4-b] [1,4]thiazin-6-yl)ethyl]-2-thenoyl]-L-glutamat
	175712-02-4	[(3S,5S)-5-(2,4-Difluorphenyl)-5-(1H-1,2,4-triazol-1-ylmethyl)tetrahydrofuran-3-yl]methyl-4-chlorbenzolsulfonat
	171228-49-2	4-[4-(4-[(3R,5R)-5-(2,4-Difluorphenyl)-5-(1H-1,2,4-triazol-1-ylmethyl)tetrahydrofuran-3-ylmethoxy]phenyl)piperazin-1-yl]phenyl-1-[(1S,2S)-1-ethyl-2-hydroxypropyl]-1,2,4-triazol-5(4H)-on
	178357-37-4	(5aR,11bS)-9,10-Dimethoxy-2-propyl-4,5,5a,6,7,11b-hexahydrobenzo[f]thieno[2,3-c]chinolinhydrochlorid
	186521-41-5	Dimethyl-2-[(S)-1-(tert-butoxycarbonylaminoethyl)-2-(5-ethoxycarbonyl-2-thienyl)propylthio]malonat
	84915-43-5	(3S)-2,2-Dimethyl-1,4-thiazinan-3-carbonsäure
	3206-73-3	DL-5-(1,2-Dithiolan-3-yl)valeramid
	186521-40-4	Ethyl-5-[(3S)-3-(acetylthio)-4-(tert-butoxycarbonylamino)butyl]thiophen-2-carboxylat
	208337-84-2	Ethyl-5-[(3R)-4-amino-3-hydroxybutyl]thiophen-2-carboxylat
	186521-44-8	Ethyl-(6S)-5-[2-(2-amino-4-oxo-4,6,7,8-tetrahydro-3H-pyrimido[5,4-b] [1,4]thiazin-6-yl)ethyl]thiophen-2-carboxylat
	208337-82-0	Ethyl-5-(but-3-enyl)thiophen-2-carboxylat
	186521-38-0	Ethyl-5-[(3R)-4-(tert-butoxycarbonylamino)-3-hydroxybutyl]thiophen-2-carboxylat
	186521-39-1	Ethyl-5-[(3R)-4-(tert-butoxycarbonylamino)-3-(mesyloxy)butyl]thiophen-2-carboxylat

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
	208337-83-1	Ethyl-5-[(3R)-3,4-dihydroxybutyl]thiophen-2-carboxylat
	143468-96-6	Ethylhydrogen(2-thienylmethyl)malonat
	63877-96-3	2-(4-Fluorbenzyl)thiophen
	112984-60-8	(+)-6-Fluor-1-methyl-4-oxo-7-(piperazin-1-yl)-4H-[1,3]thiazeto[3,2-a]chinolin-3-carbonsäure
	4691-65-0	Inosin-5'-dinatriumphosphat
	167304-98-5	Methyl-(4S,7S,10aS)-4-amino-5-oxooctahydro-7H-pyrido[2,1-b] [1,3]thiazepin-7-carboxylat
	130209-90-4	Methyl-2-(2-chlorphenyl)-2-(4,5,6,7-tetrahydrothieno[3,2-c]pyridin-5-yl)acetathydrochlorid
	147086-83-7	N-[(4S,6S)-6-Methyl-7,7-dioxo-5,6-dihydro-4H-thieno[2,3-b]thiopyran-4-yl]acetamid
	181696-73-1	5-Methyl-3,4-diphenyl-4,5-dihydroisoxazol-5-ol
	186521-42-6	Methyl-(S)-6-{2-[5-ethoxycarbonyl]-2-thienyl}ethyl-3-oxo-1,4-thiazinan-2-carboxylat
	59804-25-0	Methyl-4-hydroxy-2-methyl-2H-thieno[2,3-e] [1,2]thiazin-3-carboxylat-1,1-dioxid
	78850-37-0	Methyl-(3aR,4R,7aR)-2-methyl-4-[(1S,2R)-1,2,3-triacetoxypopyl]-3a,7a-dihydro-4H-pyrano[3,4-d]oxazol-6-carboxylat
	39925-10-5	Methyl-1-(2,3,5-tri-O-acetyl-beta-D-ribofuranosyl)-1H-1,2,4-triazol-3-carboxylat
	1463-10-1	5-Methyluridin
	25954-21-6	5-Methyluridinhemihydrat
	28783-41-7	4,5,6,7-Tetrahydrothieno[3,2-c]pyridinhydrochlorid
	50-89-5	Thymidin
2935 00 90	183556-68-5	(S)-N-[(1S,2R)-3-[(1,3-Benzodioxol-5-ylsulfonyl) (isobutyl)amino]-1-benzyl-2-hydroxypropyl]-3,3-dimethyl-2-(sarkosylamino)butyramid
	6292-59-7	4-tert-Butylbenzolsulfonamid
	150375-75-0	N'-[(2R,3S)-5-Chlor-3-(2-chlorphenyl)-1-[(3,4-dimethoxyphenyl)sulfonyl]-3-hydroxy-2,3-dihydro-1H-indol-2-ylcarbonyl]-L-prolinamid
	180200-68-4	4-(4-Cyclohexyl-2-methyloxazol-5-yl)-2-fluorbenzolsulfonamid
	192329-83-2	(3S)-2,2-Dimethyl-4-[4-(4-pyridyloxy)phenylsulfonyl]-1,4-thiazinan-3-carbonsäure
	194602-23-8	2-Ethoxy-5-[(4-methylpiperazin-1-yl)sulfonyl]benzoesäure
	179524-67-5	(S)-2-{3-[(2-Fluorbenzyl)sulfonylamino]-2-oxo-2,3-dihydro-1-pyridyl}-N-(1-formyl-4-guanidinobutyl)acetamid
	17852-52-7	4-Hydraxonobenzolsulfonamidhydrochlorid
	192329-42-3	(S)-N-Hydroxy-2,2-dimethyl-4-[4-(4-pyridyloxy)phenylsulfonyl]-1,4-thiazinan-3-carboxamid
	100632-57-3	4-[(4-Mesyamino)phenyl]-4-oxobuttersäure
	66644-80-2	3-Methoxy-5-sulfamoyl-o-anissäure
	147200-03-1	N-[(4S,6S)-6-Methyl-7,7-dioxo-2-sulfamoyl-5,6-dihydro-4H-thieno[2,3-b]thiopyran-4-yl]acetamid
	106820-63-7	Methyl-3-[(methoxycarbonylmethyl)sulfamoyl]thiophen-2-carboxylat
	181695-72-7	4-(5-Methyl-3-phenylisoxazol-4-yl)benzolsulfonamid
	198470-85-8	N-[4-(5-Methyl-3-phenylisoxazol-4-yl)phenylsulfonyl]propionamid, Natriumsalz
	33045-52-2	Methyl-5-sulfamoyl-o-anisat
	33288-71-0	5-Methyl-N-[4-(sulfamoyl)phenethyl]pyrazin-2-carboxamid
	161814-49-9	(3S)-Tetrahydrofuran-3-yl-(1S,2R)-3-[(4-aminophenylsulfonyl) (isobutyl)amino]-1-benzyl-2-hydroxypropylcarbammat
	169590-42-5	4-[5-(p-Tolyl)-3-(trifluormethyl)-1H-pyrazol-1-yl]benzolsulfonamid

KN-Code	CAS RN	Bezeichnung
2938 90 90	104443-57-4	1-O-[O-2-Acetamido-2-desoxy-beta-D-galaktopyranosyl-(1,4)-O-(N-acetyl-alpha-neuraminosyl)-(2,3)-O-beta-D-galaktopyranosyl-(1,4)-beta-D-glucopyranosyl]ceramid
	196085-62-8	N-[[[(1R,2R)-1-[O-(N-acetyl-alpha-neuraminosyl)-(2,3)-O-2-acetamido-2-desoxy-beta-D-galaktopyranosyl-(1,4)-O-beta-D-galaktopyranosyl-(1,4)-beta-D-glucopyranosyloxymethyl]-2-hydroxy-3-formylpropyl]stearamid
	104443-62-1	1-O-[O-(N-Acetyl-alpha-neuraminosyl)-(2,3)-O-[O-beta-D-galaktopyranosyl-(1,3)-2-acetamido-2-desoxy-beta-D-galaktopyranosyl-(1,4)]-O-beta-D-galaktopyranosyl-(1,4)-beta-D-glucopyranosyl]ceramid
2939 10 00	41444-62-6	Codeinphosphathemihydrat
	54417-53-7	(R)-1,2,3,4-Tetrahydropapaverinhydrochlorid
2939 90 90	51-55-8	Atropin
	92-13-7	Pilocarpin
2940 00 90	182410-00-0	beta-Cyclodextrinsulfobutylether, Natriumsalze
	24259-59-4	L-Ribose
	4132-28-9	2,3,4,6-Tetra-O-benzyl-D-glucose
	80312-55-6	2,3,4,6-Tetra-O-benzyl-1-O-(trimethylsilyl)-beta-D-glucose
3002 10 95	116638-33-6	SC-59735
	193700-51-5	SC-70935
3003 90	141256-04-4	1-(28-{O-D-Apio-beta-D-furanosyl-(1,3)-O-beta-D-xylopyranosyl-(1,4)-O-6-desoxy-alpha-L-mannopyranosyl-(1,2)-4-O-[5-alpha-L-arabinofuranosyloxy-3-hydroxy-6-methyloctanoyloxy]-3-hydroxy-6-methyloctanoyl]-6-desoxy-beta-D-galaktopyranosyloxy)-16-alpha-hydroxy-23-beta,28-dioxolean-12-en-3-beta-yl)-O-beta-D-galaktopyranosyl-(1,2)-O-beta-D-xylopyranosyl-(1,3)-beta-D-glucopyranosiduronsäure
	195993-11-4	Hemocyanine, Megathura crenulata, Reaktionsprodukte mit 1-O-[O-2-acetamido-2-desoxy-beta-D-galaktopyranosyl-(1,4)-O-(N-acetyl-alpha-neuraminosyl)-(2,3)-O-beta-D-galaktopyranosyl-(1,4)-O-(N-acetyl-alpha-neuraminosyl)-(2,3)-O-beta-D-galaktopyranosyl-(1,4)-beta-D-glucopyranose
3006 30 00	155773-56-1	Ferristen
3507 90 90	9002-12-4	Uratoxidase

VERORDNUNG (EG) Nr. 1507/1999 DER KOMMISSION**vom 9. Juli 1999****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1667/98 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der schwedischen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 439 595 Tonnen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/1999⁽⁴⁾, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1667/98 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1197/1999⁽⁶⁾, wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 417 608 Tonnen Gerste im Besitz der schwedischen Interventionsstelle eröffnet. Schweden hat die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 21 987 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der schwedischen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Gerste ist auf 439 595 Tonnen zu erhöhen.
- (3) In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte, Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen

vorzunehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1667/98 zu ändern.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1667/98 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 439 595 Tonnen Gerste die nach allen Drittländern außer den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Mexiko ausgeführt werden kann.

(2) Die Gebiete, in denen die 439 595 Tonnen Gerste lagern, sind in Anhang I angegeben.“

2. Anhang I wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76.⁽⁴⁾ ABl. L 5 vom 9.1.1999, S. 64.⁽⁵⁾ ABl. L 211 vom 29.7.1998, S. 17.⁽⁶⁾ ABl. L 146 vom 11.6.1999, S. 5.

ANHANG

„ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Ättersta	7 584
Brännarp	2 624
Broddbo 1	5 997
Broddbo 2	6 076
Djurön	39 504
Ervalla	934
Falun	878
Fammarp	19 046
Funbo-Lövsta	6 579
Gamleby	2 835
Gårdsjö	2 565
Gävle	10 847
Gimo	23 901
Gistad	3 761
Gullspång	2 391
Halmstad (Engströms)	4 659
Hästholmen	5 089
Helsingborg	37 526
Hova	12 981
Kalmar	15 738
Karlshamn	42 356
Katrineholm	2 068
Köping	24 064
Laholm	2 737
Mariestad	1 956
Mjölby	1 804
Moraby	1 637
Motala	2 807
Norrtälje	10 014
Ornesta	13 583
Österbybruk	10 878
Otterbäcken	4 075
Rimforsa	11 049
Rök	4 994
Signestorp	2 672
Simonstorp	5 022
Skivarp	9 415
Söråker	13 053
Stallarholmen	2 062
Stavreviken	1 479
Stockholm (Kvarnholmen)	29 957
Tjustorp	9 879
Värnamo	5 742
Vetlanda	10 780
Vimmerby	3 997

VERORDNUNG (EG) Nr. 1508/1999 DER KOMMISSION**vom 9. Juli 1999****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1123/98 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlichem Roggen aus Ernten von vor 1997 auf 567 036 Tonnen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/1999 ⁽⁴⁾, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1123/98 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1144/1999 ⁽⁶⁾, wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 500 000 Tonnen Roggen aus Ernten von vor 1997 im Besitz der deutschen Interventionsstelle eröffnet. Deutschland hat die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 67 036 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Roggen aus Ernten von vor 1997 ist auf 567 036 Tonnen zu erhöhen.
- (3) In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte, Gebiete und eingelagerten Mengen Ände-

rungen vorzunehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1123/98 zu ändern.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1123/98 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 567 036 Tonnen Roggen aus Ernten von vor 1997 die nach allen Drittländern ausgeführt werden kann.

(2) Die Gebiete, in denen die 567 036 Tonnen Roggen aus Ernten von vor 1997 lagern, sind in Anhang I angegeben.“

2. Anhang I wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. L 5 vom 9.1.1999, S. 64.

⁽⁵⁾ ABl. L 157 vom 30.5.1998, S. 74.

⁽⁶⁾ ABl. L 137 vom 1.6.1999, S. 20.

ANHANG

„ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Schleswig-Holstein/Hamburg/ Niedersachsen/Bremen/ Nordrhein-Westfalen	184 381
Hessen/Rheinland-Pfalz/ Baden-Württemberg/ Saarland/Bayern	14 673
Berlin/Brandenburg/ Mecklenburg-Vorpommern	168 724
Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen	199 258“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1509/1999 DER KOMMISSION**vom 9. Juli 1999****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1232/1999 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlichem Brotweichweizen auf 350 185 Tonnen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/1999 ⁽⁴⁾, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1232/1999 der Kommission ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1396/1999 ⁽⁶⁾, wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 300 015 Tonnen Brotweichweizen im Besitz der deutschen Interventionsstelle eröffnet. Deutschland hat die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 50 170 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Brotweichweizen ist auf 350 185 Tonnen zu erhöhen.
- (3) In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte, Gebiete und eingelagerten Mengen Ände-

rungen vorzunehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1232/1999 zu ändern.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1232/1999 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

- (1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 350 185 Tonnen Brotweichweizen, die nach allen Drittländern ausgeführt werden kann.
 - (2) Die Gebiete, in denen die 350 185 Tonnen Brotweichweizen lagern, sind in Anhang I angegeben.“
2. Anhang I wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. L 5 vom 9.1.1999, S. 64.

⁽⁵⁾ ABl. L 149 vom 16.6.1999, S. 15.

⁽⁶⁾ ABl. L 163 vom 29.6.1999, S. 35.

ANHANG

„ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Schleswig-Holstein/Hamburg/ Niedersachsen/Bremen/ Nordrhein-Westfalen	155 829
Hessen/Rheinland-Pfalz/ Baden-Württemberg/ Saarland/Bayern	77 308
Berlin/Brandenburg/ Mecklenburg-Vorpommern	34 131
Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen	82 917 ^a

VERORDNUNG (EG) Nr. 1510/1999 DER KOMMISSION**vom 9. Juli 1999****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2198/98 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 1 600 325 Tonnen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/1999 ⁽⁴⁾, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2198/98 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1386/1999 ⁽⁶⁾, wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 1 350 203 Tonnen Gerste im Besitz der deutschen Interventionsstelle eröffnet. Deutschland hat die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 250 122 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Gerste ist auf 1 600 325 Tonnen zu erhöhen.
- (3) In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte, Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen

vorzunehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2198/98 zu ändern.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2198/98 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

(1) Die Ausschreibung betrifft höchstens 1 600 325 Tonnen Gerste. Diese Höchstmenge darf nach allen Drittländern außer den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Mexiko ausgeführt werden.

(2) Die Gebiete, in denen die 1 600 325 Tonnen Gerste lagern, sind in Anhang I angegeben.“

2. Anhang I wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76.⁽⁴⁾ ABl. L 5 vom 9.1.1999, S. 64.⁽⁵⁾ ABl. L 277 vom 14.10.1998, S. 9.⁽⁶⁾ ABl. L 163 vom 29.6.1999, S. 9.

ANHANG

„ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Schleswig-Holstein/Hamburg/ Niedersachsen/Bremen/ Nordrhein-Westfalen	505 378
Hessen/Rheinland-Pfalz/ Baden-Württemberg/ Saarland/Bayern	111 251
Berlin/Brandenburg/ Mecklenburg-Vorpommern	562 986
Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen	420 710*

VERORDNUNG (EG) Nr. 1511/1999 DER KOMMISSION**vom 9. Juli 1999****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1261/96 mit der Bedarfsvorausschätzung für die Kanarischen Inseln für Weinbauerzeugnisse, die unter die Sonderregelung gemäß den Artikeln 2 bis 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates fallen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2, Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in der Bedarfsvorausschätzung für Weinerzeugnisse ausgewiesenen Mengen, für welche die Gemeinschaftsbeihilfe gewährt werden kann, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1261/96 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1510/98 ⁽⁴⁾, für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 festgelegt.
- (2) Damit die Versorgung der Kanarischen Inseln nicht unterbrochen wird, sollten die Mengen angesichts der sich für die dortige Erzeugung ergebenden besonderen Lage für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 festgesetzt werden. Unter Berücksichtigung der

Preise und Notierungen, die im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt für die betreffenden Erzeugnisse festgestellt werden, empfiehlt es sich ferner, die für die Versorgung der Kanarischen Inseln zu gewährende Beihilfe wie in Anhang II vorgesehen festzusetzen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I und Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1261/96 werden durch die Anhänge I und II der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 13.⁽²⁾ ABl. L 320 vom 11.12.1996, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 15.⁽⁴⁾ ABl. L 200 vom 16.7.1998, S. 13.

ANHANG I

WEINBAUERZEUGNISSE

Bedarfsvorausschätzung für die Kanarischen Inseln

(1. Juli 1999 — 30 Juni 2000)

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge (in hl)
ex 2204 21 79	Wein:	} 115 500
ex 2204 21 80	— mit Ursprung in Drittländern: Weinbezeichnung und -aufmachung	
ex 2204 21 83	enthalten den Namen des Ursprungslandes ohne weitere geographi-	
ex 2204 21 84	sche Angabe	
	— mit Ursprung in der Gemeinschaft: Tafelwein gemäß Nummer 13 in	} 100 000 ⁽¹⁾
	Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	
ex 2204 29 62	Wein:	} 100 000 ⁽¹⁾
ex 2204 29 64	— mit Ursprung in Drittländern: Weinbezeichnung und -aufmachung	
ex 2204 29 65	enthalten den Namen des Ursprungslandes ohne weitere geographi-	
ex 2204 29 71	sche Angabe	
ex 2204 29 72	— mit Ursprung in der Gemeinschaft: Tafelwein gemäß Nummer 13 in	
ex 2204 29 75	Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	
ex 2204 29 83		
ex 2204 29 84		
	Insgesamt	215 500

(¹) Zur Verwendung für die industrielle Verarbeitung oder zur Abfüllung in Flaschen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger

ANHANG II

Für die in Anhang I genannten Erzeugnisse zu gewährende Beihilfe

(EUR/ht)

Produktcode	Für Erzeugnisse mit Herkunft aus der Gemeinschaft zu gewährende Beihilfe
2204 21 79 9120	4,782
2204 21 79 9220	4,782
2204 21 79 9180	8,068
2204 21 79 9280	9,445
2204 21 79 9910	4,782
2204 21 80 9180	10,065
2204 21 80 9280	11,785
2204 21 83 9120	4,782
2204 21 83 9180	11,019
2204 21 84 9180	13,749
2204 29 62 9120	4,782
2204 29 62 9220	4,782
2204 29 62 9180	8,068
2204 29 62 9280	9,445
2204 29 62 9910	4,782
2204 29 64 9120	4,782
2204 29 64 9220	4,782
2204 29 64 9180	8,068
2204 29 64 9280	9,445
2204 29 64 9910	4,782
2204 29 65 9120	4,782
2204 29 65 9220	4,782
2204 29 65 9180	8,068
2204 29 65 9280	9,445
2204 29 65 9910	4,782
2204 29 71 9180	10,065
2204 29 71 9280	11,785
2204 29 72 9180	10,065
2204 29 72 9280	11,785
2204 29 75 9180	10,065
2204 29 75 9280	11,785
2204 29 83 9120	4,782
2204 29 83 9180	11,019
2204 29 84 9180	13,749

VERORDNUNG (EG) Nr. 1512/1999 DER KOMMISSION**vom 9. Juli 1999****betreffend die Erteilung von Lizenzen zur Einfuhr von Bananen im Rahmen der Zollkontingente und der traditionellen AKP-Bananen im dritten Quartal 1999 (zweiter Zeitraum)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2362/98 der Kommission vom 28. Oktober 1998 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates betreffend die Einfuhrregelung für Bananen in die Gemeinschaft⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 756/99⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 2 sowie im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1293/1999 der Kommission⁽⁵⁾ werden für das dritte Quartal 1999 die Mengen festgelegt, die für den zweiten Antragszeitraum gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 zur Verfügung stehen.
- (2) In Anwendung von Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 sollten auf der Grundlage der im zweiten Zeitraum gestellten Anträge schnellstmöglich

die Mengen bestimmt werden, über die für die betreffenden Ursprünge Lizenzen erteilt werden können.

- (3) Die vorliegende Verordnung muß unverzüglich in Kraft treten, damit die Lizenzen schnellstmöglich erteilt werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die neuen Anträge gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 2362/98 werden im Rahmen der Einfuhrregelung für Bananen, der Zollkontingente und der traditionellen AKP-Bananen für das dritte Quartal 1999, zweiter Zeitraum, Einfuhrlizenzen über folgende Mengen erteilt:

1. Über die im Lizenzantrag genannte und für den Ursprung „Panama“ mit dem Verringerungskoeffizienten 0,5776 multiplizierte Menge;
2. über die im Lizenzantrag genannte Menge für andere als die in Punkt 1 genannten Ursprünge.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 47 vom 25.2.1993, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.⁽³⁾ ABl. L 293 vom 31.10.1998, S. 32.⁽⁴⁾ ABl. L 98 vom 13.4.1999, S. 10.⁽⁵⁾ ABl. L 153 vom 19.6.1999, S. 60.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1513/1999 DER KOMMISSION**vom 9. Juli 1999****zur Festsetzung des im Wirtschaftsjahr 1999/2000 für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten geltenden Mindestpreises und Beihilfebetrags**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2199/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 wird der dem Erzeuger zu zahlende Mindestpreis unter Zugrundelegung des im vorherigen Wirtschaftsjahr anwendbaren Mindestpreises, der Entwicklung der Marktpreise von Obst und Gemüse sowie der Notwendigkeit bestimmt, den normalen Absatz des frischen Ausgangserzeugnisses für die verschiedenen Verwendungszwecke, einschließlich der Versorgung der Verarbeitungsindustrie, sicherzustellen.
- (2) Die Verordnung (EWG) Nr. 2022/92 der Kommission vom 20. Juli 1992 mit Durchführungsbestimmungen zur Zahlung des Erzeugermindestpreises für bestimmte Verarbeitungstomaten⁽³⁾ ist, nach Maßgabe ihres Gehalts an löslicher Trockensubstanz, weiterhin auf die Herstellung von Tomatenkonzentrat, -saft und -flocken anwendbar.
- (3) Die bei der Festsetzung der Produktionsbeihilfe einzuhaltenden Kriterien sind durch Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 festgelegt. Es ist insbesondere die Beihilfe zu berücksichtigen, die vor der Verringerung gemäß Absatz 10 desselben Artikels für das vorhergehende Wirtschaftsjahr festgesetzt oder berechnet, die außerdem angepaßt wird, um der Entwicklung des den Erzeugern zu zahlenden Mindestpreises und des Unterschieds zwischen den in der Gemeinschaft und den wichtigsten konkurrierenden Drittländern sich ergebenden Kosten der Ausgangserzeugnisse Rechnung zu

tragen. Bei Tomatenkonzentrat, den geschälten, nicht geschälten und ganz konservierten Tomaten sowie bei Tomatensaft ist die Entwicklung der Preise und des Außenhandels zu berücksichtigen.

- (4) Die für Tomatenkonzentrat und Folgerzeugnisse zu gewährende Beihilfe wird gemäß Artikel 4 Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 um 5,37 % gekürzt. Zu dieser Beihilfe wird ein Ergänzungsbetrag gewährt, dessen Höhe sich nach den Konzentratmengen richtet, die Frankreich und Portugal erzeugen.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 genannte, dem Erzeuger im Wirtschaftsjahr 1999/2000 zu zahlende Mindestpreis ist in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 genannte, im Wirtschaftsjahr 1999/2000 geltende Produktionsbeihilfe ist in Anhang II festgesetzt.

(2) Der in Artikel 4 Absatz 10 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 genannte, für Tomatenkonzentrat, —saft und —flocken zu gewährende Ergänzungsbetrag wird gewährt, wenn die dort genannte Bedingung erfüllt ist.

*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29.⁽²⁾ ABl. L 303 vom 6.11.1997, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 207 vom 23.7.1992, S. 9.

ANHANG I

Den Erzeugern zu zahlender Mindestpreis

Erzeugnis	In EUR/100 kg Nettogewicht ab Erzeuger oder Erzeugerorganisation
Tomaten/Paradeiser für die Verarbeitung zu:	
a) Tomaten-/Paradeiserkonzentrat und Tomaten-/Paradeisersaft mit einem Trockensubstanzgehalt von 4,8 % und 5,4 %	8,805 ⁽¹⁾
b) haltbar gemachten, ganzen geschälten und ungeschälten Tomaten/Paradeiser oder gefrorenen, ganzen geschälten Tomaten/Paradeiser:	
— Sorte San Marzano	14,575
— Sorte Roma und ähnliche Sorten	11,212
c) haltbar gemachten, nicht ganzen geschälten und ungeschälten Tomaten/Paradeiser oder gefrorenen, nicht ganzen geschälten Tomaten/Paradeiser	8,805
d) Tomaten-/Paradeiserflocken mit einem Trockensubstanzgehalt von 4,8 % und 5,4 %	11,212 ⁽¹⁾
⁽¹⁾ Diese Preise werden berichtigt wie folgt: – 5 %, wenn der Gehalt an Trockensubstanz unter 4,8 % liegt, aber gleich oder höher als 4 % ist, + 5 % wenn der Gehalt an Trockensubstanz über 5,4 % liegt.	

ANHANG II

Produktionsbeihilfe

Erzeugnis	In EUR/100 kg Nettogewicht
1. Tomaten-/Paradeiserkonzentrat mit einem Trockenstoffgehalt von mindestens 28, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen	21,619
2. In Tomaten-/Paradeisersaft haltbar gemachte geschälte Tomaten/Paradeiser:	
a) der Sorte San Marzano	8,215
b) der Sorte Roma und ähnlicher Sorten	5,794
3. In Wasser haltbar gemachte ganze geschälte Tomaten/Paradeiser der Sorte Roma und ähnlicher Sorten	4,925
4. Haltbar gemachte ganze nicht geschälte Tomaten/Paradeiser der Sorte Roma und ähnlicher Sorten	4,056
5. Gefrorene ganze geschälte Tomaten/Paradeiser:	
a) der Sorte San Marzano	8,215
b) der Sorte Roma und ähnlicher Sorten	5,794
6. Haltbar gemachte geschälte Tomaten/Paradeiser, nicht ganz oder in Stücken	} 4,056
7. Haltbar gemachte ungeschälte Tomaten/Paradeiser, nicht ganz oder in Stücken	
8. Gefrorene nicht ganz geschälte Tomaten/Paradeiser	
9. Tomaten-/Paradeiserflocken	71,940
10. Tomaten-/Paradeisersaft mit einem Trockenstoffgehalt von 7 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 12 Gewichtshundertteilen:	
a) mit einem Trockenstoffgehalt von nicht weniger als 7, jedoch weniger als 8 Gewichtshundertteilen	5,591
b) mit einem Trockenstoffgehalt von nicht weniger als 8, jedoch weniger als 10 Gewichtshundertteilen	6,709
c) mit einem Trockenstoffgehalt von nicht weniger als 10 Gewichtshundertteilen	8,201
11. Tomaten-/Paradeisersaft mit einem Trockenstoffgehalt von weniger als 7 Gewichtshundertteilen:	
a) mit einem Trockenstoffgehalt von nicht weniger als 5 Gewichtshundertteilen	4,473
b) mit einem Trockenstoffgehalt von nicht weniger als 4,5, jedoch weniger als 5 Gewichtshundertteilen	3,541

VERORDNUNG (EG) Nr. 1514/1999 DER KOMMISSION**vom 9. Juli 1999****zur Festsetzung des den Erzeugern für getrocknete Pflaumen zu zahlenden Mindestpreises und der Produktionsbeihilfe für Trockenpflaumen für das Wirtschaftsjahr 1999/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2199/97 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 504/97 der Kommission vom 19. März 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates über die Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 702/1999 ⁽⁴⁾, sind die Daten der Wirtschaftsjahre festgesetzt.
- (2) Die Kriterien für die Bestimmung des Mindestpreises und der Produktionsbeihilfe sind in Artikel 3 bzw. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 festgelegt.
- (3) Die Erzeugnisse, für die der Mindestpreis und die Produktionsbeihilfe festgesetzt werden, sind in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 464/1999 der Kommission vom 3. März 1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates hinsichtlich der Beihilferegelung für Trockenpflaumen ⁽⁵⁾ definiert.

Die Merkmale, denen die Erzeugnisse entsprechen müssen, sind in Artikel 2 der genannten Verordnung festgelegt. Es sind jetzt der Mindestpreis und die Produktionsbeihilfe festzusetzen, die im Wirtschaftsjahr 1999/2000 angewendet werden.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 gilt folgendes:

- a) Der Mindestpreis gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 wird für getrocknete Ente-Pflaumen auf 193,523 EUR je 100 kg netto, ab Erzeuger, festgesetzt.
- b) Die Produktionsbeihilfe gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 wird für Trockenpflaumen auf 79,976 EUR je 100 kg netto festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29.⁽²⁾ ABl. L 303 vom 6.11.1997, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 78 vom 20.3.1997, S. 14.⁽⁴⁾ ABl. L 89 vom 1.4.1999, S. 26.⁽⁵⁾ ABl. L 56 vom 4.3.1999, S. 8.

RICHTLINIE 1999/64/EG DER KOMMISSION

vom 23. Juni 1999

zur Änderung der Richtlinie 90/388/EWG im Hinblick auf die Organisation ein- und demselben Betreiber gehörender Telekommunikations- und Kabelfernsehtetze in rechtlich getrennten Einheiten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 86 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie 90/388/EWG der Kommission vom 28. Juni 1990 über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/19/EG⁽²⁾, wurden die Mitgliedstaaten aufgefordert, besondere und ausschließliche Rechte in bezug auf Telekommunikationsdienste und -netze bis zum 1. Januar 1998, vorbehaltlich der für einige Mitgliedstaaten geltenden Sonderregelungen, aufzuheben. Insbesondere heißt es in Artikel 4 in der Fassung der Richtlinie 95/51/EG der Kommission⁽³⁾: „Die Mitgliedstaaten heben alle Beschränkungen der Bereitstellung von Übertragungskapazität durch Kabelfernsehtetze auf und gestatten die Nutzung von Kabelnetzen zur Erbringung von Telekommunikationsdiensten mit Ausnahme des Sprachtelefondienstes“ und „gewährleisten, daß die Zusammenschaltung von Kabelfernsehtetzen mit dem öffentlichen Telekommunikationsnetz für diesen Zweck und insbesondere die Zusammenschaltung mit Mietleitungen genehmigt und die Beschränkungen der direkten Zusammenschaltung von Kabelfernsehtetzen mit dem öffentlichen Telekommunikationsnetz für diesen Zweck und insbesondere die Zusammenschaltung mit Mietleitungen genehmigt und die Beschränkungen der direkten Zusammenschaltung von Kabelfernsehtetzen untereinander aufgehoben werden.“
- (2) In der Richtlinie 95/51/EG wird im Hinblick auf die Tatsache, daß Mitgliedstaaten demselben Unternehmen das Recht auf Einrichtung von Kabelfernseh- und Telekommunikationsnetzen gewähren, auf zwei Probleme hingewiesen. Erstens werde hierdurch eine Lage geschaffen, in der für die betreffenden Unternehmen kein Anreiz bestehe, Nutzer für das für die Erbringung des entsprechenden Dienstes jeweils geeignetste Netz zu gewinnen. Es wird darauf hingewiesen, daß die Einführung eines fairen Wettbewerbs häufig spezielle, auf die besonderen Gegebenheiten der betreffenden Märkte zugeschnittene Maßnahmen erfordern wird. Zum Zeitpunkt des Erlasses der Richtlinie 95/51/EG vertrat die Kommission den Standpunkt, daß angesichts der unterschiedlichen Lage in den Mitgliedstaaten die nationalen Behörden am besten in der Lage sein müßten zu beurteilen, welche Maßnahmen am zweckmäßigsten sind und ob eine Trennung der genannten Tätigkeiten erforderlich ist. Zweitens kam die Kommission zu dem Schluß, daß in der Anfangsphase der Liberalisierung des Telekommunikationssektors eine genaue Kontrolle von Quersubventionen und eine transparente Buchführung unverzichtbar

sind. In Artikel 2 der Richtlinie 95/51/EG werden die Mitgliedstaaten daher insbesondere aufgefordert, in den Fällen, in denen eine Fernmeldeorganisation gleichzeitig auch Betreiber eines Kabelfernsehtetzes ist, dafür zu sorgen, daß eine getrennte Rechnungsführung für die Tätigkeit als Anbieter von öffentlichen Fernmeldenetzen, von Kabelfernsehtetzen und von Telekommunikationsdiensten erfolgt. Weiterhin wird ausgeführt, daß die Mitgliedstaaten zumindest eine klare Trennung der Buchführung zwischen diesen Tätigkeiten vorschreiben sollten, wenngleich eine vollständige strukturelle Trennung vorzuziehen sei.

- (3) Gleichzeitig erklärte die Kommission, daß sie bei Ausbleiben der Entstehung von konkurrierenden Heimversorgungssystemen erneut prüfen werde, ob eine Trennung der Rechnungsführung ausreicht, um mißbräuchliche Praktiken zu verhindern, und ob ein solcher gleichzeitiger Betrieb nicht zu einer Begrenzung des potentiellen Angebots an Übertragungskapazitäten zum Nachteil der Diensteanbieter in dem jeweiligen Gebiet führt, oder ob gegebenenfalls weiterreichende Maßnahmen gerechtfertigt sind. Nach Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 95/51/EG hat die Kommission daher bis zum 1. Januar 1998 eine Gesamtbeurteilung der Auswirkungen der gleichzeitigen Bereitstellung von Kabelfernseh- und öffentlichen Fernmeldenetzen durch ein und denselben Betreiber im Hinblick auf die Ziele der genannten Richtlinie vorzunehmen.
- (4) Die vorliegende Richtlinie ist das Ergebnis der von der Kommission gemäß Artikel 2 der Richtlinie 95/51/EG vorgenommenen Gesamtbeurteilung. Im Vorfeld dieser Gesamtbeurteilung wurden zwei Studien über die Wettbewerbsauswirkungen auf den Märkten für Telekommunikation und Multimedia einerseits durch die gemeinsame Bereitstellung von Kabel- und Telekommunikationsnetzen durch ein und denselben beherrschenden Betreiber und andererseits durch Beschränkungen der Nutzung von Telekommunikationsnetzen für die Bereitstellung von Kabelfernsehtetzen in Auftrag gegeben. Die Studien kommen zu dem Schluß, daß der Betrieb von Telekommunikations- und Kabelfernsehtetzen durch ein und dasselbe Unternehmen ohne gleichzeitigen intensiven Wettbewerb auf den örtlichen Fernmeldemärkten die Entwicklung hin zu einer umfassenden Multimedia-Infrastruktur zu Lasten von Verbrauchern, Diensteanbietern sowie der gesamten europäischen Wirtschaft verzögert.
- (5) Die Kommission hat eine Mitteilung angenommen, in der die in den Richtlinien 95/51/EG und 96/19/EG verlangte Gesamtbeurteilung vorgenommen wird⁽⁴⁾. Sie stellt darin fest, daß die optimale Entwicklung der Telekommunikations- und Multimedia-Märkte von vier

⁽¹⁾ ABl. L 192 vom 24.7.1990, S. 10.

⁽²⁾ ABl. L 74 vom 22.3.1996, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L 256 vom 26.10.1995, S. 49.

⁽⁴⁾ ABl. C 71 vom 7.3.1998, S. 4.

Faktoren abhängt: Wettbewerb bei den Diensten, Wettbewerb bei den Netzen, Schaffung einer technisch leistungsfähigeren Netzinfrastruktur und andere Formen der Stärkung der Innovationsfähigkeit. Sie gelangt ferner zu der Erkenntnis, daß infolge des gleichzeitigen Betriebs von Telekommunikations- und Kabelfernsehtzen die marktbeherrschenden Fernmeldeorganisationen in der Gemeinschaft eine ungleich bessere Ausgangsposition als Marktneulinge haben. Dadurch wird eine optimale Entwicklung der Telekommunikationsmärkte erheblich erschwert. Diese Einschätzung wurde auch vom Europäischen Parlament in seiner Entschließung vom 9. Februar 1999 ⁽¹⁾ zu dem Entwurf dieser Richtlinie geteilt.

- (6) Im EG-Vertrag, namentlich in Artikel 86, wird der Kommission die Aufgabe übertragen, dafür zu sorgen, daß die Mitgliedstaaten in bezug auf öffentliche Unternehmen und Unternehmen, die besondere oder ausschließliche Rechte genießen, den ihnen nach dem Gemeinschaftsrecht obliegenden Verpflichtungen nachkommen. Gemäß Artikel 86 Absatz 3 kann die Kommission die aufgrund dieses Artikels bestehenden Verpflichtungen konkretisieren und klarstellen und in diesem Rahmen die Bedingungen festlegen, die erforderlich sind, um der Kommission die effektive Ausübung der ihr in dem genannten Absatz übertragenen Überwachungsaufgaben zu ermöglichen.
- (7) Die meisten europäischen Fernmeldeorganisationen sind weiterhin staatlich kontrollierte Unternehmen und damit öffentliche Unternehmen im Sinne der Richtlinie 80/723/EWG der Kommission ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/84/EWG ⁽³⁾. Außerdem werden die Fernmeldeorganisationen, obwohl das Gemeinschaftsrecht die Aufhebung der Mehrzahl der besonderen und aller ausschließlichen Rechte für die Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten und -netzen vorsieht, auch über den Zeitpunkt der vollen Liberalisierung hinaus die Möglichkeit haben, bestimmte besondere Rechte im Sinne der Richtlinie 90/388/EWG in der Fassung der Richtlinie 94/46/EG ⁽⁴⁾ für sich in Anspruch zu nehmen. Ein Beispiel hierfür sind die für das Angebot von Telekommunikationsnetzen und Rundfunkübertragungskapazität benutzten Funkfrequenzen. Fernmeldeorganisationen verfügen nämlich auch weiterhin über Frequenznutzungsrechte, die in der Vergangenheit erteilt wurden, ohne daß dabei objektive, angemessene und nichtdiskriminierende Kriterien zugrunde gelegt wurden. Derartige regulatorisch eingeräumte Vorteile stärken die Stellung dieser Betreiber und beeinträchtigen nach wie vor in erheblichem Maße die Möglichkeit anderer Unternehmen, mit diesen Fernmeldeorganisationen auf dem Gebiet der Telekommunikationsinfrastruktur zu konkurrieren. Deshalb ist auf diese Telekommunikationsbetreiber Artikel 86 Absatz 1 EG-Vertrag nach wie vor anwendbar. Außerdem hat die Kommission bestimmten Mitgliedstaaten für die Aufhebung der ausschließlichen Rechte in bezug auf die Erbringung des Sprachtelefondienstes und des Aufbaus und der Bereitstellung öffentlicher Telekommunikationsnetze Zusatzfristen eingeräumt, die noch nicht abgelaufen sind.

- (8) Die meisten Mitgliedstaaten haben Maßnahmen ergriffen, mit denen den Fernmeldeorganisationen besondere oder ausschließliche Rechte zur Bereitstellung von Kabelfernsehtzen gewährt werden. Dabei kann es sich um ausschließliche Genehmigungen handeln oder aber um nichtausschließliche Genehmigungen, sofern die Zahl der Genehmigungen ohne Rücksicht auf objektive, angemessene und nichtdiskriminierende Kriterien begrenzt wird.
- (9) Mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten ist nach Artikel 82 EG-Vertrag ein Verhalten eines oder mehrerer Unternehmen in beherrschender Stellung, das eine mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Gemeinsamen Markt oder auf einem wesentlichen Teil desselben darstellt.
- (10) In Mitgliedstaaten, die einer Fernmeldeorganisation für denselben geographischen Raum, in dem diese bereits eine beherrschende Stellung auf dem Markt für über Telekommunikationsinfrastrukturen erbrachte Dienste einnimmt, ein besonderes oder ausschließliches Recht zur Errichtung und zum Betrieb von Kabelfernsehtzen eingeräumt haben, hat diese Fernmeldeorganisation keinen Anreiz zur Aufrüstung ihres schmalbandigen Telekommunikationsnetzes und ihres breitbandigen Kabelfernsehtzen zu einem integrierten Breitband-Kommunikationsnetz („full-service network“), das in der Lage ist, Sprache, Daten und Bilder mit hoher Bandbreite zu übertragen. Eine solche Organisation befindet sich also in einem Interessenkonflikt, da jede wesentliche Aufrüstung entweder ihres Telekommunikationsnetzes oder ihres Kabelfernsehtzen zu einem Verlust von Kunden für das jeweils andere Netz führen könnte. Unter diesen Umständen wäre es wünschenswert, das Eigentum an den beiden Netzen auf zwei getrennte Unternehmen zu übertragen, da der gemeinsame Betrieb beider Netze dazu führt, daß sich die Entstehung neuer fortgeschrittener Kommunikationsdienste verzögert und damit die technische Entwicklung auf Kosten der Benutzer unter Verstoß gegen Artikel 86 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 82 Absatz 2 Buchstabe b) EG-Vertrag behindert wird. Zumindest sollten jedoch alle Mitgliedstaaten sicherstellen, daß Fernmeldeorganisationen, die bei der Bereitstellung öffentlicher Fernmelde-netze und öffentlicher Sprachtelefondienste eine beherrschende Stellung einnehmen und denen gleichzeitig besondere oder ausschließliche Rechte für den Betrieb eines Kabelfernsehtzen eingeräumt wurden, diese Kabelfernsehtzen in einer getrennten rechtlichen Einheit betreiben.
- (11) Darüber hinaus muß, wenn Mitgliedstaaten einem Unternehmen das besondere oder ausschließliche Recht gewähren, ein Kabelfernsehtzen in dem gleichen geographischen Gebiet zu betreiben, in dem es bereits öffentliche Telekommunikationsnetze bereitstellt, mit verschiedenen Formen wettbewerbswidrigen Verhaltens gerechnet werden, wenn nicht für ausreichende Transparenz bei den Geschäftstätigkeiten dieser Unternehmen gesorgt wird. Ungeachtet der gemeinschaftsrechtlichen Erfordernisse im Zusammenhang mit einer getrennten Rechnungslegung, die teilweise erst mit der Umsetzung des allgemeinen Maßnahmenbündels zu der in den meisten Mitgliedstaaten ab dem 1. Januar 1998 wirksamen Öffnung der Telekommunikationsmärkte in Kraft traten, hat eine getrennte Rechnungslegung dort, wo starke Interessenkonflikte aufgrund des gemeinsamen Betriebs bestehen, nicht als ausreichende Sicherheitsvor-

⁽¹⁾ ABl. C 150 vom 28.5.1999, S. 33.

⁽²⁾ ABl. L 195 vom 29.7.1980, S. 35.

⁽³⁾ ABl. L 254 vom 12.10.1993, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 268 vom 19.10.1994, S. 15.

kehrung gegen alle Formen wettbewerbswidrigen Verhalten gewirkt. Außerdem bringt eine getrennte Rechnungslegung lediglich mehr Transparenz in die Finanzströme, wohingegen die Schaffung verschiedener rechtlicher Einheiten auch zu größerer Transparenz bei Vermögen und Kosten führt und zudem die Überprüfung der Rentabilität und des Managements von Kabelnetzbetrieben erleichtert. Die Bereitstellung von Telekommunikationsnetzen und Kabelfernsehtetzen sind verwandte Tätigkeiten. Die Stellung eines Betreibers auf einem dieser Märkte beeinflusst seine Stellung auf dem anderen; zudem ist die Aufsicht über seine Aktivitäten auf diesen Märkten erschwert. Außerdem hat die Kapitalstärke einer beherrschenden Fernmeldeorganisation, die gleichzeitig an einem Kabelfernsehtetz beteiligt ist, eine Bremswirkung auf andere Unternehmen. Auch lassen sich die an die Errichtung eines Kabelnetzes geknüpften künftigen finanziellen Erwartungen für einen Neueinsteiger in den Telekommunikations- oder Pay-TV-Markt schwer abschätzen. Es ist deshalb wichtig, daß eine beherrschende Fernmeldeorganisation ihre Kabelnetzaktivitäten so organisiert, daß überprüft werden kann, ob sie ihre Ressourcen zu einem Mißbrauch ihrer Stellung nutzt. Gerade jetzt, wo der Sektor vollständig für den Wettbewerb geöffnet wird, muß zumindest eine rechtliche Trennung zwischen öffentlichem Telekommunikationsnetz und Kabelfernsehtetz einschließlich der „backbone“-Leitungen, sofern von den Fernmeldeorganisationen gleichzeitig betrieben, erfolgen, damit die Einhaltung von Artikel 86 EG-Vertrag gewährleistet ist. Um die nötige Transparenz herzustellen, müssen die Netze von rechtlich getrennten Einheiten betrieben werden, wobei das Eigentum allerdings im Prinzip in einer Hand verbleiben kann. Dieses Erfordernis wäre somit bereits erfüllt, wenn eine Fernmeldeorganisation den Betrieb des Kabelnetzes einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft überläßt.

(12) Die Kommission wird im Rahmen von Einzelfallprüfungen untersuchen, ob es mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist, einzelne Mitgliedstaaten zu weitergehenden Maßnahmen zu veranlassen. Die Einzelfallentscheidungen könnten Maßnahmen beinhalten, wie etwa Einräumung der Möglichkeit einer Beteiligung Dritter an dem Kabelnetz oder die Veräußerung des gesamten Kabelnetzgeschäfts.

(13) Fragen im Zusammenhang mit der Verbreitung und des Inhalts von für die Öffentlichkeit bestimmten audiovisuellen Programmen über Telekommunikationsnetze und deren Inhalt werden von den Mitgliedstaaten weiterhin im Rahmen gesonderter Vorschriften im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht geregelt und sollten daher nicht Gegenstand dieser Richtlinie sein.

Dies entspricht auch dem Prinzip, wonach die Regulierung der Übertragung von jener des Inhalts getrennt werden sollte, was einer der wesentlichen Punkte in der Mitteilung der Kommission vom 9. März 1999 ⁽¹⁾ „Die Konvergenz der Branchen Telekommunikation, Medien und Informationstechnologie und ihre ordnungspolitischen Auswirkungen — Ergebnisse der öffentlichen Konsultation zum Grünbuch“ — ist.

- (14) Angesichts der derzeitigen Marktentwicklung und der Einführung neuer Technologien ist nicht auszuschließen, daß in einigen Mitgliedstaaten im Ortsnetzbereich ein Wettbewerb entsteht. In diesem Fall wäre erneut zu prüfen, ob die gesetzliche Verpflichtung zum Betrieb von ein und demselben Unternehmen gehörenden Fernmelde- und Kabelfernsehtetzen in rechtlich getrennten Einheiten im Hinblick auf die gesteckten Ziele nach wie vor erforderlich ist. Da die Marktlage in den Mitgliedstaaten unterschiedlich ist und sich unterschiedlich entwickeln wird, sollte eine solche Neubewertung nach einem möglichst flexiblen Verfahren erfolgen, mit dem den Marktgegebenheiten in den Mitgliedstaaten Rechnung getragen wird. So sollte den nationalen Regulierungsbehörden das Recht eingeräumt werden, bei der Kommission eine erneute Überprüfung zu beantragen, speziell dann, wenn ein betroffener Betreiber hierum ersucht. Dem Antrag beigefügt werden sollte in einem solchen Fall eine ausführliche Beschreibung der Entwicklung der Marktstrukturen in dem betreffenden Mitgliedstaat. Da die Wettbewerber auf den fraglichen Märkten ein legitimes Interesse an diesen Informationen haben, sollten letztere auf Anfrage unter Berücksichtigung des legitimen Rechts der Unternehmen auf Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse allen betroffenen Parteien zur Verfügung gestellt werden.
- (15) Die Richtlinie 90/388/EWG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (16) Die Mitgliedstaaten sollten davon Abstand nehmen, neue Maßnahmen mit dem Ziel oder der Wirkung einer Gefährdung der Ziele dieser Richtlinie zu ergreifen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 9 der Richtlinie 90/388/EWG erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, daß keine Fernmeldeorganisation ihr Kabelfernsehtetz im Rahmen derselben rechtlichen Einheit betreibt, in der sie ihr öffentliches Telekommunikationsnetz bereitstellt, wenn sie

- a) der Kontrolle des Mitgliedstaates unterliegt oder besondere Rechte genießt und
- b) auf einem wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes eine beherrschende Stellung bei der Bereitstellung öffentlicher Fernmeldenetze und Sprachtelefondienste innehat sowie zudem
- c) in demselben geographischen Raum ein Kabelfernsehtetz auf der Grundlage ausschließlicher oder besonderer Rechte betreibt.“

⁽¹⁾ KOM(1999) 108 endg.

Artikel 2

Die Kommission überprüft die Anwendung dieser Richtlinie, sobald deren Anforderungen nach ihrem Dafürhalten erfüllt und die damit verfolgten Zielsetzungen erreicht sind, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2002.

Mitgliedstaaten, die der Ansicht sind, daß es bei der Bereitstellung von Ortnetzinfrastrukturen in ihrem Hoheitsgebiet ausreichenden Wettbewerb gibt, setzen die Kommission hiervon in Kenntnis.

Diese Information ist eine ausführliche Beschreibung der Marktstruktur beizufügen. Die Informationen sind etwaigen betroffenen Dritten auf Anfrage unter Berücksichtigung des legitimen Interesses der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse zur Verfügung zu stellen.

Die Kommission entscheidet nach Anhörung der Kommentare der betroffenen Parteien innerhalb einer angemessenen Frist, ob die Verpflichtung zur rechtlichen Trennung in dem betreffenden Mitgliedstaat aufgehoben werden soll.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie geeignete Informationen anhand deren die Kommission feststellen kann, ob diese ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 1 nachgekommen sind.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Juni 1999

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

RICHTLINIE 1999/70/EG DES RATES**vom 28. Juni 1999****zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 139 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch das Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam wurden die Vorschriften des Abkommens über die Sozialpolitik, das dem Protokoll über die Sozialpolitik beigelegt war, welches dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigelegt war, in die Artikel 136 bis 139 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft übernommen.
- (2) Die Sozialpartner können nach Artikel 139 Absatz 2 des Vertrags gemeinsam beantragen, daß die auf Gemeinschaftsebene geschlossenen Vereinbarungen durch einen Beschluß des Rates auf Vorschlag der Kommission durchgeführt werden.
- (3) Nummer 7 der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer sieht unter anderem folgendes vor: „Die Verwirklichung des Binnenmarktes muß zu einer Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft führen. Dieser Prozeß erfolgt durch eine Angleichung dieser Bedingungen auf dem Wege des Fortschritts und betrifft namentlich andere Arbeitsformen als das unbefristete Arbeitsverhältnis, wie das befristete Arbeitsverhältnis, Teilzeitarbeit, Leiharbeit und Saisonarbeit“.
- (4) Der Rat hat weder zu dem Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte Arbeitsverhältnisse im Hinblick auf Wettbewerbsverzerrungen ⁽¹⁾ noch zu dem Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte Arbeitsverhältnisse hinsichtlich der Arbeitsbedingungen ⁽²⁾ einen Beschluß gefaßt.
- (5) Entsprechend den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Essen sind Maßnahmen „zur Steigerung der Beschäftigungsintensität des Wachstums, insbesondere durch eine flexiblere Organisation der Arbeit, die sowohl den Wünschen der Arbeitnehmer als auch den Erfordernissen des Wettbewerbs gerecht wird,“ erforderlich.
- (6) In der Entschließung des Rates vom 9. Februar 1999 zu den beschäftigungspolitischen Leitlinien für 1999 werden die Sozialpartner aufgefordert, auf allen geeigneten Ebenen Vereinbarungen zur Modernisierung der Arbeitsorganisation, darunter auch anpassungsfähige Arbeitsregelungen, auszuhandeln, um die Unternehmen produktiv und wettbewerbsfähig zu machen und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Anpassungsfähigkeit und Sicherheit zu erreichen.
- (7) Die Kommission hat nach Artikel 3 Absatz 2 des Abkommens über die Sozialpolitik die Sozialpartner zu der Frage gehört, wie eine Gemeinschaftsaktion zur Flexibilisierung der Arbeitszeit und Absicherung der Arbeitnehmer gegebenenfalls ausgerichtet werden sollte.
- (8) Die Kommission, die nach dieser Anhörung eine Gemeinschaftsaktion für zweckmäßig hielt, hat die Sozialpartner nach Artikel 3 Absatz 3 des genannten Abkommens erneut zum Inhalt des in Aussicht genommenen Vorschlags gehört.
- (9) Die allgemeinen branchenübergreifenden Organisationen, d. h. die Union der Industrie- und Arbeitgeberverbände Europas (UNICE), der Europäische Zentralverband der öffentlichen Wirtschaft (CEEP) und der Europäische Gewerkschaftsbund (EGB) haben der Kommission in einem gemeinsamen Schreiben vom 23. März 1998 mitgeteilt, daß sie das Verfahren nach Artikel 4 des genannten Abkommens in Gang setzen wollen. Sie haben die Kommission in einem gemeinsamen Schreiben um eine zusätzliche Frist von drei Monaten gebeten. Die Kommission kam dieser Bitte nach und verlängerte den Verhandlungszeitraum bis zum 30. März 1999.
- (10) Die genannten branchenübergreifenden Organisationen schlossen am 18. März 1999 eine Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge und übermittelten der Kommission nach Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens über die Sozialpolitik ihren gemeinsamen Antrag auf Durchführung dieser Rahmenvereinbarung durch einen Beschluß des Rates auf Vorschlag der Kommission.
- (11) Der Rat hat in seiner Entschließung vom 6. Dezember 1994 „Bestimmte Perspektiven einer Sozialpolitik der Europäischen Union: ein Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Konvergenz in der Union“ ⁽³⁾ die Sozialpartner ersucht, die Möglichkeiten zum Abschluß von Vereinbarungen wahrzunehmen, weil sie in der Regel näher an den sozialen Problemen und der sozialen Wirklichkeit sind.
- (12) In der Präambel zu der am 6. Juni 1997 geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit kündigten die Unterzeichnerparteien ihre Absicht an, zu prüfen, ob ähnliche Vereinbarungen für andere flexible Arbeitsformen erforderlich sind.
- (13) Die Sozialpartner wollten den befristeten Arbeitsverträgen besondere Beachtung schenken, erklärten jedoch auch, daß sie in Erwägung ziehen wollten, ob eine ähnliche Vereinbarung über Leiharbeit erforderlich ist.

⁽¹⁾ ABl. C 224 vom 8.9.1990, S. 6 und
 ABl. C 305 vom 5.12.1990, S. 8.

⁽²⁾ ABl. C 224 vom 8.9.1990, S. 4.

⁽³⁾ ABl. C 368 vom 23.12.1994, S. 6.

- (14) Die Unterzeichnerparteien wollten eine Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge schließen, welche die allgemeinen Grundsätze und Mindestvorschriften für befristete Arbeitsverträge und Beschäftigungsverhältnisse niederlegt. Sie haben ihren Willen bekundet, durch Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung die Qualität befristeter Arbeitsverhältnisse zu verbessern und einen Rahmen zu schaffen, der den Mißbrauch durch aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge oder Beschäftigungsverhältnisse verhindert.
- (15) Der geeignete Rechtsakt zur Durchführung der Rahmenvereinbarung ist eine Richtlinie im Sinne von Artikel 249 des Vertrags. Sie ist für die Mitgliedstaaten hinsichtlich des zu erreichenden Zieles verbindlich, überläßt diesen jedoch die Wahl der Form und der Mittel.
- (16) Entsprechend den in Artikel 5 des Vertrags genannten Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit können die Ziele dieser Richtlinie auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden, so daß sie besser auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden können. Die Richtlinie geht nicht über das für die Erreichung dieser Ziele Erforderliche hinaus.
- (17) Bezüglich der in der Rahmenvereinbarung verwendeten, jedoch nicht genau definierten Begriffe überläßt es diese Richtlinie — wie andere im Sozialbereich erlassene Richtlinien, in denen ähnliche Begriffe vorkommen — den Mitgliedstaaten, diese Begriffe entsprechend ihrem nationalen Recht und/oder ihrer nationalen Praxis zu definieren, vorausgesetzt, diese Definitionen entsprechen inhaltlich der Rahmenvereinbarung.
- (18) Die Kommission hat ihren Richtlinienvorschlag entsprechend ihrer Mitteilung vom 14. Dezember 1993 über die Anwendung des Protokolls über die Sozialpolitik und ihrer Mitteilung vom 20. Mai 1998 zur Entwicklung des sozialen Dialogs auf Gemeinschaftsebene unter Berücksichtigung des Vertretungsanspruchs der Unterzeichnerparteien, ihres Mandats und der Rechtmäßigkeit der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung ausgearbeitet. Die Unterzeichnerparteien verfügen über einen ausreichenden kumulativen Vertretungsanspruch.
- (19) Entsprechend ihrer Mitteilung über die Anwendung des Protokolls über die Sozialpolitik hat die Kommission das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß unterrichtet und ihnen den Wortlaut der Rahmenvereinbarung sowie ihren mit einer Begründung versehenen Vorschlag für eine Richtlinie übermittelt.
- (20) Das Europäische Parlament hat am 6. Mai 1999 eine Entschließung zu der Rahmenvereinbarung der Sozialpartner angenommen.

- (21) Die Durchführung der Rahmenvereinbarung trägt zur Verwirklichung der in Artikel 136 des Vertrags genannten Ziele bei —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Mit dieser Richtlinie soll die zwischen den allgemeinen branchenübergreifenden Organisationen (EGB, UNICE und CEEP) geschlossene Rahmenvereinbarung vom 18. März 1999 über befristete Arbeitsverträge, die im Anhang enthalten ist, durchgeführt werden.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am 10. Juli 2001 nachzukommen, oder vergewissern sich spätestens zu diesem Zeitpunkt, daß die Sozialpartner im Wege einer Vereinbarung die erforderlichen Vorkehrungen getroffen haben; dabei haben die Mitgliedstaaten alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um jederzeit gewährleisten zu können, daß die durch die Richtlinie vorgeschriebenen Ergebnisse erzielt werden. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sofern notwendig kann den Mitgliedstaaten bei besonderen Schwierigkeiten oder im Falle einer Durchführung mittels eines Tarifvertrags nach Konsultation der Sozialpartner eine zusätzliche Frist von höchstens einem Jahr gewährt werden. Sie setzen die Kommission umgehend von diesen Gegebenheiten in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder bei deren amtlicher Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 28. Juni 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. NAUMANN

ANHANG

EGB—UNICE—CEEP

Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge**Präambel**

Die vorliegende Rahmenvereinbarung ist ein Beispiel für die Rolle, die Sozialpartner im Rahmen der 1997 auf der Sondertagung in Luxemburg vereinbarten europäischen Beschäftigungsstrategie spielen können, und nach der Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit ein weiterer Beitrag auf dem Weg zu einem besseren Gleichgewicht zwischen „Flexibilität der Arbeitszeit und Sicherheit der Arbeitnehmer“.

Die Unterzeichnerparteien dieser Vereinbarung erkennen an, daß unbefristete Verträge die übliche Form des Beschäftigungsverhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern darstellen und weiter darstellen werden. Sie erkennen auch an, daß befristete Beschäftigungsverträge unter bestimmten Umständen den Bedürfnissen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern entsprechen.

Die Vereinbarung legt die allgemeinen Grundsätze und Mindestvorschriften für befristete Arbeitsverträge in der Erkenntnis nieder, daß bei ihrer genauen Anwendung die besonderen Gegebenheiten der jeweiligen nationalen, sektoralen und saisonalen Situation berücksichtigt werden müssen. Sie macht den Willen der Sozialpartner deutlich, einen allgemeinen Rahmen zu schaffen, der durch den Schutz vor Diskriminierung die Gleichbehandlung von Arbeitnehmern in befristeten Arbeitsverhältnissen sichert und die Inanspruchnahme befristeter Arbeitsverträge auf einer für Arbeitgeber und Arbeitnehmer akzeptablen Grundlage ermöglicht.

Die Vereinbarung gilt für Arbeitnehmer in befristeten Arbeitsverhältnissen mit Ausnahme derer, die einem Unternehmen von einer Leiharbeitsagentur zur Verfügung gestellt werden. Es ist die Absicht der Parteien, den Abschluß einer ähnlichen Vereinbarung über Leiharbeit in Erwägung zu ziehen.

Die Vereinbarung erstreckt sich auf die Beschäftigungsbedingungen von Arbeitnehmern in befristeten Arbeitsverhältnissen und erkennt an, daß Fragen der gesetzlichen Regelung der sozialen Sicherheit der Entscheidung der Mitgliedstaaten unterliegen. Die Sozialpartner nehmen in diesem Sinne von der Erklärung zur Beschäftigung des Europäischen Rates von Dublin aus dem Jahre 1996 Kenntnis, in der unter anderem betont wird, daß die Systeme der sozialen Sicherheit beschäftigungsfreundlicher gestaltet werden sollten, indem Systeme der sozialen Sicherheit entwickelt werden, die sich an neue Arbeitsstrukturen anpassen lassen und die jedem, der im Rahmen solcher Strukturen arbeitet, auch einen angemessenen sozialen Schutz bieten. Die Unterzeichnerparteien wiederholen ihre bereits 1997 in der Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit geäußerte Ansicht, daß die Mitgliedstaaten die Erklärung unverzüglich umsetzen sollten.

Außerdem wird anerkannt, daß Innovationen in den betrieblichen Sozialschutzsystemen erforderlich sind, um sie an die Bedingungen von heute anzupassen und insbesondere die Übertragbarkeit von Ansprüchen zu ermöglichen.

EGB, UNICE und CEEP ersuchen die Kommission, diese Rahmenvereinbarung dem Rat vorzulegen, damit deren Vorschriften in den Mitgliedstaaten, die das Abkommen über die Sozialpolitik, das dem Protokoll (Nr. 14) über die Sozialpolitik im Anhang zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Union beigefügt ist, unterzeichnet haben, durch Ratsbeschluß verbindlich werden.

Die Unterzeichnerparteien ersuchen die Kommission, die Mitgliedstaaten in ihrem Vorschlag zur Umsetzung dieser Vereinbarung aufzufordern, die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, um dem Ratsbeschluß innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach seiner Verabschiedung nachzukommen, oder sich zu vergewissern⁽¹⁾, daß die Sozialpartner die notwendigen Maßnahmen vor Ablauf dieser Frist im Wege einer Vereinbarung ergreifen. Bei besonderen Schwierigkeiten oder einer Umsetzung mittels eines Tarifvertrags haben die Mitgliedstaaten nach Konsultation der Sozialpartner gegebenenfalls zusätzlich bis zu einem Jahr Zeit, dieser Bestimmung nachzukommen.

Die Unterzeichnerparteien bitten darum, daß die Sozialpartner vor jeder Maßnahme, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Erfüllung dieser Vereinbarung betrifft, konsultiert werden.

Unbeschadet der jeweiligen Rolle der einzelstaatlichen Gerichte und des Gerichtshofs bitten die Unterzeichnerparteien darum, daß jede Frage im Hinblick auf die Auslegung dieser Vereinbarung auf europäischer Ebene über die Kommission zunächst an sie weitergeleitet wird, damit sie eine Stellungnahme abgeben können.

Allgemeine Erwägungen

1. Gestützt auf das Abkommen über die Sozialpolitik, das dem Protokoll (Nr. 14) über die Sozialpolitik im Anhang zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt ist, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

2. Gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens über die Sozialpolitik erfolgt die Durchführung der auf Gemeinschaftsebene geschlossenen Vereinbarungen auf gemeinsamen Antrag der Unterzeichnerparteien durch einen Beschluß des Rates auf Vorschlag der Kommission.

⁽¹⁾ Im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 des Abkommens über die Sozialpolitik, das dem Protokoll (Nr. 14) über die Sozialpolitik im Anhang zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt ist.

3. Die Kommission kündigte in ihrem zweiten Konsultationspapier über die Flexibilität der Arbeitszeit und Arbeitnehmersicherheit an, eine gesetzlich bindende Gemeinschaftsmaßnahme vorschlagen zu wollen.
4. Das Europäische Parlament forderte die Kommission in seiner Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie über Teilzeitarbeit auf, unverzüglich Vorschläge für Richtlinien über andere Formen der flexiblen Arbeit wie befristete Arbeitsverträge und Leiharbeit zu unterbreiten.
5. In den Schlußfolgerungen des außerordentlichen Gipfeltreffens über Beschäftigungsfragen in Luxemburg ersuchte der Europäische Rat die Sozialpartner, „Vereinbarungen zur Modernisierung der Arbeitsorganisation, darunter flexible Arbeitsregelungen, auszuhandeln, um die Unternehmen produktiv und wettbewerbsfähig zu machen und ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Flexibilität und Sicherheit zu erreichen“.
6. Unbefristete Arbeitsverträge sind die übliche Form des Beschäftigungsverhältnisses. Sie tragen zur Lebensqualität der betreffenden Arbeitnehmer und zur Verbesserung ihrer Leistungsfähigkeit bei.
7. Die aus objektiven Gründen erfolgende Inanspruchnahme befristeter Arbeitsverträge hilft Mißbrauch zu vermeiden.
8. Befristete Arbeitsverträge sind für die Beschäftigung in bestimmten Branchen, Berufen und Tätigkeiten charakteristisch und können den Bedürfnissen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer entsprechen.
9. Da mehr als die Hälfte der Arbeitnehmer in befristeten Arbeitsverhältnissen in der Europäischen Union Frauen sind, kann diese Vereinbarung zur Verbesserung der Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern beitragen.
10. Diese Vereinbarung überläßt es den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern, die Anwendungsmodalitäten ihrer allgemeinen Grundsätze, Mindestvorschriften und Bestimmungen zu definieren, um so der jeweiligen Situation der einzelnen Mitgliedstaaten und den Umständen bestimmter Branchen und Berufe einschließlich saisonaler Tätigkeiten Rechnung zu tragen.
11. Diese Vereinbarung berücksichtigt die Notwendigkeit, die sozialpolitischen Rahmenbedingungen zu verbessern, die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Gemeinschaft zu fördern und verwaltungstechnische, finanzielle oder rechtliche Zwänge zu vermeiden, die die Gründung und Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen behindern könnten.
12. Die Sozialpartner sind am besten in der Lage, Lösungen zu finden, die den Bedürfnissen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gerecht werden. Daher ist ihnen eine besondere Rolle bei der Umsetzung und Anwendung dieser Vereinbarung einzuräumen —

HABEN DIE UNTERZEICHNERPARTEIEN FOLGENDES VEREINBART:

Paragraph 1: Gegenstand

Diese Rahmenvereinbarung soll:

- a) durch Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung die Qualität befristeter Arbeitsverhältnisse verbessern;
- b) einen Rahmen schaffen, der den Mißbrauch durch aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge oder -verhältnisse verhindert.

Paragraph 2: Anwendungsbereich

1. Diese Vereinbarung gilt für befristet beschäftigte Arbeitnehmer mit einem Arbeitsvertrag oder -verhältnis gemäß der gesetzlich, tarifvertraglich oder nach den Gepflogenheiten in jedem Mitgliedstaat geltenden Definition.
2. Die Mitgliedstaaten, nach Anhörung der Sozialpartner, und/oder die Sozialpartner können vorsehen, daß diese Vereinbarung nicht gilt für:
 - a) Berufsausbildungsverhältnisse und Auszubildendensysteme/Lehrlingsausbildungssysteme;
 - b) Arbeitsverträge und -verhältnisse, die im Rahmen eines besonderen öffentlichen oder von der öffentlichen Hand unterstützten beruflichen Ausbildungs-, Eingliederungs- oder Umschulungsprogramms abgeschlossen wurden.

Paragraph 3: Definitionen

Im Sinne dieser Vereinbarung ist:

1. „befristet beschäftigter Arbeitnehmer“ eine Person mit einem direkt zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer geschlossenen Arbeitsvertrag oder -verhältnis, dessen Ende durch objektive Bedingungen wie das Erreichen eines bestimmten Datums, die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe oder das Eintreten eines bestimmten Ereignisses bestimmt wird.
2. „vergleichbarer Dauerbeschäftigter“ ein Arbeitnehmer desselben Betriebs mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag oder -verhältnis, der in der gleichen oder einer ähnlichen Arbeit/Beschäftigung tätig ist, wobei auch die Qualifikationen/Fertigkeiten angemessen zu berücksichtigen sind.

Ist in demselben Betrieb kein vergleichbarer Dauerbeschäftigter vorhanden, erfolgt der Vergleich anhand des anwendbaren Tarifvertrags oder in Ermangelung eines solchen gemäß den einzelstaatlichen gesetzlichen oder tarifvertraglichen Bestimmungen oder Gepflogenheiten.

Paragraph 4: Grundsatz der Nichtdiskriminierung

1. Befristet beschäftigte Arbeitnehmer dürfen in ihren Beschäftigungsbedingungen nur deswegen, weil für sie ein befristeter Arbeitsvertrag oder ein befristetes Arbeitsverhältnis gilt, gegenüber vergleichbaren Dauerbeschäftigten nicht schlechter behandelt werden, es sei denn, die unterschiedliche Behandlung ist aus sachlichen Gründen gerechtfertigt.
2. Es gilt, wo dies angemessen ist, der Pro-rata-temporis-Grundsatz.
3. Die Anwendungsmodalitäten dieser Bestimmung werden von den Mitgliedstaaten nach Anhörung der Sozialpartner und/oder von den Sozialpartnern unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und der einzelstaatlichen gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen und Gepflogenheiten festgelegt.
4. In Bezug auf bestimmte Beschäftigungsbedingungen gelten für befristet beschäftigte Arbeitnehmer dieselben Betriebszugehörigkeitszeiten wie für Dauerbeschäftigte, es sei denn, unterschiedliche Betriebszugehörigkeitszeiten sind aus sachlichen Gründen gerechtfertigt.

Paragraph 5: Maßnahmen zur Vermeidung von Mißbrauch

1. Um Mißbrauch durch aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge oder -verhältnisse zu vermeiden, ergreifen die Mitgliedstaaten nach der gesetzlich oder tarifvertraglich vorgeschriebenen oder in dem Mitgliedstaat üblichen Anhörung der Sozialpartner und/oder die Sozialpartner, wenn keine gleichwertigen gesetzlichen Maßnahmen zur Mißbrauchsverhinderung bestehen, unter Berücksichtigung der Anforderungen bestimmter Branchen und/oder Arbeitnehmerkategorien eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen:
 - a) sachliche Gründe, die die Verlängerung solcher Verträge oder Verhältnisse rechtfertigen;
 - b) die insgesamt maximal zulässige Dauer aufeinanderfolgender Arbeitsverträge oder -verhältnisse;
 - c) die zulässige Zahl der Verlängerungen solcher Verträge oder Verhältnisse.
2. Die Mitgliedstaaten, nach Anhörung der Sozialpartner, und/oder die Sozialpartner legen gegebenenfalls fest, unter welchen Bedingungen befristete Arbeitsverträge oder Beschäftigungsverhältnisse:
 - a) als „aufeinanderfolgend“ zu betrachten sind;
 - b) als unbefristete Verträge oder Verhältnisse zu gelten haben.

Paragraph 6: Information und Beschäftigungsmöglichkeiten

1. Die Arbeitgeber informieren die befristet beschäftigten Arbeitnehmer über Stellen, die im Unternehmen oder Betrieb frei werden, damit diese die gleichen Chancen auf einen sicheren unbefristeten Arbeitsplatz haben wie andere Arbeitnehmer. Diese Information kann durch allgemeine Bekanntgabe an geeigneter Stelle im Unternehmen oder Betrieb erfolgen.
2. Die Arbeitgeber erleichtern den befristet beschäftigten Arbeitnehmern, soweit dies möglich ist, den Zugang zu angemessenen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, die die Verbesserung ihrer Fertigkeiten, ihr berufliches Fortkommen und ihre berufliche Mobilität fördern.

Paragraph 7: Information und Konsultation

1. Befristet beschäftigte Arbeitnehmer werden entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften bei der Berechnung der Schwellenwerte für die Einrichtung von Arbeitnehmervertretungen in den Unternehmen berücksichtigt, die nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten vorgesehen sind.
2. Die Anwendungsmodalitäten des Paragraphs 7 Nummer 1 werden von den Mitgliedstaaten nach Anhörung der Sozialpartner und/oder von den Sozialpartnern unter Berücksichtigung der einzelstaatlichen gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen und Gepflogenheiten und im Einklang mit Paragraph 4 Nummer 1 festgelegt.
3. Die Arbeitgeber ziehen, soweit dies möglich ist, eine angemessene Information der vorhandenen Arbeitnehmervertretungsgremien über befristete Arbeitsverhältnisse im Unternehmen in Erwägung.

Paragraph 8: Umsetzungsbestimmungen

1. Die Mitgliedstaaten und/oder die Sozialpartner können günstigere Bestimmungen für Arbeitnehmer beibehalten oder einführen, als sie in dieser Vereinbarung vorgesehen sind.
2. Diese Vereinbarung gilt unbeschadet spezifischerer Gemeinschaftsbestimmungen, insbesondere der Gemeinschaftsbestimmungen zur Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Männern und Frauen.
3. Die Umsetzung dieser Vereinbarung darf nicht als Rechtfertigung für die Senkung des allgemeinen Niveaus des Arbeitnehmerschutzes in dem von dieser Vereinbarung erfaßten Bereich dienen.
4. Diese Vereinbarung beeinträchtigt nicht das Recht der Sozialpartner, auf der geeigneten, einschließlich der europäischen Ebene, Vereinbarungen zu schließen, die die Bestimmungen dieser Vereinbarung unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der betroffenen Sozialpartner anpassen und/oder ergänzen.

5. Die Vermeidung und Behandlung von Streitfällen und Beschwerden, die sich aus der Anwendung dieser Vereinbarung ergeben, erfolgen im Einklang mit den einzelstaatlichen gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen und Gepflogenheiten.
6. Falls eine der Unterzeichnerparteien dies beantragt, nehmen diese fünf Jahre nach dem Datum des Ratsbeschlusses eine Überprüfung der Anwendung dieser Vereinbarung vor.

Fritz Verzetnitsch
Präsident des EGB

Georges Jacobs
Präsident der UNICE

Antonio Castellano Auyanet
Präsident des CEEP

Emilio Gabaglio
Generalsekretär des EGB

Dirk F. Hudig
Generalsekretär der UNICE

Jytte Fredensborg
Generalsekretär des CEEP

18. März 1999

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT UND KOMMISSION

BESCHLUSS DES RATES UND DER KOMMISSION

vom 29. April 1999

über den Abschluß des Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung von Kanada über die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts

(1999/445/EG, EGKS)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 87 und 235 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 3 Unterabsatz 1,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf die Artikel 65 und 66,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es ist auf Artikel 235 des Vertrags Bezug zu nehmen, da in dem Wortlaut des Abkommens die Zusammenschlüsse und Beteiligungen einbezogen sind, die von der im wesentlichen auf Artikel 235 beruhenden Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ erfaßt werden.
- (2) Angesichts der wachsenden internationalen Dimension der Wettbewerbsprobleme sollte die internationale Zusammenarbeit in diesem Gebiet gestärkt werden.
- (3) Zu diesem Zweck hat die Kommission ein Abkommen mit der Regierung von Kanada über die Anwendung der Wettbewerbsregeln der Europäischen Gemeinschaften und Kanadas ausgehandelt.
- (4) Das Abkommen einschließlich des Briefwechsels zwischen den Vertragsparteien sollte genehmigt werden —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung von Kanada über die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts einschließlich des Briefwechsels wird im Namen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens und des Briefwechsels in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Abkommen rechtsverbindlich für die Europäische Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Der Präsident der Kommission wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Abkommen rechtsverbindlich für die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl zu unterzeichnen.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. MÜLLER

Im Namen der Kommission

Der Präsident

J. SANTER

⁽¹⁾ ABl. C 150 vom 28.5.1999.

⁽²⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1 (berichtigte Fassung in ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13).

**ABKOMMEN ZWISCHEN
den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung von Kanada über die Anwendung ihres
Wettbewerbsrechts**

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT und DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL („Europäische Gemeinschaften“) einerseits und DIE REGIERUNG VON KANADA („KANADA“) andererseits („Vertragsparteien“) —

in Anbetracht der zwischen ihnen bestehenden engen wirtschaftlichen Beziehungen,

in der Erkenntnis, daß die Wirtschaften aller Länder, insbesondere die der Vertragsparteien, zunehmend eng miteinander verflochten sind,

in dem Bewußtsein, daß die Vertragsparteien die Ansicht teilen, daß die wohlüberlegte und wirksame Anwendung des Wettbewerbsrechts für die Leistungsfähigkeit ihrer jeweiligen Märkte und für ihren gegenseitigen Handel von Bedeutung ist,

unter Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, die wohlüberlegte und wirksame Anwendung ihres Wettbewerbsrechts durch Zusammenarbeit und gegebenenfalls Abstimmung zwischen ihnen bei der Anwendung dieses Rechts zu erleichtern,

in dem Bewußtsein, daß in bestimmten Fällen die jeweiligen Wettbewerbsprobleme der Vertragsparteien durch eine Abstimmung ihrer Durchführungsmaßnahmen wirksamer gelöst werden können als durch getrennte Durchführungsmaßnahmen der Vertragsparteien,

in der beiderseitigen Entschlossenheit, die wichtigen Belange der anderen Vertragspartei bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts gebührend zu berücksichtigen und ihnen nach besten Kräften entgegenzukommen,

im Hinblick auf die am 27. und 28. Juli 1995 angenommene Empfehlung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zur Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der wettbewerbswidrigen Absprachen, die den internationalen Handel beeinträchtigen, und

im Hinblick auf die am 6. Juli 1976 getroffene Vereinbarung über wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Kanada und den Europäischen Gemeinschaften, die Erklärung über die Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada vom 22. November 1990 und die Gemeinsame Politische Erklärung vom 17. Dezember 1996 über die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Kanada mit dem begleitenden Aktionsplan —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

I. Ziel und Begriffsbestimmungen

1. Ziel dieses Abkommens ist es, die Zusammenarbeit und die Abstimmung zwischen den Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien zu fördern sowie die Möglichkeiten für Meinungsverschiedenheiten oder deren Auswirkungen bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts zu begrenzen.

2. Im Sinne dieses Abkommens bedeutet:

„wettbewerbswidrige Verhaltensweisen“: Verhaltensweisen oder Vorgänge, die nach dem Wettbewerbsrecht einer Vertragspartei Strafen oder sonstige Abhilfen nach sich ziehen;

„Wettbewerbsbehörde eines Mitgliedstaats“: die in Anhang A aufgeführte Behörde des jeweiligen Mitgliedstaats. Die Europäischen Gemeinschaften können diesen Anhang jederzeit erweitern oder ändern. Jegliche Erweiterung oder Änderung wird Kanada schriftlich mitgeteilt, bevor einer neu aufgeführten Behörde Informationen zugesandt werden;

„Wettbewerbsbehörde(n)“:

i) für Kanada: der nach dem Wettbewerbsgesetz (Competition Act) bestellte Wettbewerbskommissar (Director of Investigation and Research);

ii) für die Europäischen Gemeinschaften: die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hinsichtlich ihrer Befugnisse

nach den Wettbewerbsregeln der Europäischen Gemeinschaften;

„Wettbewerbsrecht“:

i) für Kanada: Competition Act;

ii) für die Europäischen Gemeinschaften: Artikel 85, 86 und 89 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, Artikel 65 und 66 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und die Durchführungsbestimmungen zu diesen Verträgen, insbesondere die Entscheidung Nr. 24/54 der Hohen Behörde,

auch in ihrer geänderten Fassung, sowie sonstige Gesetze oder Bestimmungen, die von den Vertragsparteien gemeinsam in schriftlicher Form als „Wettbewerbsrecht“ für die Zwecke dieses Abkommens bezeichnet werden, und

„Anwendungsmaßnahmen“: jegliche Anwendung des Wettbewerbsrechts im Rahmen der Untersuchungen oder Verfahren durch die Wettbewerbsbehörde einer Vertragspartei.

3. Jeder Hinweis in dem Abkommen auf besondere Bestimmungen im Wettbewerbsrecht einer Vertragspartei ist als Verweisung auf diese Bestimmung in der jeweils aktuellen Fassung und auf alle nachfolgenden Bestimmungen zu verstehen.

II. Mitteilung

1. Die Vertragsparteien teilen einander nach dem Verfahren dieses Artikels und des Artikels IX die Anwendungsmaßnahmen mit, die wichtige Belange der anderen Vertragspartei berühren.

2. Anwendungsmaßnahmen, welche die wichtigen Belange der anderen Vertragspartei berühren können und deshalb normalerweise mitgeteilt werden müssen, sind Maßnahmen, die

- i) für die Anwendungsmaßnahmen der anderen Vertragspartei erheblich sind;
- ii) wettbewerbswidrige Verhaltensweisen — mit Ausnahme eines Zusammenschlusses oder Erwerbs — betreffen, die ganz oder teilweise auf dem Gebiet der anderen Vertragspartei stattfinden;
- iii) Verhaltensweisen betreffen, von denen angenommen wird, daß sie von der anderen Vertragspartei, einer ihrer Provinzen oder Mitgliedstaaten verlangt, gefördert oder gebilligt wurden;
- iv) einen Zusammenschluß oder Erwerb betreffen, bei dem
 - zumindest eine der Beteiligten oder
 - eine Gesellschaft, die zumindest eine der Beteiligten kontrolliert,
 eine nach dem Recht der anderen Vertragspartei oder einer ihrer Provinzen oder Mitgliedstaaten eingetragene oder verfaßte Gesellschaft ist;
- v) die Auferlegung von oder den Antrag auf Abhilfen durch eine Wettbewerbsbehörde bedingen, die ein Verhalten auf dem Gebiet der anderen Vertragspartei erfordern oder untersagen würden, und
- vi) die Einholung von Informationen durch eine Vertragspartei auf dem Gebiet der anderen Vertragspartei bedingen.

3. Eine Mitteilung gemäß diesem Artikel ergeht in der Regel, sobald einer Wettbewerbsbehörde die Mitteilung auslösende Umstände bekannt werden und auf jeden Fall gemäß den Absätzen 4 bis 7 dieses Artikels.

4. Liegen die Mitteilung auslösende Umstände bei Zusammenschlüssen oder Erwerben vor, so ergeht die Mitteilung

- a) durch die Europäischen Gemeinschaften, wenn eine Veröffentlichung im Amtsblatt gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates erfolgt ist oder eine Anmeldung des Vorhabens nach Artikel 66 EGKS-Vertrag eingegangen ist und eine Genehmigung der Kommission gemäß diesem Artikel erforderlich ist, und
 - b) durch Kanada spätestens, wenn seine Wettbewerbsbehörde ein schriftliches Ersuchen um Auskunft unter Eid oder eidesstattlicher Erklärung versendet oder eine Anordnung nach Abschnitt 11 des Competition Act in bezug auf das Vorhaben erwirkt.
5. a) Beantragt die Wettbewerbsbehörde einer Vertragspartei, daß eine Person Informationen, Unterlagen oder sonstige Aufzeichnungen vorlegt, die sich im Gebiet der anderen Vertragspartei befinden, oder beantragt sie eine mündliche Aussage in einem Verfahren oder die Teilnahme an

einer persönlichen Befragung durch eine Person im Gebiet der anderen Vertragspartei, so ergeht die Mitteilung spätestens zu dem Zeitpunkt, in dem der Antrag gestellt wird.

- b) Eine Mitteilung gemäß Buchstabe a) ergeht auch dann, wenn die Anwendungsmaßnahme, in bezug auf die um eine Information nachgesucht wird, gemäß Absätze 1 bis 3 dieses Artikels bereits mitgeteilt worden ist. Eine getrennte Mitteilung für jedes darauffolgende Auskunftsersuchen derselben Person im Verlaufe der Anwendungsmaßnahme ist nur dann erforderlich, wenn die ersuchte Vertragspartei dies wünscht oder der um Information nachsuchenden Vertragspartei neue Sachverhalte bekannt werden, welche die wichtigen Belange der ersuchten Vertragspartei betreffen.

6. Wenn die Mitteilung auslösende Umstände vorliegen, ergeht die Mitteilung so rechtzeitig vor den nachstehend aufgeführten Ereignissen, daß die Auffassungen der anderen Vertragspartei berücksichtigt werden können:

- a) im Fall der Europäischen Gemeinschaften
 - i) wenn ihre Wettbewerbsbehörde beschließt, ein Verfahren nach Artikel 6 Absatz 1c der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates in bezug auf ein Zusammenschlußvorhaben zu eröffnen;
 - ii) in anderen Fällen als Zusammenschluß und Erwerb: der Versendung von Beschwerdepunkten oder
 - iii) dem Erlaß einer Entscheidung oder einer sonstigen Regelung;
- b) im Fall Kanadas
 - i) der Stellung eines Antrags bei dem Competition Tribunal,
 - ii) der Einleitung eines Strafverfahrens oder
 - iii) der Beilegung einer Sache durch eine Verpflichtungserklärung oder Verfügung (consent order).

7. a) Die Vertragsparteien teilen einander mit, wenn ihre Wettbewerbsbehörde in einem Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren tätig wird oder daran beteiligt ist, sofern die dem Tätigwerden oder der Beteiligung zugrundeliegenden Fragen die wichtigen Belange der anderen Vertragspartei berühren könnten. Eine Mitteilung nach diesem Absatz ergeht nur bei

- i) öffentlichen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren und
- ii) einem Tätigwerden oder einer Beteiligung auf öffentlichem Wege im Rahmen eines förmlichen Verfahrens.

- b) Die Mitteilung ergeht im Zeitpunkt des Tätigwerdens oder der Beteiligung oder daraufhin so bald wie möglich.

8. Die Mitteilungen müssen ausreichende Angaben enthalten, damit die Empfängerin eine erste Bewertung möglicher Auswirkungen der Anwendungsmaßnahme auf ihre Belange vornehmen kann. Sie enthalten die Namen und Adressen der beteiligten natürlichen und juristischen Personen, Angaben zu der Beschaffenheit der untersuchten Tätigkeiten und den betreffenden Rechtsvorschriften.

9. Mitteilungen nach diesem Artikel werden gemäß Artikel IX übermittelt.

III. Konsultierung

1. Jede Vertragspartei kann Konsultationen zu jeglicher Frage betreffend dieses Abkommen beantragen. In dem Antrag ist neben der Begründung anzugeben, ob Verfahrensfristen oder sonstige Sachzwänge die Beschleunigung der Konsultierung gebieten. Die Vertragsparteien verpflichten sich, Konsultationen auf Antrag unverzüglich aufzunehmen, um zu einer Schlußfolgerung im Einklang mit den Grundsätzen dieses Abkommens zu gelangen.

2. Während der Konsultationen nach Absatz 1 erwägt die Wettbewerbsbehörde jeder Vertragspartei gewissenhaft die Ausführungen der anderen Vertragspartei gemäß den Grundsätzen dieses Abkommens und ist bereit, der anderen Partei die Ergebnisse der Anwendung dieser Grundsätze auf den Gegenstand der Konsultierung zu erläutern.

IV. Abstimmung der Anwendungsmaßnahmen

1. Die Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien unterstützen einander bei ihren Anwendungsmaßnahmen in einem mit dem Recht und wichtigen Belangen der unterstützenden Vertragspartei zu vereinbarenden Ausmaß.

2. Wenn beide Vertragsparteien ein Interesse daran haben, Anwendungsmaßnahmen in bezug auf miteinander verbundene Vorgänge durchzuführen, können sie übereinkommen, daß die Abstimmung ihrer Anwendungsmaßnahmen in ihrem beiderseitigen Interesse liegt. Bei der Erwägung, ob bestimmte Anwendungsmaßnahmen ganz oder teilweise abzustimmen sind, berücksichtigt die Wettbewerbsbehörde jeder Vertragspartei unter anderen folgende Gesichtspunkte:

- i) die Auswirkungen der Abstimmung auf die Fähigkeit der Wettbewerbsbehörde jeder Vertragspartei, die mit ihren Anwendungsmaßnahmen verfolgten Ziele zu verwirklichen;
- ii) die Fähigkeit der Wettbewerbsbehörde jeder Vertragspartei, die zur Durchführung der Anwendungsmaßnahmen erforderlichen Informationen einzuholen;
- iii) in welchem Maße die Wettbewerbsbehörde jeder Vertragspartei wirksame vorläufige oder dauerhafte Abhilfen gegen die betreffenden wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen erwirken kann;
- iv) die Möglichkeit einer effizienteren Nutzung der Ressourcen und
- v) mögliche Kosteneinsparungen zugunsten der von den Anwendungsmaßnahmen betroffenen Personen.

3. a) Die Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien können ihre Anwendungsmaßnahmen aufeinander abstimmen, indem sie einen Zeitplan für das Vorgehen in einer bestimmten Sache unter Beachtung ihres eigenen Rechts und ihrer wichtigen Belange vereinbaren. Eine solche Abstimmung kann vereinbarungsgemäß zu Anwen-

dungsmaßnahmen der Wettbewerbsbehörden einer oder beider Vertragsparteien auf die zur Verwirklichung ihrer Ziele geeignetsten Weise führen.

b) Bei der Durchführung dieser abgestimmten Anwendungsmaßnahmen werden die Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien bemüht sein, die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, daß die Anwendungsziele der anderen Vertragspartei ebenfalls verwirklicht werden.

c) Jede Vertragspartei kann der anderen Vertragspartei jederzeit mitteilen, daß sie beabsichtigt, die Abstimmung einzuschränken oder zu beenden und ihre Anwendungsmaßnahmen vorbehaltlich der sonstigen Bestimmungen dieses Abkommens selbständig fortzuführen.

V. Zusammenarbeit bei wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen im Gebiet einer Vertragspartei, welche die Belange der anderen Vertragspartei beeinträchtigen

1. Die Vertragsparteien stellen fest, daß wettbewerbswidrige Verhaltensweisen auf dem Gebiet einer Vertragspartei stattfinden können, die nicht nur gegen das Wettbewerbsrecht dieser Vertragspartei verstoßen, sondern auch wichtige Belange der anderen Vertragspartei beeinträchtigen. Sie stimmen darin überein, daß es in ihrem beiderseitigen Interesse liegt, gegen derartige Verhaltensweisen vorzugehen.

2. Hat eine Vertragspartei Grund zu der Annahme, daß wettbewerbswidrige Verhaltensweisen auf dem Gebiet der anderen Vertragspartei ihre wichtigen Belange beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten, so kann sie beantragen, daß die Wettbewerbsbehörde der anderen Vertragspartei geeignete Anwendungsmaßnahmen ergreift. In dem Antrag sind die Merkmale des wettbewerbswidrigen Verhaltens und dessen Auswirkungen auf die Belange der ersuchenden Vertragspartei so genau wie möglich anzugeben und zusätzliche Informationen und sonstige Formen der Zusammenarbeit anzubieten, die bereitzustellen die Wettbewerbsbehörde der ersuchenden Vertragspartei in der Lage ist.

3. Die ersuchte Vertragspartei konsultiert die ersuchende Vertragspartei, und die Wettbewerbsbehörde der ersuchten Vertragspartei zieht das Ersuchen bei der Entscheidung über die Einleitung oder Ausweitung von Anwendungsmaßnahmen auf die darin bezeichneten wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen uneingeschränkt und wohlwollend in Erwägung. Die ersuchte Vertragspartei teilt der anderen Vertragspartei ihre Entscheidung und deren Begründung unverzüglich mit. Werden Anwendungsmaßnahmen ergriffen, so unterrichtet die ersuchte Vertragspartei die andere Vertragspartei über wichtige Entwicklungen und das Ergebnis der Anwendungsmaßnahmen.

4. Dieser Artikel schränkt weder das Ermessen der Wettbewerbsbehörde der ersuchten Vertragspartei ein, nach Maßgabe ihres Wettbewerbsrechts und ihrer Anwendungspraxis gegen die mitgeteilten wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen Anwendungsmaßnahmen zu ergreifen, noch steht dieser Artikel Anwendungsmaßnahmen entgegen, die von der ersuchenden Vertragspartei gegen diese Verhaltensweisen getroffen werden.

VI. Konfliktvermeidung

1. Unter Berücksichtigung des Ziels dieser Vereinbarung gemäß Artikel I erwägt jede Vertragspartei im Rahmen ihres Rechts und soweit mit ihren wichtigen Belangen vereinbar sorgfältig die wichtigen Belange der anderen Vertragspartei in allen Stufen ihrer Anwendungsmaßnahmen. Dies gilt auch für die Beschlüsse zur Einleitung einer Untersuchung oder eines Verfahrens, den Umfang einer Untersuchung oder eines Verfahrens und die Art der in einem Verfahren angestrebten Abhilfen oder Strafen.

2. Wenn erkennbar wird, daß die Anwendungsmaßnahmen einer Vertragspartei nachteilige Auswirkungen auf die wichtigen Belange der anderen Vertragspartei haben könnten, werden die Vertragsparteien gemäß den vorgenannten allgemeinen Grundsätzen nach besten Kräften anstreben, den konkurrierenden Belangen angemessen entgegenzukommen und dabei alle wesentlichen Faktoren berücksichtigen, einschließlich:

- i) Bedeutung des Vorgehens auf dem Gebiet einer Vertragspartei verglichen mit dem Vorgehen auf dem Gebiet der anderen Vertragspartei für die zu untersuchenden wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen;
- ii) Bedeutung und Vorhersehbarkeit der Auswirkungen der wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen auf die wichtigen Belange der einen Vertragspartei verglichen mit den Auswirkungen auf die wichtigen Belange der anderen Vertragspartei;
- iii) Vorhandensein oder Fehlen einer Absicht seitens der an den wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen Beteiligten, die Verbraucher, Anbieter oder Wettbewerber im Gebiet der die Bestimmungen anwendenden Vertragspartei zu beeinträchtigen;
- iv) Grad der Abweichung oder Übereinstimmung zwischen den Anwendungsmaßnahmen und dem Recht oder den ausdrücklichen wirtschaftspolitischen Zielen der anderen Vertragspartei, wie sie auch bei der Anwendung von oder den Entscheidungen gemäß ihrem jeweiligen Wettbewerbsrecht zum Ausdruck kommen;
- v) widersprüchliche Anforderungen beider Vertragsparteien an natürliche oder juristische Personen;
- vi) Bestehen oder Fehlen realistischer Erwartungen, die durch die Anwendungsmaßnahmen genährt oder zunichte gemacht würden;
- vii) Belegenheit der betreffenden Vermögenswerte;
- viii) Ausmaß, in welchem Abhilfen im Gebiet der anderen Vertragspartei angewandt werden müssen, um wirksam zu sein;
- ix) Erfordernis, die nachteiligen Auswirkungen auf die wichtigen Belange der anderen Vertragspartei möglichst gering zu halten, vor allem bei der Anwendung von Abhilfen zur Behebung wettbewerbswidriger Auswirkungen auf dem Gebiet dieser Vertragspartei, und
- x) Ausmaß, in dem Anwendungsmaßnahmen — einschließlich Urteilen oder Verpflichtungserklärungen aufgrund dieser Bestimmungen — der anderen Vertragspartei in bezug auf dieselben Personen betroffen sein könnten.

VII. Informationsaustausch

1. Im Einklang mit den Grundsätzen dieses Abkommens stimmen die Vertragsparteien darin überein, daß es in ihrem gemeinsamen Interesse liegt, Informationen auszutauschen, mit

denen die wirksame Anwendung ihrer Wettbewerbsgesetze erleichtert und das Verständnis der Anwendungsmaßnahmen und sonstigen Tätigkeiten der anderen Vertragspartei gefördert wird.

2. Jede Vertragspartei ist bereit, der anderen Vertragspartei auf Ersuchen Informationen in ihrem Besitz bereitzustellen, die von der ersuchenden Vertragspartei als bedeutsam für eine von deren Wettbewerbsbehörde erwogene oder durchgeführte Anwendungsmaßnahme bezeichnet wird.

3. Im Fall eines gleichzeitigen Vorgehens der Wettbewerbsbehörden beider Vertragsparteien zur Anwendung ihres Wettbewerbsrechts vergewissert sich die Wettbewerbsbehörde jeder Vertragspartei auf Antrag der Wettbewerbsbehörde der anderen Vertragspartei, ob die betroffenen natürlichen oder juristischen Personen dem Austausch von diesbezüglichen vertraulichen Informationen zwischen den Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien zustimmen.

4. Bei Konsultationen gemäß Artikel III stellen die Vertragsparteien einander möglichst weitgehend Informationen bereit, um eine umfassende Erörterung der wichtigen Gesichtspunkte des jeweiligen Vorgangs zu ermöglichen.

VIII. Halbjährliche Zusammenkünfte

1. Zur Förderung ihres gemeinsamen Interesses an der Zusammenarbeit und Abstimmung bei ihren Anwendungsmaßnahmen treten zuständige Beamte der Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien zweimal jährlich bzw. wie von den Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien vereinbart zusammen um a) Informationen über ihre laufenden Anwendungsmaßnahmen und Prioritäten und b) über Wirtschaftszweige von gemeinsamem Interesse auszutauschen, c) von ihnen erwogene Änderungen an der Vorgehensweise und d) sonstige Fragen von beiderseitigen Interesse über die Anwendung des Wettbewerbsrechts zu erörtern.

2. Ein Bericht über diese halbjährlichen Zusammenkünfte wird dem Gemeinsamen Kooperationsausschuß gemäß dem Rahmenabkommen über die kommerzielle und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Kanada zugeleitet.

IX. Übermittlungen nach diesem Abkommen

Übermittlungen nach diesem Abkommen einschließlich der Mitteilungen nach Artikel II und der Ersuchen nach Artikel III und V können zwischen den Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien auf mündlichem oder fernmündlichem Wege und über Telefax ausgetauscht werden. Der Empfang von Mitteilungen nach Artikel II und von Ersuchen nach Artikel III und V ist auf dem üblichen diplomatischen Wege unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

X. Vertraulichkeit und Verwendung von Informationen

1. Ungeachtet der sonstigen Bestimmungen dieses Abkommens ist keine Vertragspartei verpflichtet, Informationen an die andere Vertragspartei weiterzugeben, wenn diese Weitergabe aufgrund des Rechts der Vertragspartei, die im Besitz der Informationen ist, verboten ist oder mit ihren wichtigen Belangen unvereinbar wäre.

2. Sofern nicht zwischen den Vertragsparteien gegenteilig vereinbart, wahrt jede Vertragspartei in höchstmöglichem Maße die Vertraulichkeit sämtlicher Informationen, die ihr von der anderen Vertragspartei gemäß diesem Abkommen vertraulich zugeleitet werden. Jede Vertragspartei widersetzt sich in höchstmöglichem Maße jeglichem Ansuchen von Dritten auf Preisgabe dieser Informationen.

3. a) Die Wettbewerbsbehörde der Europäischen Gemeinschaften setzt nach Ankündigung an die kanadische Wettbewerbsbehörde die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats/der Mitgliedstaaten, dessen/deren wichtige Belange berührt sind, von den Mitteilungen in Kenntnis, die ihr von der kanadischen Wettbewerbsbehörde übersandt wurden.

b) Die Wettbewerbsbehörde der Europäischen Gemeinschaften setzt nach Konsultierung der kanadischen Wettbewerbsbehörde die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats/der Mitgliedstaaten von jeglicher Zusammenarbeit und Koordinierung bei Durchführungsbestimmungen in Kenntnis. Dabei beachtet die Wettbewerbsbehörde der Europäischen Gemeinschaften das Ersuchen der kanadischen Wettbewerbsbehörde, die von ihr bereitgestellten Informationen nicht preiszugeben, wenn dies zur Wahrung der Vertraulichkeit erforderlich ist.

4. Vor der Einleitung jeglicher Maßnahmen, die zu der rechtlichen Verpflichtung führen, gemäß diesem Abkommen vertraulich bereitgestellte Informationen an Dritte weiterzuleiten, konsultieren die Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien einander und berücksichtigen ihre jeweiligen wichtigen Belange in angemessener Weise.

5. Die von einer Vertragspartei gemäß diesem Abkommen empfangenen Informationen sind mit Ausnahme der gemäß Artikel II empfangenen Informationen nur für die Anwendung der Wettbewerbsgesetze dieser Vertragspartei zu verwenden. Die gemäß Artikel II empfangenen Informationen werden nur für die Zwecke des Abkommens benutzt.

6. Eine Vertragspartei kann verlangen, daß die gemäß diesem Abkommen zugeleiteten Informationen gemäß den von ihr genannten Bedingungen benutzt werden. Die empfangende Vertragspartei benutzt ohne die vorherige Zustimmung der anderen Vertragspartei derartige Informationen nicht in einer diesen Bedingungen zuwiderlaufenden Weise.

XI. Geltendes Recht

Keine Vertragspartei darf aufgrund dieses Abkommens veranlaßt werden, mit ihrem geltenden Recht nicht zu vereinbarende Maßnahmen zu ergreifen oder Änderungen am Recht der Vertragsparteien bzw. ihrer Provinzen oder Mitgliedstaaten zu verlangen.

XII. Inkrafttreten und Beendigung

1. Dieses Abkommen tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

2. Dieses Abkommen bleibt bis 60 Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, in dem eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei schriftlich mitgeteilt hat, daß sie dessen Beendigung begehrt.

3. Die Vertragsparteien überprüfen die Funktionsweise dieses Abkommens spätestens 24 Monate nach seinem Inkrafttreten, um ihre Zusammenarbeit zu bewerten, weitere Bereiche zu bestimmen, in denen eine Zusammenarbeit zweckmäßig wäre, und weitere Möglichkeiten zu prüfen, wie das Abkommen verbessert werden könnte. Die Vertragsparteien kommen überein, daß diese Überprüfung u.a. eine Untersuchung aktueller oder potentieller Fälle bedingt, um festzustellen, ob eine engere Zusammenarbeit ihren Belangen dienlicher sein könnte. Diesem Abkommen beigefügt sind drei zwischen den Vertragsparteien ausgetauschte Schreiben. Diese Schreiben sind Bestandteil dieses Abkommens.

EN FE DE LO CUAL, los abajo firmantes, debidamente autorizados, suscriben el presente Acuerdo.

TIL BEKRÆFTELSE HERAF har undertegnede befuldmægtigede underskrevet denne aftale.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Abkommen gesetzt.

ΣΕ ΠΙΣΤΩΣΗ ΤΩΝ ΑΝΩΤΕΡΩ, οι κάτωθι υπογεγραμμένοι, δεόντως εξουσιοδοτημένοι προς τούτο πληρεξούσιοι, υπέγραψαν την παρούσα συμφωνία.

IN WITNESS WHEREOF, the undersigned, being duly authorised, have signed this Agreement.

EN FOI DE QUOI, les soussignés, dûment habilités à cet effet, ont signé le présent accord.

IN FEDE DI CHE i sottoscritti plenipotenziari hanno apposto le loro firme in calce al presente accordo.

TEN BLIJKE WAARVAN de ondergetekenden, naar behoren hiertoe gemachtigd, hun handtekening onder deze overeenkomst hebben gesteld.

EM FÉ DO QUE os plenipotenciários abaixo-assinados apuseram as suas assinaturas no presente acordo.

TÄMÄN VAKUUDEKSI alla mainitut täysivaltaiset edustajat ovat allekirjoittaneet tämän sopimuksen.

TILL BEVIS HÄRPÅ har de undertecknade befullmäktigade undertecknat detta avtal.

HECHO en Bonn, por duplicado, el diecisiete de junio de mil novecientos noventa y nueve en lenguas alemana, danesa, española, finesa, francesa, griega, inglesa, italiana, neerlandesa, portuguesa y sueca, cuyos textos en cada una de estas lenguas son igualmente auténticos.

UDFÆRDIGET i Bonn den syttende juni nitten hundrede og nioghalvfems i to eksemplarer på engelsk, fransk, dansk, tysk, græsk, spansk, italiensk, nederlandsk, portugisisk, finsk og svensk, som alle er lige autentiske.

GESCHEHEN zu Bonn, in zwei Exemplaren, am siebzehnten Juni neunzehnhundertneunundneunzig in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ΕΓΙΝΕ στη Βόννη, εις διπλούν, στις δέκα επτά Ιουνίου χίλια εννιακόσια ενενήντα εννέα, στην αγγλική, γαλλική, γερμανική, δανική, ελληνική, ισπανική, ιταλική, ολλανδική, πορτογαλική, σουηδική και φινλανδική γλώσσα, και όλα τα κείμενα είναι εξίσου αυθεντικά.

DONE at Bonn, in duplicate, on the seventeenth day of June in the year one thousand nine hundred and ninety-nine, in the English, French, Danish, German, Greek, Spanish, Italian, Dutch, Portuguese, Finnish and Swedish languages, each text being equally authentic.

FAIT à Bonn, en double exemplaire, le dix-sept juin mil neuf cent quatre-vingt dix-neuf, en langues allemande, anglaise, danoise, espagnole, finnoise, française, grecque, italienne, néerlandaise, portugaise et suédoise, tous les textes faisant également foi.

FATTO a Bonn, in duplice copia, addì diciassette giugno millenovecentonovantanove, nelle lingue danese, finlandese, francese, greco, inglese, italiano, olandese, portoghese, spagnolo, svedese e tedesco, tutti i testi facenti ugualmente fede.

GEDAAN te Bonn, in tweevoud, de zeventiende juni negentienhonderd negenennegentig, in de Engelse, Franse, Deense, Duitse, Griekse, Spaanse, Italiaanse, Nederlandse, Portugese, Finse en Zweedse taal, zijnde de teksten in al deze talen gelijkelijk authentiek.

FEITO em Bona, em duplo exemplar, em dezassete de Junho de mil novecentos e noventa e nove, nas línguas alemã, dinamarquesa, espanhola, finlandesa, francesa, grega, inglesa, italiana, neerlandesa, portuguesa e sueca, fazendo igualmente fé todos os textos.

TEHTY Bonnissa kahtena kappaleena seitsemäntenätoista päivänä kesäkuuta vuonna tuhatyhdeksänsataayhdeksänkymmentäyhdeksän englannin, espanjan, hollannin, italian, kreikan, portugalin, ranskan, ruotsin, saksan, suomen ja tanskan kielellä, ja jokainen teksti on yhtä todistusvoimainen.

SOM SKEDDE i Bonn i två exemplar den sjuttonde juni nittonhundranittionio på danska, engelska, finska, franska, grekiska, italienska, nederländska, portugisiska, spanska, svenska och tyska språken, vilka samtliga texter är lika giltiga.

Por la Comunidad Europea

For Det Europæiske Fællesskab

Für die Europäische Gemeinschaft

Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα

For the European Community

Pour la Communauté européenne

Per la Comunità europea

Voor de Europese Gemeenschap

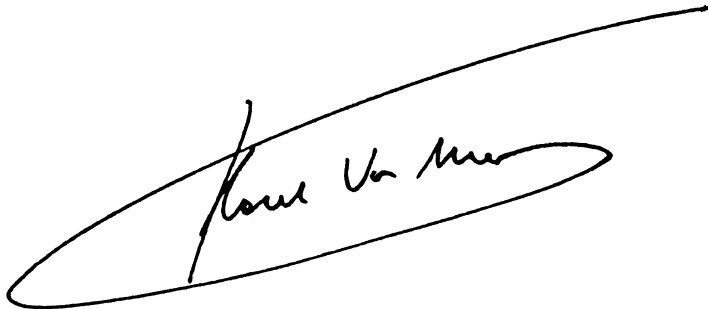
Pela Comunidade Europeia

Euroopan yhteisön puolesta

På Europeiska gemenskapens vägnar

W. Mülke

Por la Comunidad Europea del Carbón y del Acero
For Det Europæiske Kul- og Stålfællesskab
Für die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα Άνθρακα και Χάλυβα
For the European Coal and Steel Community
Pour la Communauté européenne du charbon et de l'acier
Per la Comunità europea del carbone e dell'acciaio
Voor de Europese Gemeenschap voor Kolen en Staal
Pela Comunidade Europeia do Carvão e do Aço
Euroopan hiili- ja teräsyhteisön puolesta
På Europeiska kol- och stålgemenskapens vägnar



Por el Gobierno de Canadá
For Canadas regering
Für die Regierung von Kanada
Για την κυβέρνηση του Καναδά
For the Government of Canada
Pour le gouvernement du Canada
Per il governo del Canada
Voor de regering van Canada
Pelo Governo do Canadá
Kanadan hallituksen puolesta
På Kanadas regerings vägnar



ANHANG A

ÖSTERREICH

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
Abteilung X/A/6 (Wettbewerbsangelegenheiten)

BELGIEN

Ministerie van Economische Zaken — Ministère des Affaires Économiques
Algemene Inspectie van de Prijzen en de Mededinging — Inspection Générale des Prix et de la Concurrence

DÄNEMARK

Konkurrencerådet

FINNLAND

Kilpailuvirasto/Konkurrensverket

FRANKREICH

Ministère de l'Économie et des Finances
Direction Générale de la Concurrence, de la Consommation et des Fraudes

DEUTSCHLAND

Bundeskartellamt

GRIECHENLAND

Επιτροπή ανταγωνισμού

IRLAND

Competition Authority

ITALIEN

Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato

LUXEMBURG

Ministère de l'Économie

NIEDERLANDE

Ministerie van Economische Zaken

PORTUGAL

Ministério da Economia
Direcção-Geral do Comércio e Concorrência

SPANIEN

Dirección General de Política Económica y Defensa de la Competencia

SCHWEDEN

Konkurrensverket

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Office of Fair Trading

ANHANG B

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

(betreffend die an die Mitgliedstaaten weiterzuleitenden Informationen)

Im Einklang mit den Grundsätzen, die der Beziehung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Wettbewerbsregeln zugrunde liegen, wie sie zum Beispiel in der Verordnung Nr. 17/62 des Rates festgehalten sind, und im Einklang mit Artikel X Absatz 3 des Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Kanada über die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts

- wird die Kommission dem Mitgliedstaat/den Mitgliedstaaten, dessen/deren wichtige Belange berührt sind, die Mitteilung zusenden, die von der Kommission versandt oder von der Kanadischen Wettbewerbsbehörde zugesandt wurde. Die Mitgliedstaaten werden hiervon baldmöglichst in der Sprache des Austausches in Kenntnis gesetzt. Übersendet die Kommission Informationen an die kanadischen Behörden, so werden die Mitgliedstaaten hiervon gleichzeitig in Kenntnis gesetzt;
- die Kommission setzt darüber hinaus den Mitgliedstaat/die Mitgliedstaaten dessen/deren wichtige Belange berührt sind, von jeglicher Zusammenarbeit oder Koordinierung von Anwendungsmaßnahmen baldmöglichst in Kenntnis.

Im Sinne dieser Erklärung wird davon ausgegangen, daß die wichtigen Belange eines Mitgliedstaates berührt sind, wenn die betreffenden Anwendungsmaßnahmen:

- i) für die Anwendungsmaßnahmen des Mitgliedstaates von Belang sind und
- ii) wettbewerbswidrige Tätigkeiten mit Ausnahme von Zusammenschlüssen oder Übernahmen betreffen, die vollständige oder teilweise auf dem Gebiet des Mitgliedstaates durchgeführt werden;
- iii) Verhaltensweisen betreffen, bei denen davon ausgegangen wird, daß sie von dem betreffenden Mitgliedstaat angeordnet, gefördert oder genehmigt worden sind;
- iv) einen Zusammenschluß oder eine Übernahme betreffen, bei denen
 - zumindest eine der Vertragsparteien an dem Vorhaben oder
 - ein Unternehmen, das zumindest eine der Vertragsparteien an dem Vorhaben kontrolliert, eine nach den Gesetzen des Mitgliedstaats eingetragene oder aufgebaute Gesellschaft ist;
- v) die Auferlegung oder Anwendung von Abhilfen bedingen, die Verhaltensweisen auf dem Gebiet des Mitgliedstaats erfordern oder untersagen, oder
- vi) bedingen, daß die kanadische Wettbewerbsbehörde auf dem Gebiet des Mitgliedstaats belegene Informationen nachsucht.

Die Kommission wird zumindest zweimal jährlich auf Zusammenkünften von Regierungssachverständigen für Wettbewerb über die Durchführung des Abkommens und insbesondere die Kontakte berichten, die hinsichtlich der Weiterleitung an die Mitgliedstaaten der bei der Kommission nach diesem Abkommen eingegangenen Informationen stattgefunden haben.

ANHANG C

BRIEFWECHSEL

A. Schreiben an die Regierung von Kanada

Herr . . . ,

am . . . haben der Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften das Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Kanada über die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts geschlossen.

Zum eindeutigen Verständnis der Auslegung dieses Abkommens durch die Europäischen Gemeinschaften folgen nachstehend zwei Auslegungserklärungen.

1. Gemäß Artikel XI des Abkommens ist Artikel X Absatz I so zu verstehen, daß die von Artikel 20 der Verordnung Nr. 17/62 des Rates oder gleichartigen Bestimmungen in anderen Verordnungen im Bereich des Wettbewerbs erfaßten Informationen nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der betreffenden Quelle der kanadischen Wettbewerbsbehörde zugeleitet werden dürfen.

Ebenso dürfen die in den Artikeln II Absatz 8 und VII des Abkommens genannten Informationen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betreffenden Quelle von Artikel 20 der Verordnung Nr. 17/62 oder von gleichartigen Bestimmungen in anderen Verordnungen im Bereich des Wettbewerbs erfaßte Angaben enthalten.

2. Gemäß Artikel X Absatz 2 des Abkommens werden sämtliche von den Vertragsparteien gemäß dem Abkommen zugeleiteten Informationen von der empfangenden Vertragspartei als vertraulich behandelt, die sich jeglichem Ersuchen auf Weitergabe an Dritte widersetzen muß, es sei denn, die Weitergabe a) wird von der die Information erteilende Vertragspartei genehmigt oder b) ist nach dem Gesetz der empfangenen Vertragspartei vorgeschrieben.

Dies bedeutet:

- Jede Vertragspartei gewährleistet die Vertraulichkeit sämtlicher von der anderen Vertragspartei zugeleiteten Informationen gemäß den für die empfangende Vertragspartei geltenden Regeln einschließlich der Regel zur Gewährleistung der Vertraulichkeit der Informationen, die bei den eigenen Durchführungsbestimmungen der Vertragspartei eingeholt werden, und
- jede Vertragspartei wird sich mit sämtlichen ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln einer Weitergabe dieser Informationen widersetzen.

Ferner möchten wir bekräftigen, daß die andere Vertragspartei unverzüglich in Kenntnis zu setzen ist, wenn einer Vertragspartei bekannt wird, daß trotz ihres besten Bemühens Informationen fahrlässig auf eine im Widerspruch zu Artikel X stehenden Weise verwendet oder weitergegeben worden sind.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie bestätigen würden, daß diese Auslegung der Regierung von Kanada keine Schwierigkeiten bereitet.

Genehmigen Sie, Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Europäische Gemeinschaft
und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl*

B. Antwortschreiben der Regierung von Kanada

Legal Services, Industry Canada
Place du Portage, Phase 1
50, Victoria Street
Hull, Quebec (K1A 0C9)
Telephone: (819) 997 3325
Fax: (819) 953 9267

Herrn ...
Mitglied der Europäischen Kommission
Rue de la Loi 200
B-1049 Brüssel Belgien

Datum: ...

Herr ...,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom ... Wir können Ihnen mitteilen, daß das Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung von Kanada über die Anwendung unseres jeweiligen Wettbewerbsrechts nun abgeschlossen ist. Die Ihrem Schreiben beigefügten auslegenden und sonstigen Erklärungen stehen im Einklang mit unserer Auslegung des Abkommens.

In bezug auf die Anwendung von Artikel XI möchte ich klarstellen und bekräftigen, daß von Kanada keine Informationen gemäß diesem Abkommen ausgetauscht werden können, die ohne dieses Abkommen nicht hätten ausgetauscht werden können. Ich möchte Sie bitten, uns Ihre Zustimmung zu diesem Punkt schriftlich zu bestätigen.

Der Fortsetzung und Vertiefung unserer Zusammenarbeit im Bereich des Wettbewerbsrechts, wie sie in dem Abkommen vorgesehen ist und unseren bisherigen Beziehungen entspricht, sehen wir mit Freude entgegen.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

KONRAD von FINCKENSTEIN
Wettbewerbskommissar

C. Antwortschreiben an die Regierung Kanadas

Herr ...,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom ... Wir bestätigen Ihnen, daß dieses Schreiben den Europäischen Gemeinschaften keinerlei Schwierigkeiten bereitet.

Wir sind überaus zufrieden, daß das Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Kanada zum Abschluß gebracht wurde, und sehen mit Freude einer engen zukünftigen Zusammenarbeit entgegen.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Europäische Gemeinschaft
und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl*

Unterrichtung über die Anwendung des Übereinkommens über internationale humane Fangnormen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, Kanada und der Russischen Föderation im Verhältnis zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada

Der Austausch der Notifikationsurkunden über den Abschluß der Verfahren, die für das Inkrafttreten des Übereinkommens über internationale humane Fangnormen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada ⁽¹⁾ erforderlich sind, hat am 31. Mai 1999 stattgefunden. Bis zum Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen den drei Vertragsparteien sind die Europäische Gemeinschaft und Kanada gemäß den entsprechenden Bestimmungen der dazugehörigen Vereinbarten Niederschrift übereingekommen, das Übereinkommen ab 1. Juni 1999 auf bilateraler Basis anzuwenden.

⁽¹⁾ ABl. L 42 vom 14.2.1998.

Unterrichtung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Interregionalen Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Mercado Común del Sur und seinen Teilnehmerstaaten andererseits ⁽¹⁾

Nachdem der Austausch der Notifikationsurkunden über den Anschluß der Verfahren, die für das Inkrafttreten des vorgenannten, im Dezember 1995 in Madrid unterzeichneten Abkommens erforderlich sind, am 25. Juni 1999 abgeschlossen worden ist, tritt dieses Abkommen gemäß seinem Artikel 34 am 1. Juli 1999 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 112 vom 29.4.1999, S. 65.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Juni 1999

zur Änderung der Entscheidung 98/131/EG zur Genehmigung des mehrjährigen Ausrichtungsprogramms für die Fischereiflotte Schwedens für die Zeit vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 2001

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1531)

(Nur der schwedische Text ist verbindlich)

(1999/446/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2468 des Rates vom 3. November 1998 über die Kriterien und Bedingungen für die Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Fischerei und Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 5 und 6,

gestützt auf die Entscheidung 97/413/EG des Rates vom 26. Juni 1997 bezüglich der Ziele und Einzelheiten für die Umstrukturierung des Fischereisektors der Gemeinschaft während des Zeitraums vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 2001 zur Herstellung eines dauerhaften Gleichgewichts zwischen den Beständen und ihrer Nutzung ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in der Entscheidung 98/131/EG der Kommission vom 16. Dezember 1997 zur Genehmigung des mehrjährigen Ausrichtungsprogramms für die Fischereiflotte Schwedens für die Zeit vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 2001 ⁽³⁾ festgelegten Ziele wurden anhand der damals verfügbaren Angaben berechnet.
- (2) Um die Qualität der Fänge pelagischer Schiffe zu verbessern und somit den Anteil dieser Fänge an den Anlandungen für den menschlichen Konsum zu vergrößern, muß eine Erhöhung der Fangkapazität dieser Schiffe vorgesehen werden.
- (3) Diese Kapazitätserhöhung sollte über eine Umverteilung der Kapazität anderer Segmente verwirklicht werden und darf nicht zu einer Anhebung der globalen Ziele der Entscheidung 98/131/EG führen.
- (4) Der Verwaltungsausschuß für Fischerei und Aquakultur hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Tabelle im Anhang der Entscheidung 98/131/EG mit den Zielwerten für das mehrjährige Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte Schwedens für den Zeitraum 1997 bis 2001 erhält die Fassung der Tabelle im Anhang der vorliegenden Entscheidung einschließlich der Fußnoten.

⁽¹⁾ ABl. L 312 vom 20.11.1998, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 30.7.1997, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 39 vom 12.2.1998, S. 79.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Schweden gerichtet.

Brüssel, den 14. Juni 1999

Für die Kommission
Emma BONINO
Mitglied der Kommission

ANHANG

Gebiet	Bestände	Flottensegment	Fangzusammensetzung	Lei- Verringe- rungssatz	Gewo- gener Verrin- gerungs- satz	Stand 1.1.1997		Ziel 31.12.1996				Ziel 31.12.2001			
						GT (*)	kW	GT (*)	kW	GT (*) × t (‘000)	kW × t (‘000)	GT (*)	kW	GT (*) × t (‘000)	kW × t (‘000)
Ostsee, Kattegat und Skagerrak		Kleine Küstenboote < 12 m		0 %	0 %	7 774	90 328	7 974	92 328			7 974	92 328		
<i>Zwischensumme</i>						7 774	90 328	7 974	92 328			7 974	92 328		
Kattegat, Skagerrak und Nordsee	Garnelen und Grundfisch	Trawler	G: 7,3 % Ü: 0,0 % Andere: 92,7 %	30 %	2,2 %	5 619	22 560	5 619	23 560			5 496	23 044		
Ostsee, Kattegat, Skagerrak, Nordsee und Norwegisches Meer	Pelagische Arten	Trawler, Ringwarden (1)	G: 1,8 % Ü: 0,0 % Andere: 98,2 %	30 %	0,5 %	18 556	63 119	23 353	83 922			23 256	83 586		
Ostsee, Kattegat, Skagerrak und Nordsee	Kabeljau und Nephrops	Grundschlepp- netzfänger	G: 15,0 % Ü: 73,0 % Andere: 12,0 %	30 %	26,4 %	15 481	64 494	11 841	49 741	2 250	9 451	11 841	49 741	1 656	6 956
Ostsee	Dorsch	Passives Fanggerät (2) Schiffe > 12 m	Ü: 92,0 % Andere: 8,0 %	20 %	18,4 %	2 741	13 114	2 856	14 564			2 330	11 884		
Ostsee	Lachs	Passives Fanggerät (2) Schiffe > 12 m	G: 58,0 % Ü: 29,0 % Andere: 13,0 %	30 %	26,1 %	354	1 723	354	1 723			262	1 273		
<i>Zwischensumme</i>						42 751	165 010	44 023	173 510			43 185	169 529		
Insgesamt						50 525	255 338	51 997	265 838			51 159	261 857		

G: gefährdet.
Ü: überfischt.

(*) Einschließlich GT-Schätzungen gemäß Artikel 4 der vorliegenden Entscheidung. Die Ziele werden überprüft, sobald die tatsächlichen GT-Werte vorliegen.

(1) Gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Entscheidung 97/413/EG kann die Kommission auf Antrag der schwedischen Behörden und nach dem Verfahren des Artikels 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 einer Erhöhung der Kapazität für dieses Segment zustimmen, damit zusätzliche Fangmöglichkeiten für Ostseehering genutzt werden können. Die Grenzen für diese Kapazitätserhöhung werden unter Berücksichtigung aller sachdienlichen Angaben über die Lage des Ostseeheringsbestands festgelegt.

(2) Für diese beiden Segmente sind vorläufige Kapazitätsdaten angegeben. Diese Daten können geändert werden, z. B. anhand besserer Daten über die Fangzusammensetzung und über die genaue Zuteilung der Schiffe nach Segmenten.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 14. Juni 1999****zur Änderung der Entscheidung 98/122/EG zur Genehmigung des mehrjährigen Ausrichtungsprogramms für die Fischereiflotte Deutschlands für die Zeit vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 2001***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1533)***(Nur der deutsche Text ist verbindlich)**

(1999/447/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2468/98 des Rates vom 3. November 1998 über die Kriterien und Bedingungen für die Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Fischerei und Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 5 und 6,gestützt auf die Entscheidung 97/413/EG des Rates vom 26. Juni 1997 bezüglich der Ziele und Einzelheiten für die Umstrukturierung des Fischereisektors der Gemeinschaft während des Zeitraums vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 2001 zur Herstellung eines dauerhaften Gleichgewichts zwischen den Beständen und ihrer Nutzung ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in der Entscheidung 98/122/EG der Kommission vom 16. Dezember 1997 zur Genehmigung des mehrjährigen Ausrichtungsprogramms für die Fischereiflotte Deutschlands für die Zeit vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 2001 ⁽³⁾ festgelegten Ziele wurden anhand der damals verfügbaren Angaben berechnet.
- (2) Angesichts der neuen Angaben über die historische Fangtätigkeit der deutschen Fischereifahrzeuge sollten die Zielwerte für bestimmte Segmente geändert werden.
- (3) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Tabelle im Anhang der Entscheidung 98/122/EG mit den Zielwerten für das mehrjährige Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte Deutschlands für den Zeitraum 1997—2001 erhält die Fassung der Tabelle im Anhang der vorliegenden Entscheidung einschließlich der Fußnoten.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 14. Juni 1999

Für die Kommission

Emma BONINO

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 312 vom 20.11.1998, S. 19.⁽²⁾ ABl. L 175 vom 30.7.1997, S. 27.⁽³⁾ ABl. L 39 vom 12.2.1998, S. 21.

ANHANG

Gebiet	Bestände	Flottensegment	Fangzusammensetzung	Leit- verringere- rungssatz	Gewo- gener Verrin- gerungs- satz	Stand 1.1.1997		Ziel 31.12.1996				Ziel 31.12.2001			
						GT (*)	kW	GT (*)	kW	GT (*) × t (‘000)	kW × t (‘000)	GT (*)	kW	GT (*) × t (‘000)	kW × t (‘000)
Ostsee und Nordsee	Grundfischarten und Hering	Kleine Küstenfahrzeuge < 12 Meter		0 %	0 %	4 050	27 999	4 827	31 433			4 827	31 433		
<i>Zwischensumme</i>						4 050	27 999	4 827	31 433			4 827	31 433		
Ostsee und Nordsee	Grundfischarten	Passives Fanggerät > 12 Meter	G: 4,8 % Ü: 18,6 %	25 %	5,9 %	2 004	5 605	2 186	6 200			2 057	5 834		
Ostsee und Nordsee	Grundfischarten	Trawler	G: 14,9 % Ü: 54,4 %	30 %	20,8 %	11 204	34 798	14 910	40 657			11 809	32 200		
Nordsee	Plattfische	Baumkurrenfänger	G: 93,5 % Ü: 0,9 %	30 %	28,3 %	1 731	5 903	2 263	6 759	564	1 658	2 263	6 759	404	1 189
Nordsee	Plattfische und Krebstiere	Baumkurrenfänger (Liste I und II)	G: 25,5 % Ü: 5,9 %	30 %	9,4 %	12 544	50 334	11 944	52 522			10 821	47 585		
EU-Gewässer	Pelagische Arten	Trawler	G: 29,3 % Ü: 24,3 %	30 %	16,1 %	18 264	11 749	18 356	12 841	4 684	3 336	18 356	12 841	3 930	2 799
Drittland-, NAFO-, NEAFC- und EU-Gewässer	Grundfischarten	Trawler	G: 9,9 % Ü: 10,2 %	30 %	6,0 %	20 357	25 495	33 872	35 529			31 840	33 397		
<i>Zwischensumme</i>						66 104	133 884	83 531	154 508			77 146	138 617		
Insgesamt						70 154	161 883	88 358	185 941			81 973	170 050		

G: gefährdet.
Ü: überfischt.

(*) Einschließlich GT-Schätzungen gemäß Artikel 4 der vorliegenden Entscheidung. Die Ziele werden überprüft, sobald die tatsächlichen GT-Werte vorliegen.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 14. Juni 1999****zur Änderung der Entscheidung 98/130/EG zur Genehmigung des mehrjährigen Ausrichtungsprogramms für die Fischereiflotte Finnlands für die Zeit vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 2001***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1534)***(Nur der finnische und der schwedische Text sind verbindlich)**

(1999/448/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2468/98 vom 3. November 1998 über die Kriterien und Bedingungen für die Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Fischerei und Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 5 und 6,gestützt auf die Entscheidung 97/413/EG des Rates vom 26. Juni 1997 bezüglich der Ziele und Einzelheiten für die Umstrukturierung des Fischereisektors der Gemeinschaft während des Zeitraums vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 2001 zur Herstellung eines dauerhaften Gleichgewichts zwischen den Beständen und ihrer Nutzung ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in der Entscheidung 98/130/EG der Kommission vom 16. Dezember 1997 zur Genehmigung des mehrjährigen Ausrichtungsprogramms für die Fischereiflotte Finnlands für die Zeit vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 2001 ⁽³⁾ festgelegten Ziele wurden anhand der damals verfügbaren Angaben berechnet.
- (2) Angesichts der von Finnland übermittelten neuen Angaben über die Zuordnung der Fischereifahrzeuge zu den einzelnen Segmenten sollten die Ziele zum 31. Dezember 2001 geändert werden.
- (3) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Tabelle im Anhang der Entscheidung 98/130/EG mit den Zielwerten für das mehrjährige Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte Finnlands für den Zeitraum 1997—2001 erhält die Fassung der Tabelle im Anhang der vorliegenden Entscheidung einschließlich der Fußnoten.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Republik Finnland gerichtet.

Brüssel, den 14. Juni 1999

Für die Kommission

Emma BONINO

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 312 vom 20.11.1998, S. 19.⁽²⁾ ABl. L 175 vom 30.7.1997, S. 27.⁽³⁾ ABl. L 39 vom 12.2.1998, S. 73.

ANHANG

Gebiet	Bestände	Flottensegment	Fang-zusammensetzung	Leit-Verringerungs-satz	gewogener Verringerungs-satz	Stand 1.1.1997		Ziel 31.12.1996		Ziel 31.12.2001	
						GT (*)	kW	GT (*)	kW	GT (*)	kW
Ostsee, ICES IIIbcd	Pelagischer Lachs	kleine Küstenfahrzeuge < 12 m (Garnreuse, Kiemennetz, Reuse)	Ostseehering, Lachs und andere Arten	0 %	0 %	9 918	139 894	10 100	142 110	10 100	142 110
<i>Zwischensumme</i>						9 918	139 894	10 100	142 110	10 100	142 110
Ostsee, ICES IIIbcd	Pelagische Arten	Trawler	G: 0 % Ü: 0 % andere: 100 %	0 %	0 %	9 688	54 629	10 470	58 031	10 470	58 031
Ostsee, ICES IIIbcd	Grundfischarten ⁽¹⁾	Trawler	G: 0 % Ü: 100 % andere: 0 %	20 %	20,0 %	731	2 100	731	2 100	585	1 680
Ostsee, ICES IIIbcd	Lachs, Grundfische	stationäres Fanggerät, Kiemennetz, Langleine	Lachs und Dorsch 100 %	30 %	30,0 %	3 030	21 100	3 246	22 590	2 272	15 813
<i>Zwischensumme</i>						13 449	77 829	14 447	82 721	13 327	75 524
Insgesamt						23 367	217 723	24 547	224 831	23 427	217 634

G: gefährdet.
Ü: überfischt.

(*) Einschließlich GT-Schätzungen gemäß Artikel 4 der vorliegenden Entscheidung. Die Ziele werden überprüft, sobald die tatsächlichen GT-Werte vorliegen.

(1) Angesichts der geringen Anzahl Schiffe in diesem Segment kann die Kommission die Ziele für 2001 nach dem Verfahren des Artikels 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates unter Berücksichtigung der Entwicklung der Dorschbestände der Ostsee anpassen.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 9. Juli 1999****über Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Dioxinkontamination bestimmter Nahrungs- und Futtermittel tierischen Ursprungs***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 2110)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(1999/449/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 1999/363/EG der Kommission vom 3. Juni 1999 über Schutzmaßnahmen in bezug auf die Dioxinkontamination bestimmter tierischer Erzeugnisse, die für die menschliche Ernährung oder die Tierfütterung bestimmt sind ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/419/EG ⁽⁵⁾, sowie die Entscheidung 1999/389/EG der Kommission vom 11. Juni 1999 über Schutzmaßnahmen in bezug auf die Dioxinkontamination von für die menschliche Ernährung bestimmten Erzeugnissen, die von Rindern und Schweinen gewonnen worden sind, und zur Aufhebung der Entscheidung 1999/368/EG ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/419/EG, sind umfassend geändert worden. Da weitere Änderungen anstehen, sollten die beiden Rechtstexte im Interesse der Klarheit und der Rationalisierung in einer einzigen Entscheidung zusammengefaßt werden.
- (2) Am 27. Mai 1999 haben die belgischen Behörden der Kommission einen Fall schwerer Dioxinkontamination von Mischfuttermitteln gemeldet. Eine große Anzahl belgischer Hausgeflügelbetriebe (rund 25 %) ist nach dem 15. Januar 1999 mit diesen Futtermitteln beliefert worden.
- (3) Am 26. Mai 1999 haben die belgischen Behörden alle mit diesen Futtermitteln belieferten Hausgeflügelbetriebe gesperrt und ab 1. Juni 1999 auch die Geflügelschlach-

tung verboten. Es ist nicht auszuschließen, daß sich Nahrungs- und Futtermittel, die vor diesem Datum von in diesen Betrieben gehaltenen Tieren gewonnen wurden, noch auf dem Markt befinden.

- (4) Am 2. Juni 1999 haben die belgischen Behörden der Kommission mitgeteilt, daß rund 500 Schweinehaltungsbetriebe gesperrt wurden, die möglicherweise mit kontaminierten Futtermitteln beliefert wurden. Am 3. Juni 1999 haben die Behörden der Kommission ferner gemeldet, daß kontaminierte Futtermittel auch an eine Reihe von Rinderhaltungsbetrieben vertrieben wurden. Die belgischen Behörden sind für Schweine und Rinder und deren Erzeugnisse wie beim Geflügel vorgegangen und haben am 3. Juni 1999 auch die Rinder- und Schweineschlachtung verboten.
- (5) Offenbar sind sowohl die betreffenden Futtermittel als auch lebende Tiere, die damit gefüttert wurden, und von diesen Tieren gewonnene Erzeugnisse in andere Mitgliedstaaten und Drittländer ausgeführt worden. Es ist nicht auszuschließen, daß die kontaminierten Futtermittel nicht auch an Tiere anderer Arten verfüttert wurden. Die Suche nach der Ursache dieser Kontamination geht weiter. Überwachungsbeamte der Gemeinschaft, die vom 8. bis 11. Juni 1999 in Belgien eine Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt haben, sind anhand der nun vorliegenden Analyseergebnisse zu dem Schluß gelangt, daß es sich vielmehr um eine massive vorübergehende Kontamination als ein periodisch wiederkehrendes Problem handelt.
- (6) Angesichts dieses Sachverhalts müssen Maßnahmen zum Schutz der Verbrauchergesundheit getroffen werden, die sich auf Hausgeflügel, Hausschweine und Hausrinder, die in der Zeit nach dem 15. Januar 1999 in Belgien gehalten wurden, und auf die von diesen Tieren gewonnenen Erzeugnisse erstrecken sollten. Sie sollten nicht auf Erzeugnisse von Tieren aus nicht behördlich gesperrten Betrieben oder auf Erzeugnisse Anwendung finden, deren Analysebefund zeigt daß sie eindeutig nicht dioxinkontaminiert sind. Die betroffenen Erzeugnisse sollten so beseitigt werden, daß sie auf keinen Fall in die Nahrungs- und Futtermittelkette gelangen können. Es ist scheinbar wenig sinnvoll, schon jetzt ein Ablaufdatum für diese Maßnahmen festzusetzen. Um Verkehrsverlagerungen zu vermeiden, sollten die Maßnahmen auch auf die Ausfuhr nach Drittländern Anwendung finden. Alle einschlägigen Informationen sollten der

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

⁽³⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. L 141 vom 4.6.1999, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. L 159 vom 25.6.1999, S. 60.

⁽⁶⁾ ABl. L 147 vom 12.6.1999, S. 26.

Kommission, den Mitgliedstaaten und Drittländern — gegebenenfalls über das Schnellwarnsystem gemäß der Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit⁽¹⁾ mitgeteilt werden. Sowohl für den innergemeinschaftlichen Handel als auch für die Ausfuhr nach Drittländern empfiehlt es sich, für Sendungen mit Ursprung in Belgien eine Bescheinigungsregelung einzuführen. Belgien und Mitgliedsstaaten, die Erzeugnisse von Tieren erhalten haben, die in gesperrten Betrieben gehalten wurden, sollten ein Überwachungsprogramm zur Feststellung des Dioxin/PCB-Gehalts von Erzeugnissen tierischen Ursprungs festlegen. Die Kommission sollte die ordnungsgemäße Anwendung dieser Entscheidung durch Kontrollen vor Ort überprüfen.

- (7) Bei bestimmten belgischen Erzeugnissen, insbesondere Geflügelerzeugnissen, die zwischen dem 15. Januar 1999 und dem 1. Juni 1999 hergestellt wurden, sowie Rinder- und Schweineerzeugnissen, die zwischen dem 15. Januar 1999 und dem 3. Juni 1999 hergestellt wurden, erweist sich die Herkunftssicherung als schwierig. Die belgischen Behörden haben sich bereit erklärt, auf der Grundlage des Artikels 7 der Richtlinie 89/662/EWG die von belieferten Mitgliedstaaten zurückgewiesenen Erzeugnisse zurückzunehmen. Es ist angezeigt, strikte Verfahrensvorschriften für die Rücksendung nach Belgien festzulegen, um sicherzustellen, daß die betreffenden Erzeugnisse auf keinen Fall wieder in die Nahrungs- und Futtermittelkette gelangen, bevor ihre Unbedenklichkeit nicht zweifelsfrei überprüft worden ist. Da die belgischen Behörden der Kommission mitgeteilt haben, daß die Informationsübermittlung über das mit der Richtlinie 91/398/EG des Rates⁽²⁾ eingerichtete ANIMO-Netzwerk Probleme aufwirft, empfiehlt es sich, die zuständige belgische Zentralbehörde direkt per Telefax über die Rücksendung der betreffenden Erzeugnisse zu unterrichten.
- (8) Artikel 15 der Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen⁽³⁾ enthält spezifische Vorschriften für die Wiedereinfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in der Gemeinschaft, die von einem Drittland zurückgewiesen wurden. Es muß festgelegt werden, daß von Drittländern nach Belgien zurückgesandte Erzeugnisse auf keinen Fall in die Nahrungs- und Futtermittelkette gelangen dürfen, bevor ihre Unbedenklichkeit nicht zweifelsfrei überprüft worden ist.
- (9) Gemäß der Richtlinie 1999/29/EWG des Rates vom 22. April 1999 über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung⁽⁴⁾ dürfen Futtermittel-Ausgangserzeugnisse nur dann in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden, wenn sie von einwandfreier und handelsüblicher Qualität sind.
- (10) Auf der Grundlage der bisherigen toxikologischen und epidemiologischen Erkenntnisse hat die Internationale Agentur für die Krebsforschung (IARC) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) Tetrachlordibenzo-p-Dioxin

(TCDD) als Karzinogen der Klasse 1 (höchste Stufe der IARC-Klassifikation) eingestuft. Die WHO empfiehlt, daß bei Dioxinen die vertretbare Tagesdosis von 1-4pg/kg Körpergewicht nicht überschritten werden sollte. Für einzelne Grunderzeugnisse und Lebensmittel gibt es keine Dioxinhöchstwerte. Daten über die natürliche Grundbelastung liegen jedoch vor. Soweit auf internationaler, gemeinschaftlicher oder einzelstaatlicher Ebene keine Dioxinhöchstwerte existieren, sollten die Daten über die natürliche Grundbelastung als Bezugsdaten herangezogen werden. Der Dioxinnachweis erfordert hochentwickelte Nachweismethoden, die in den Mitgliedstaaten nur in wenigen Laboratorien verfügbar sind.

- (11) Am 11. Juni 1999 ist eine Arbeitsgruppe der Kommission für PCB als Markersubstanz für Dioxinkontaminationen zu dem Schluß gelangt, daß die Gehalte an sieben persistenten polychlorierten Biphenylen (PCB) in Eiern und Geflügelfleischerzeugnissen verlässlich als Surrogat für Dioxin herangezogen werden können. Darüber hinaus wurde empfohlen, das Interventionsniveau bei Geflügelerzeugnissen auf 200 ng PCB (Summe von sieben PCB-Kongeneren) pro g Fett festzulegen. Am 16. Juni 1999 hat der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß eine Stellungnahme angenommen über Dioxine in Milch von Kühen, die in Belgien mit kontaminiertem Futter gefüttert wurden. In seiner Stellungnahme hat der Ausschuß unterstrichen, daß Milchproben aus allen Milchviehbetrieben, die von den belgischen Behörden gesperrt wurden, einzeln zumindest auf PCB untersucht werden sollten, wobei eine angemessene Höchstmenge als Indikator für eine mögliche Dioxinkontamination festgelegt werden sollte. Dabei wurde vorgeschlagen, das Interventionsniveau für Milch- und Milcherzeugnisse auf 100 ng PCB (Summe von sieben PCB-Kongeneren) pro g Fett festzulegen. Dieses Interventionsniveau sollte für Früherkennungstests von Rohmilch aus den jeweils betroffenen Betrieben, von loser Milch aus Molkereien und allen Milcherzeugnissen zugrunde gelegt werden, die nach dem Tag des Bekanntwerdens der Futtermittelkontamination hergestellt wurden. Werden PCB-Werte von über 100 ng pro g Fett festgestellt, sollte automatisch auf Dioxine getestet werden. Sowohl der Ausschuß als auch die Arbeitsgruppe der Kommission betonten, daß diese Interventionsniveaus nur im aktuellen Fall Belgiens gelten und nicht als endgültige PCB-Höchstwerte für die betreffenden Erzeugnisse herangezogen werden sollten.
- (12) In Übereinstimmung mit der genannten Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses vom 16. Juni 1999 haben die belgischen Behörden Rohmilchproben aus allen 234 gesperrten Betrieben, Proben loser Milch aus Molkereien sowie Proben von Milcherzeugnissen, die nach dem Tag des Bekanntwerdens der Futtermittelkontamination hergestellt wurden, einzeln analysiert. Die Tests ergaben, daß mit Ausnahme von 9 Betrieben die Erzeugnisse von 225 Betrieben für den Verbraucher gesundheitlich unbedenklich waren und nach wie vor gesundheitlich unbedenklich sind. Daher sollten Milch und Milcherzeugnisse vom Anwendungsbereich der Entscheidung 1999/389/EG ausgenommen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 228 vom 11.8.1992, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 221 vom 9.8.1991, S. 30.

⁽³⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. L 115 vom 4.5.1999, S. 32.

Entsprechend der Empfehlung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses ist es jedoch unerlässlich, die Handelssperre für Erzeugnisse aus Betrieben, in denen das Interventionsniveau für Milch überschritten wurde, aufrechtzuerhalten, bis die Analyseergebnisse zweifelsfrei belegen, daß die Milch nicht dioxinkontaminiert ist.

- (13) Am 28./29. Juni 1999 hat eine Arbeitsgruppe der Kommission für PCB-/Dioxinkontaminationen belgischer Nahrungsmittel in Erwägung gezogen einen Fettschwellenwert von 2 % festzusetzen, bei dessen Unterschreitung ein unter die Entscheidungen 1999/363/EG und 1999/389/EG fallendes Nahrungsmittel vom Geltungsbereich dieser Entscheidungen ausgenommen werden sollte. Angesichts der vorgenannten Stellungnahme des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses und unter Berücksichtigung der über die PCB- und Dioxinkontamination belgischer Erzeugnisse bisher vorliegenden Informationen gelangte die Arbeitsgruppe zu dem Schluß, daß verlässlich davon ausgegangen werden kann, daß Eiprodukte mit einem Fettgehalt von weniger als 10 % — wenn sie weniger als 2 % des Enderzeugnisses ausmachen — die PCB- und Dioxinaufnahme kaum über die genannten Grundbelastung hinaus steigern dürfen.
- (14) Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie 89/662/EWG und Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie 90/425/EWG kann die Kommission hinsichtlich der Tiere gemäß Artikel 1 und erforderlichenfalls auch für tierische Erzeugnisse und daraus hergestellte Erzeugnisse Schutzmaßnahmen erlassen. Entsprechend können diese Maßnahmen in bestimmten Fällen auch andere Erzeugnisse betreffen, die nicht in Anhang I des EG-Vertrags aufgeführt sind. Im vorliegenden Falle der Dioxinkontamination sind derartige Schutzmaßnahmen gerechtfertigt.
- (15) Artikel 3 der Entscheidung 1999/363/EG und Artikel 3 der Entscheidung 1999/389/EG regeln, welche Maßnahmen Mitgliedstaaten ergreifen müssen, die mit Erzeugnissen belgischen Ursprungs beliefert wurden. Konsultationen mit den Mitgliedstaaten haben gezeigt, daß die Umsetzung und Auslegung dieser Vorschriften Probleme aufwirft, die geklärt werden sollten.
- (16) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) A. Belgien verbietet das Inverkehrbringen, einschließlich der Abgabe an den Endverbraucher, und den Handel mit den nachstehend genannten Nahrungs- und Futter-

mitteln, sowie die Ausfuhr dieser Erzeugnisse nach Drittländern, wenn sie von Hausgeflügel gewonnen wurden, das zwischen dem 15. Januar 1999 und dem 1. Juni 1999 in Belgien gehalten wurde, oder wenn sie von Schweinen und Rindern gewonnen wurden, die zwischen dem 15. Januar 1999 und dem 3. Juni 1999 in Belgien gehalten wurden:

- frisches Geflügelfleisch im Sinne der Richtlinie 71/118/EWG des Rates ⁽¹⁾;
- frisches Fleisch im Sinne der Richtlinie 64/433/EWG des Rates ⁽²⁾;
- Separatorenfleisch;
- Hackfleisch/Faschiertes und Fleischzubereitungen im Sinne der Richtlinie 94/65/EG des Rates ⁽³⁾;
- Fleischerzeugnisse und andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs im Sinne der Richtlinie 77/99/EWG des Rates des Rates ⁽⁴⁾;
- Nahrungsmittel, die andere aus Rindern, Schweinen oder Geflügel gewonnene Erzeugnisse im Sinne der Richtlinie 77/99/EWG mit einem Gehalt an tierischen Fetten, ausgenommen Milchfett, von mehr als 2 % enthalten;
- Eier;
- Eiprodukte im Sinne der Richtlinie 89/437/EWG des Rates ⁽⁵⁾, ausgenommen Eiweiß;
- Nahrungsmittel mit einem Anteil von mehr als 2 % Eiern oder Eiprodukten mit einem Eifettgehalt von über 10 %;
- ausgelassene Fette im Sinne der Richtlinie 92/118/EWG;
- verarbeitetes tierisches Eiweiß im Sinne der Richtlinie 92/118/EWG;
- Rohstoffe für die Herstellung von Futtermitteln im Sinne der Richtlinie 92/118/EWG des Rates;
- Mischfuttermittel und Vormischungen.

B. Belgien hält die Handelssperre für nach dem 12. Juni 1999 gesammelte Rohmilch, wärmebehandelte Milch und daraus hergestellte Erzeugnisse auf Milchbasis, deren Analyse ergeben hat, daß die in Anhang A festgelegten Höchstwerte überschritten wurden, so lange aufrecht, bis die Analyseergebnisse zweifelsfrei belegen, daß die Milch nicht dioxinkontaminiert ist.

- (2) Das Verbot gemäß Absatz 1.A gilt nicht,
- a) wenn die Erzeugnisse von Tieren aus nicht behördlich gesperrten Betrieben stammen, oder
 - b) wenn die Analyseergebnisse belegen, daß die Erzeugnisse nicht dioxinkontaminiert sind oder daß sie die in Anhang A festgelegten PCB-Werte nicht überschreiten.

(3) Belgien verbietet das Inverkehrbringen und den Handel mit lebendem Hausgeflügel, das zwischen dem 15. Januar 1999 und dem 1. Juni 1999 in Belgien gehalten wurde, bzw. von Bruteiern, die in diesem Zeitraum von diesem Geflügel gelegt wurden, und das Inverkehrbringen und den Handel mit Schweinen und Rindern, die zwischen dem 15. Januar 1999 und dem 3. Juni 1999 in Belgien gehalten wurden, sowie die Ausfuhr von Geflügel, Rindern, Schweinen und Bruteiern nach Drittländern, es sei denn, die Tiere bzw. die Bruteier wurden nicht in behördlich gesperrten Betrieben gehalten bzw. erzeugt.

⁽¹⁾ ABl. L 55 vom 8.3.1971, S. 23.

⁽²⁾ ABl. L 121 vom 29.7.1964, S. 2012/64.

⁽³⁾ ABl. L 368 vom 31.12.1994, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 85.

⁽⁵⁾ ABl. L 212 vom 22.7.1989, S. 87.

(4) Belgien stellt sicher, daß alle Erzeugnisse gemäß Absatz 1, die die Anforderungen gemäß Absatz 2 nicht erfüllen, nach einem behördlich zugelassenen Verfahren so beseitigt werden, daß sie auf keinen Fall in die Nahrungs- oder Futtermittelkette gelangen können.

(5) Belgien informiert unverzüglich die Kommission und die Mitgliedstaaten gegebenenfalls im Rahmen des Schnellwarnsystems gemäß der Richtlinie 92/59/EWG — sowie die Drittländer, die mit lebenden Tieren oder Bruteiern gemäß Absatz 3 oder mit Erzeugnissen gemäß Absatz 4 beliefert wurden.

(6) Belgien führt Ermittlungen durch, um

- a) etwaige Restbestände an kontaminierten Futtermitteln und
- b) die etwaige Belieferung anderer Haltungsbetriebe für andere Nutztiere und anderer Mitgliedstaaten und Drittländern mit dioxinkontaminierten Futtermitteln

festzustellen, und teilt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten sowie den betroffenen Drittländern unverzüglich die Ermittlungsergebnisse mit.

(7) Belgien überwacht den Dioxingehalt belgischer Erzeugnisse tierischen Ursprungs.

Zu diesem Zweck legt Belgien der Kommission umgehend ein Überwachungsprogramm vor.

(8) Belgien teilt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten regelmäßig die Ergebnisse seiner Ermittlungen zur Feststellung der Kontaminationsursache mit.

Artikel 2

(1) Im innergemeinschaftlichen Handel und bei der Ausfuhr nach Drittländern liegt jeder Sendung der in Artikel 1 Absatz 1.A genannten Erzeugnisse belgischen Ursprungs zusätzlich zu dem vorgeschriebenen Handelspapier bzw. der amtlichen Bescheinigung eine von der zuständigen belgischen Behörde nach dem Muster in Anhang B dieser Entscheidung ausgestellte und unterzeichnete amtliche Genußtauglichkeitsbescheinigung bei.

(2) Im innergemeinschaftlichen Handel und bei der Ausfuhr nach Drittländern liegt der Gesundheitsbescheinigung, die jede Sendung von lebendem Hausgeflügel belgischen Ursprungs und dessen Bruteiern begleiten muß, eine von der zuständigen Behörde nach dem Muster in Anhang C dieser Entscheidung ausgestellte und unterzeichnete amtliche Erklärung bei.

(3) Im innergemeinschaftlichen Handel und bei der Ausfuhr nach Drittländern liegt der Gesundheitsbescheinigung, die jede Sendung von Rindern und Schweinen belgischen Ursprungs begleiten muß, eine von der zuständigen belgischen Behörde nach dem Muster in Anhang D dieser Entscheidung ausgestellte und unterzeichnete amtliche Erklärung bei.

(4) Die amtliche Bescheinigung und die amtlichen Erklärungen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 bestehen aus einem einzigen Blatt und sind am Tag der Verladens in der (den) Sprache(n) des Versandmitgliedstaats sowie in der Amtssprache des Bestimmungsmitgliedstaats auszustellen.

Artikel 3

Mitgliedstaaten, die mit der Dioxinkontamination verdächtigen Futtermitteln, lebenden Tieren oder Bruteiern, die in von den belgischen Behörden gesperrten Betrieben gehalten bzw. erzeugt wurden, und/oder mit unter Artikel 1 Absatz 4 fallenden Erzeugnissen belgischen Ursprungs beliefert wurden, treffen unverzüglich folgende Maßnahmen:

- a) Sie führen Ermittlungen durch, um die Vertriebswege dieser Futtermittel sowie etwaige Restbestände festzustellen;
- b) sie ermitteln die Herkunft und verhängen Handelssperren für die betroffenen Tiere, ihre Bruteier und Erzeugnisse;
- c) sie ermitteln die Herkunft aller Erzeugnisse von Tieren, die mit diesen Futtermitteln gefüttert worden sind, sowie aller Nahrungs- und Futtermittel gemäß Artikel 1 Absatz 1.A, die solche Erzeugnisse enthalten;
- d) sie ermitteln die Herkunft aller unter diese Entscheidung fallenden Erzeugnisse belgischen Ursprungs, sowie aller Nahrungs- und Futtermittel gemäß Artikel 1 Absatz 1.A, die solche Erzeugnisse belgischen Ursprungs enthalten;
- e) sie stellen sicher, daß die unter die Buchstaben a) bis d) fallenden Erzeugnisse nach einem behördlich zugelassenen Verfahren so beseitigt werden, daß sie auf keinen Fall in die Nahrungs- und Futtermittelkette gelangen, es sei denn, die Erzeugnisse sind nachweislich nicht dioxinkontaminiert bzw. überschreiten nicht die in Anhang A festgelegten PCB-Werte;
- f) sie teilen der Kommission und den Mitgliedstaaten — gegebenenfalls im Rahmen des Schnellwarnsystems gemäß der Richtlinie 92/59/EWG — sowie den betroffenen Drittländern unverzüglich die Ermittlungsergebnisse und die etwa getroffenen Maßnahmen mit;
- g) sie überwachen den Dioxingehalt von Erzeugnissen tierischen Ursprungs.

Zu diesem Zweck legen die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission umgehend ein Überwachungsprogramm vor.

Artikel 4

Auf Antrag eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands, der bzw. das vor dem 12. Juni 1999 mit lebenden Tieren, Bruteiern oder den Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 1.A und Artikel 1 Absatz 3 beliefert wurde, legt Belgien, soweit es über die einschlägigen Informationen verfügt, nach dem Muster in Anhang E eine Erklärung über den Status des Herkunftsbetriebs vor.

Artikel 5

(1) Abweichend von Artikel 3 Buchstabe e) können die Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Artikels 7 der Richtlinie 89/662/EWG unter Artikel 1 Absatz 1.A fallende Erzeugnisse belgischen Ursprungs nach Belgien zurücksenden, wenn es nach Anwendung des Artikels 4 nicht möglich war, die belgischen Herkunftsbetriebe zweifelsfrei zu ermitteln und wenn die betreffenden Erzeugnisse nicht auf Dioxin oder PCB getestet wurden.

(2) Absatz 1 kann nur geltend gemacht werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Belgien muß die Rücksendung des betreffenden Erzeugnisses unter Angabe der genauen Anschrift des Betriebs, an den das Erzeugnis zurückzusenden ist, schriftlich genehmigt haben;
- b) dem Erzeugnis muß eine amtliche Bescheinigung nach dem Muster in Anhang F dieser Entscheidung sowie eine Kopie des Handelspapiers oder der Genußtauglichkeitsbescheinigung beiliegen, die dem Erzeugnis bei seiner Versendung aus Belgien in den betreffenden Mitgliedstaat beigelegt war;
- c) die Erzeugnisse müssen in Behältnissen oder Fahrzeugen befördert werden, die von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats so verplombt wurden, daß die Plomben bei Öffnung des Behältnisses oder Fahrzeugs automatisch zerstört werden;
- d) die Erzeugnisse müssen auf direktem Wege zu dem unter Buchstabe a) genannten Betrieb befördert werden;
- e) Mitgliedstaaten, die Erzeugnisse nach Belgien zurücksenden, müssen der für den Betrieb gemäß Buchstabe a) zuständigen Behörde per Telefax und unter Angabe der im Anhang der Entscheidung 91/637/EG⁽¹⁾ festgelegten Einzelheiten den Herkunftsort und den Bestimmungsort der zurückgewiesenen Erzeugnisse mitteilen. Das Telefax muß den Vermerk „gemäß Artikel 4 der Entscheidung 1999/449/EG zurückgewiesenes Erzeugnis“ enthalten;
- f) Belgien muß der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, der die Erzeugnisse zurückgesendet hat, per Telefax die Ankunft jeder Erzeugnissendung bestätigen;
- g) Belgien muß sicherstellen, daß die zurückgesandten Erzeugnisse gesperrt bleiben, bis sie nach einem behördlich zugelassenen Verfahren so beseitigt wurden, daß sie nicht mehr in die Nahrungs- und Futtermittelkette gelangen können, oder bis mit einschlägigen Analyseergebnissen nachgewiesen wird, daß die Erzeugnisse nicht dioxinkontaminiert sind bzw. die in Anhang A der Entscheidung 1999/449/EG festgelegten PCB-Werte nicht überschreiten.

(3) Belgien ist verpflichtet, zum Nachweis der Einhaltung der Vorschriften von Absatz 2 dieses Artikels umfassend Buch zu führen.

Artikel 6

Belgien stellt sicher, daß Erzeugnisse belgischen Ursprungs, die unter den Bedingungen des Artikels 15 der Richtlinie 97/78/EG aus Drittländern wieder nach Belgien eingeführt werden, gesperrt bleiben, bis sie nach einem behördlich zugelassenen Verfahren so beseitigt wurden, daß sie nicht mehr in die Nahrungs- und Futtermittelkette gelangen können, oder bis mit einschlägigen Analyseergebnissen nachgewiesen wird, daß die Erzeugnisse nicht dioxinkontaminiert sind bzw. die in Anhang A festgelegten PCB-Werte nicht überschreiten.

Belgien ist verpflichtet, zum Nachweis der Einhaltung der Vorschriften dieses Artikels umfassend Buch zu führen.

Artikel 7

Die Kommission kann die ordnungsgemäße Anwendung dieser Entscheidung durch Kontrollen vor Ort überprüfen.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Artikel 9

Diese Entscheidung kann auf der Grundlage der Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrollen der Kommission und der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen überprüft werden.

Artikel 10

Die Entscheidungen 1999/363/EG und 1999/389/EG werden aufgehoben.

Artikel 11

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. Juli 1999

Für die Kommission

Emma BONINO

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 13.12.1991, S. 46.

ANHANG A

PCB-Höchstwerte für bestimmte Erzeugnisse der Liste gemäß Artikel 1 Absatz 1

Erzeugnisse	PCB-Höchstwert (!)
Eier, Eiprodukte, frisches Geflügelfleisch und daraus hergestellte Erzeugnisse	200 ng/g Fett
Rohmilch, wärmebehandelte Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis	100 ng/g Fett

(!) Summe der folgenden PCBs (IUPAC): 28, 52, 101, 118, 138, 153, 180.

ANHANG B

GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Nahrungs- oder Futtermittel belgischen Ursprungs gemäß Artikel 1 Absatz 1 Abschnitt A der Entscheidung 1999/449/EG, die von Geflügel, Rindern oder Schweinen gewonnen wurden

Bestimmungsland:

Bezugs-Nr. der Bescheinigung:

Zuständiges Ministerium ⁽¹⁾:

- Ministerium für soziale Angelegenheiten, Volksgesundheit und Umwelt (Ministère des affaires sociales, de la santé publique et de l'Environnement/Ministerie van Sociale zaken, Volksgezondheit en Leefmilieu)
- Ministerium für Mittelstand und Landwirtschaft (Ministère des Classes moyennes et de l'Agriculture/Ministerie van Middenstand en Landbouw)

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung der Erzeugnisse ⁽¹⁾

- frisches Fleisch im Sinne der Richtlinie 64/433/EWG des Rates,
- frisches Geflügelfleisch im Sinne der Richtlinie 71/118/EWG des Rates,
- Separatorenfleisch,
- Hackfleisch/Faschiertes und Fleischzubereitungen im Sinne der Richtlinie 94/65/EG des Rates,
- Fleischerzeugnisse und andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs im Sinne der Richtlinie 77/99/EWG des Rates,
- Nahrungsmittel, die andere aus Rindern, Schweinen oder Geflügel gewonnene Erzeugnisse im Sinne der Richtlinie 77/99/EWG mit einem Gehalt an tierischen Fetten, ausgenommen Milchfett, von mehr als 2 % enthalten,
- Eier,
- Eiprodukte im Sinne der Richtlinie 89/437/EWG des Rates, ausgenommen Eiweiß,
- Nahrungsmittel mit einem Anteil von mehr als 2 % Eiern oder Eiprodukten mit einem Eifettgehalt von über 10 %,
- ausgelassene Fette im Sinne der Richtlinie 92/118/EWG des Rates,
- verarbeitetes tierisches Eiweiß im Sinne der Richtlinie 92/118/EWG,
- Rohstoffe für die Herstellung von Futtermitteln im Sinne der Richtlinie 92/118/EWG,
- Mischfuttermittel und Vormischungen.

Das Erzeugnis wurde von Hausgeflügel/Hausrindern/Hausschweinen ⁽¹⁾ gewonnen.

Art der Verpackung:

Anzahl Teil- oder Packstücke:

Nettogewicht:

II. Herkunft der Erzeugnisse

Anschrift und Veterinärkontroll- oder Registernummer des zugelassenen oder registrierten Betriebs:

.....

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

III. **Bestimmung der Erzeugnisse**

Das Erzeugnis wird versandt von:
(Verladeort)

nach:
(Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel:

Name und Anschrift des Versenders:

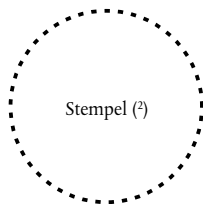
Name und Anschrift des Empfängers:

IV. **Bescheinigung**

Der Unterzeichnete, Beamter der zuständigen Behörde, bestätigt in Kenntnis der Bestimmungen der Entscheidung 1999/449/EG, daß das vorstehend beschriebene Erzeugnis die Bedingungen der genannten Entscheidung und insbesondere folgende Anforderungen erfüllt (1):

- Das Erzeugnis stammt nicht von Tieren, die in behördlich gesperrten Betrieben gehalten wurden, bzw.
- das Analyseergebnis belegt, daß das Erzeugnis nicht dioxinkontaminiert ist bzw. die in Anhang A der Entscheidung 1999/449/EG festgelegten PCB-Werte nicht überschreitet.

Ausgestellt in am
(Ort) (Datum)



.....
(Unterschrift des Beamten der zuständigen Behörde) (?)

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.

ANHANG C

AMTLICHE ERKLÄRUNG

für Hausgeflügel und Bruteier gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Entscheidung 1999/449/EG

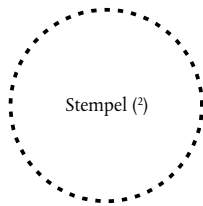
Nr. der Gesundheitsbescheinigung:

ERKLÄRUNG

Nr. der Erklärung:

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt in Kenntnis der Bestimmungen der Entscheidung 1999/449/EG, daß die von der beiliegenden Gesundheitsbescheinigung begleiteten Tiere/Bruteier ⁽¹⁾ die Anforderungen der genannten Entscheidung erfüllen und daß die Tiere nicht in von den belgischen Behörden gesperrten Betrieben gehalten wurden bzw. die Bruteier nicht von Tieren stammen, die in von den belgischen Behörden gesperrten Betrieben gehalten wurden ⁽¹⁾.

Ausgestellt in am
(Ort) (Datum)



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes des Ministeriums für Mittelstand und Landwirtschaft/Ministère des Classes Moyennes et de l'Agriculture/Ministerie van Middenstand en Landbouw) ⁽²⁾

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽²⁾ Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Erklärung unterscheiden.

ANHANG D

AMTLICHE ERKLÄRUNG

für Rinder und Schweine gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Entscheidung 1999/449/EG

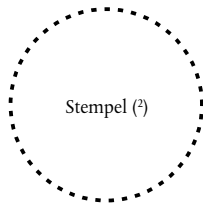
Nr. der Gesundheitsbescheinigung:

ERKLÄRUNG

Nr. der Erklärung:

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt in Kenntnis der Bestimmungen der Entscheidung 1999/449/EG, daß die von der beiliegenden Gesundheitsbescheinigung begleiteten Rinder/Schweine (1) die Anforderungen der genannten Entscheidung erfüllen und daß die Tiere insbesondere nicht in von den belgischen Behörden gesperrten Betrieben gehalten wurden.

Ausgestellt in am
(Ort) (Datum)



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes des Ministeriums für Landwirtschaft/Ministère des Classes Moyennes et de l'Agriculture/Ministerie van Middenstand en Landbouw) (2)

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Erklärung unterscheiden.

ANHANG E

AMTLICHE ERKLÄRUNG

für lebende Tiere, Bruteier und Erzeugnisse belgischen Ursprungs gemäß Artikel 1 Absatz 1.A und Absatz 3, die vor dem 12. Juni 1999 aus Belgien versendet wurdenZuständiges Ministerium ⁽¹⁾:

- Ministerium für soziale Angelegenheiten, Volksgesundheit und Umwelt (Ministère des affaires sociales, de la santé publique et de l'Environnement/Ministerie van Sociale zaken, Volksgezondheit en Leefmilieu)
- Ministerium für Mittelstand und Landwirtschaft (Ministère des Classes moyennes et de l'Agriculture/Ministerie van Middenstand en Landbouw)

Ausstellende Behörde:

ERKLÄRUNG

Nr. der Erklärung:

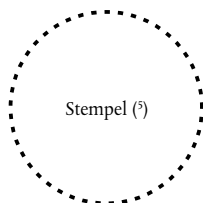
Der Unterzeichnete, Beamter der zuständigen Behörde, bestätigt in Kenntnis der Bestimmungen der Entscheidung 1999/449/EG folgendes ⁽¹⁾:

- Die am ⁽²⁾, von Belgien nach ⁽³⁾ versandten und von der beiliegenden Gesundheitsbescheinigung begleiteten Tiere (Hausgeflügel/Hausrinder/Hausschweine ⁽¹⁾) erfüllen die Anforderungen der genannten Entscheidung und sind insbesondere nicht in Betrieben gehalten worden, die von den belgischen Behörden gesperrt wurden.
- Die am ⁽²⁾, von Belgien nach ⁽³⁾ versandten und von der beiliegenden Gesundheitsbescheinigung begleiteten Bruteier erfüllen die Anforderungen der genannten Entscheidung und stammen insbesondere nicht von Tieren, die in von den belgischen Behörden gesperrten Betrieben gehalten wurden.
- das am ⁽²⁾, von Belgien nach ⁽³⁾ versandte und von dem/der beiliegenden Handelspapier/Genußtauglichkeitsbescheinigung Nr. begleitete Erzeugnis ⁽⁴⁾ wurde nicht von Tieren gewonnen, die in von den belgischen Behörden gesperrten Betrieben gehalten wurden.

Ausgestellt in am

(Ort)

(Datum)

Stempel ^(?).....
(Unterschrift des Beamten der zuständigen Behörde) ⁽⁵⁾.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.⁽²⁾ Verladedatum.⁽³⁾ Bestimmungsort.⁽⁴⁾ Erzeugnisbeschreibung.⁽⁵⁾ Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Erklärung unterscheiden.

ANHANG F

GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Erzeugnisse belgischen Ursprungs gemäß der Entscheidung 1999/449/EG, die von den Mitgliedstaaten nach Belgien zurückgesendet werden

Bestimmungsland: BELGIEN

Bezugs-Nr. der Bescheinigung:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung der Erzeugnisse (1)

- frisches Fleisch im Sinne der Richtlinie 64/433/EWG des Rates,
- frisches Geflügelfleisch im Sinne der Richtlinie 71/118/EWG des Rates,
- Separatorenfleisch,
- Hackfleisch/Faschiertes und Fleischzubereitungen im Sinne der Richtlinie 94/65/EG des Rates,
- Fleischerzeugnisse und andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs im Sinne der Richtlinie 77/99/EWG des Rates,
- Nahrungsmittel, die andere aus Rindern, Schweinen oder Geflügel gewonnene Erzeugnisse im Sinne der Richtlinie 77/99/EWG mit einem Gehalt an tierischen Fetten, ausgenommen Milchfett, von mehr als 2 % enthalten,
- Eier,
- Eiprodukte im Sinne der Richtlinie 89/437/EWG des Rates, ausgenommen Eiweiß,
- Nahrungsmittel mit einem Anteil von mehr als 2 % Eiern oder Eiprodukten mit einem Eifettgehalt von über 10 %,
- ausgelassene Fette im Sinne der Richtlinie 92/118/EWG des Rates,
- verarbeitetes tierisches Eiweiß im Sinne der Richtlinie 92/118/EWG,
- Rohstoffe zur Herstellung von Futtermitteln im Sinne der Richtlinie 92/118/EWG,
- Mischfuttermittel und Vormischungen.

Das Erzeugnis wurde von Hausgeflügel/Hausrindern/Hausschweinen (1) gewonnen.

Art der Verpackung:

Anzahl Teil- oder Packstücke:

Nettogewicht:

II. Herkunft der Erzeugnisse

Anschrift und Veterinärkontroll- oder Registernummer des zugelassenen oder registrierten belgischen Betriebs (2):

.....

III. Bestimmung der Erzeugnisse

Das Erzeugnis wird versandt von:

(Anschrift am Verladeort)

nach:

(Anschrift am Bestimmungsort)

mit folgendem Transportmittel:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Gegebenenfalls.

Nr. der amtlichen Plombe:

Name und Anschrift des Versenders:

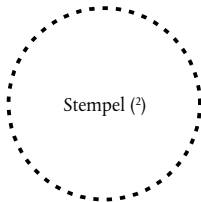
Name und Anschrift des Empfängers:

IV. Bescheinigung

Der Unterzeichnete, Beamter der zuständigen Behörde, bescheinigt,

- a) vom Empfänger/Besitzer/Vertreiber ⁽¹⁾ des vorstehend beschriebenen Erzeugnisses eine Erklärung erhalten zu haben, aus der hervorgeht, daß das Erzeugnis aus Belgien geliefert und von einem Handelspapier/einer Bescheinigung ⁽¹⁾ mit der Nummer begleitet war, dessen/deren Kopie dieser Bescheinigung beigeheftet ist;
- b) daß das Erzeugnis nach Maßgabe des Artikels 5 der Entscheidung 1999/449/EG nach Belgien zurückgesandt wird und daß es insbesondere
 - nicht auf Dioxin oder PCBs getestet wurde,
 - jedoch in allen anderen Aspekten dieselben Hygienemerkmale aufweist wie bei seiner Lieferung.

Ausgestellt in am
(Ort) (Datum)



.....
(Unterschrift des Beamten der zuständigen Behörde) ⁽²⁾

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽²⁾ Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Richtlinie 98/82/EG der Kommission vom 27. Oktober 1998 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 290 vom 29. Oktober 1998)

Seite 51 in Anhang C:

Die Überschrift der unteren Tabelle muß wie folgt lauten:

„Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln — Tee (*Camellia sinensis*)“.
